Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf

Direktor: Professor Dr. H. Schweitzer

Tötungsdelikte Jugendlicher und Heranwachsender

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Medizin

der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf

vorgelegt von

Irmgard Weider

1984

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf

Direktor: Professor Dr. H. Schweitzer

Tötungsdelikte Jugendlicher und Heranwachsender

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Medizin

der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf

vorgelegt von

Irmgard Weider

1984

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität Düsseldorf

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Universität Düsseldorf

gez.: Prof.Dr.med.
A. Hopf

Referent
gez.: Prof.Dr.med.
E.Trube-Becker

Korreferent
gez.: Prof.Dr.med.
I.Rechenberger

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1. Einleitung		1
2. Aufgabenstellung		4
3. Eigene Untersuchungen		5
3.1 Untersuchungsmaterial		5
3.2 Datenerhebung		5
3.3 Gruppeneinteilung		7
4. Untersuchungsergebnisse und Diskussion		9
4.1	Einführung	9
4.2	Tötungsdelikte der männlichen Täter	9
4.2.1	Untergruppen	72
4.2.1.1	Raubdelikte	73
4.2.1.2	Affektdelikte	89
4.2.1.3	Sexualdelikte	103
4.2.1.4	scheinbar motivlose Tötungsdelikte	118
4.3	Tötungsdelikte der weiblichen Täter	130
4.4	Tötungsdelikte Schizophrener und Epileptiker	146
4.5	Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Heimwehgefühlen	151
4.6	Tötungsdelikte an nahen Verwandten	154
5. Zusammenfassung		156
6. Literaturverzeichnis		160

1. Einleitung

Den Kriminalstatistiken in In- und Ausland ist zu entnehmen, daß die Zahl der Verbrechen pro Jahr zunimmt. Nach einer Untersuchung von ROHLAND (64) haben Mord- und Totschlagsfälle in den Jahren von 1950 bis 1970 ständig zugenommen, und zwar nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zur Bevölkerung. Besonders gilt diese Feststellung für die Jugendkriminalität bei gleichbleibendem Anteil der Taten, die von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen werden (15). KERNBACH (44) weist auf die Zunahme der Verbrechen in aller Welt hin mit der Aufforderung, die Bedingungen für die Verwirklichung kriminogener Anlagen zu erforschen, die jeder Mensch besitze.

Eine spezielle soziale, kriminologische und rechtliche Bedeutung kommt den Gewaltverbrechen zu, die von Jugendlichen und Heranwachsenden verübt werden. Bei Tötungshandlungen Jugendlicher und Heranwachsender sind aus rechtsmedizinischer Sicht die Tat, die Tatausführung, das Tatmotiv, der Täter und sein Werdegang, das Opfer sowie spezielle Interaktionen zwischen Täter und Opfer relevant. Weitere Aspekte, die Beachtung verdienen, sind Ursachen oder Begünstigungsfaktoren eines Verbrechens sowie Verbrechensprophylaxe.
Autoren, die sich mit Tötungsdelikten -insbesondere junger Menschen- beschäftigen, sind ARLET (3), KAHLERT (43), LEMPP (48), WEINERT (80), von HENTIG (33), STEIGLEDER (72), GLUECK (26), GHYSBRECHT (25).
HERREN (34) beschreibt in seiner Arbeit "Mord ohne Motiv" einige Fälle aus den USA. Er berichtet von gut begabten jungen Menschen aus der gehobenen Gesellschaftsschicht, die einen Tötungsdrang in sich verspürt und aus reiner Neugier einen Menschen getötet haben. HERREN kommt zu einer psychoanalytisch orientierten Deutung dieser Handlungsweise.
KAHLERT/LAMPARTER (43) weisen anhand von 44 Fällen jugendlicher und heranwachsender Täter auf eine erhebliche Belastung der Probanden durch ungünstige Milieueinflüsse hin. Daneben befassen sie sich eingehend mit der Tötungsdynamik und messen charakteristischen Täter-Opfer-Interaktionen, die der Tat vorausgehen, besondere Bedeutung bei. Diese Aspekte finden auch in "Jugendliche Mörder" (LEMPP) (48) besondere Berücksichtigung.
WEINERT (80) hat eine auslesefreie Population kindlicher und jugendlicher Tötungsdelinquenten in West-Berlin untersucht.

GHYSBRECHT (25) geht es vor allem darum, die Persönlichkeitsstruktur des Mörders zu analysieren. Aggressive Verhaltensweisen sieht er im Zusammenhang mit Frustrationen.
GLUECK (26) hat 500 delinquente Jungen aus Boston mit nicht delinquenten Jugendlichen verglichen und so eine Prognosetabelle ausgearbeitet, die frühzeitig die Hinwendung zur Kriminalität erkennen lassen soll.

Im Zusammenhang mit delinquentem Verhalten sind in der Literatur zahlreiche Arbeiten über die Aggression und ihre Entstehung zu finden. Ein erhöhtes Maß an Aggression begünstigt delinquentes Verhalten, insbesondere im Hinblick auf Gewaltverbrechen. Die Frage nach der Ursache aggressiven Verhaltens wird von den verschiedenen Autoren unterschiedlich beantwortet.
Zum einen halten Autoren die Aggression für anlagebedingt und ordnen dem Menschen einen "Aggressionstrieb" zu. Andere halten aggressives Verhalten für umweltbedingt und weisen in diesem Zusammenhang auf erzieherische Einflüsse. Für die Anhänger des anlagebedingten Aggressionstriebes gilt der Ausspruch "homo homini lupus."
Nach Konrad LORENZ (51) stellt die Aggression eine Naturanlage dar. Er versucht, Analogien zwischen dem Verhalten von Mensch und Tier aufzuzeigen. Diese Lehrmeinung beruht auf der Evolutionstheorie. Seit Darwin wird tierisches und menschliches Verhalten ähnlichen Interpretationsprinzipien unterworfen. Dabei wird vernachlässigt, ob man der Eigenart des Menschen gerecht wird.

Im Zusammenhang mit kämpferisch aggressivem Verhalten befaßt sich LORENZ (51) mit dem Begriff "Tötungshemmung", die im Tierreich funktioniert, d.h. es wird vom Gegner abgelassen, wenn er eine Demutspose einnimmt. Das Versagen dieser Tötungshemmung bei den Menschen führt Lorenz auf die Ausweitung unserer Machtmittel zurück, die uns in die Lage versetzen, Menschen umzubringen, die wir weder hören noch sehen.
Auch FREUD (23) vertritt die Hypothese vom "Raubtiermenschen" und postuliert einen eigenständigen "Aggressionstrieb".
ADLER (1) hält Aggression für eine ursprüngliche Kraft, durch die sich der Organismus selbst behauptet.
E.FROMM (24) betont die gesellschaftliche Bedingtheit der Aggression. Nach FROMM ist der Mensch von Natur aus gut und auf Selbstentfaltung, Freiheit, Kooperation und Produktivität angelegt.

A. MITSCHERLICH (54) distanziert sich dagegen nicht vom Freud'schen Aggressionstrieb. Er spricht von einem "Aggressionspotential."

Die Theorie des anlagebedingten Aggressionstriebes bietet kein überzeugendes Konzept, wie aggressive Verhaltensweisen verhindert oder vermieden werden können. Dagegen birgt die Theorie der reaktiven Aggression therapeutische Möglichkeiten in sich.
Neben anderen Faktoren erschwert ein erhöhtes Maß an Aggressivität die Einordnung in die Gesellschaft.Es kann zur Dissozialität und zur Kriminalität führen. Nach GHYSBRECHT (25) kann man "Mord, Selbstmord oder Totschlag ganz allgemein als Handlung interpretieren, die ein Mensch als Folge eines Scheiterns im Zusammenleben mit anderen begeht"

2. Aufgabenstellung

In dieser Arbeit sollen Tötungsdelikte junger Menschen aus rechtsmedizinischer Sicht betrachtet werden. Dazu ist notwendig, die der Arbeit zugrundeliegenden Urteile und Gutachten nach verschiedenen Gesichtspunkten auszuwerten. Durch eine kasuistische Zusammenstellung soll ein Bild der Vielfalt aufgezeigt werden. Neben den tabellarischen Zusammenstellungen, die vor allem gemeinsame Merkmale der Täter und der Taten umfassen und eine Übersicht über die unterschiedlichen Tatmotive und Milieufaktoren geben, liegt ein anderer Schwerpunkt in der Betrachtung von Einzelfällen. An Einzelfällen sollen, soweit überhaupt möglich, die verschiedenen Tatmotive, die unterschiedliche Durchführung der Taten, die Täter-Opfer-Interaktionen und das breite Spektrum der Erziehungs- und Lebensumstände sowie der Verhaltensweisen dieser Täter gezeigt werden.

3. Eigene Untersuchungen

3.1 Untersuchungsmaterial

Die den Erfassungskriterien zugrunde liegenden Informationen stammen aus 203 Urteilen sowie aus 285 psychologischen Gutachten über jugendliche und heranwachsende Rechtsbrecher, die eines Tötungsdeliktes beschuldigt worden sind. Die Taten sind in den Jahren 1959 bis 1979 im Lande Nordrhein-Westfalen verübt worden.

3.2 Datenerhebung

Die Urteile und die Gutachten über die jungen Rechtsbrecher und ihre Delikte werden nach verschiedenen Kriterien ausgewertet, um zunächst bei den Tätern die biographischen Daten und bei ihren Delikten Gemeinsamkeiten oder Häufungen bestimmter Merkmale herauszufinden. Die in Gutachten und Urteilen beschriebenen Täter und ihre Delikte werden in erster Linie aus rechtsmedizinischer Sicht untersucht. Aber auch kriminologische,soziologische, psychologische und psychiatrische Aspekte werden beachtet, um eventuell die Hintergründe der Tat zu erhellen.

Folgende Erfassungskriterien liegen der Auswertung zugrunde.

<u>Täter</u>

Nationalität
Altersverteilung
Intelligenz
Ausbildung, Beruf
Verhalten, Charakter
Gewohnheiten, Interessen
Alkoholkonsum
Krankheiten, angeborene Leiden
früher verübte Straftaten

Umwelt

Soziale Schicht
Familien - und Erziehungsmilieu
Familienstand der Eltern
Anzahl der Kinder
Berufstätigkeit der Mutter

Tat

Tatort
Tatmotive
Qualifizierung der Daten
Tötungsmodus
Blut-Alkohol-Konzentration zur Tatzeit
Opfer

Beurteilung des Täters und der Tat

Urteil des Gerichtes
Strafmaß

Es wird keine statistische Auswertung im engeren Sinne angestrebt, vielmehr sollen zunächst einige tabellarische Übersichten das Gesamtkollektiv näher aufschlüsseln. Ein Mangel bei der Erhebung der einzelnen Merkmale aus dem zugrundeliegendem Material ist darin zu sehen, daß nicht immer alle Angaben zu den zu überprüfenden Merkmalen vollständig waren. Die direkte Befragung aller Probanden nach einem gleichbleibendem Schema hätte möglicherweise zu einer umfassenderen Übersicht geführt, aber solche nachgehenden Untersuchungen sind erfahrungsgemäß mit großen psychologischen und schwer überwindbaren Ermittlungsschwierigkeiten verbunden.

3.3 Einteilung der ausgewerteten Fälle

Folgende Gruppen werden unterschieden:

A: Jugendliche männliche Rechtsbrecher (14 bis 17-jährige)
B: Heranwachsende männliche Rechtsbrecher (18 bis 20-jährige)
C: Jugendliche und heranwachsende weibliche Rechtsbrecher (14 bis 20-jährige)

Die Gruppen der jugendlichen männlichen Täter (Gruppe A) umfaßt 99 Fälle, diejenigen der heranwachsenden männlichen Täter (Gruppe B) 161 Fälle. In der Gruppe C sind 25 weibliche Täter zusammengefaßt. Wegen der niedrigen Fallzahl und der gleichgearteten Delikte wird diese letzte Gruppe nicht in Gruppen jugendlicher und heranwachsender Täter aufgegliedert.

Die Gruppen A,B und C werden aufgrund der rechtlichen Wertung der Tat im jeweiligen Urteil in Untergruppen eingeteilt. Dabei werden Tötungsdelikte von den rechtlich anders gewerteten Delikten getrennt. Zu den Tötungsdelikten gehören Mord und Mordversuch (§ 211 StGB). Totschlag und Totschlagsversuch (§ 212, § 213 StGB), Kindestötung (§ 217 StGB). Den Tötungsdelikten, die nach den Paragraphen 211 und 212 StGB geahndet werden, ist gemeinsam, daß der Täter den Tod des Opfers mit Vorsatz herbeigeführt oder ihn zumindest "billigend in Kauf genommen hat." Der Täter muß demnach mit Tötungsvorsatz oder bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt haben.
Nach § 213 StGB liegt ein minderschwerer Fall des Totschlages vor, wenn beispielsweise ein Mensch "zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle" zu einer Tötungshandlung hingerissen wird.
Eine weitere Sonderregelung beinhaltet § 217 StGB (Kindestötung).

Kommt ein Mensch durch das Tun eines anderen zu Tode, so handelt es sich dann um eine Körperverletzung mit Todesfolge, wenn der Tatbestand des §§ 211, des § 212 StGB (Tötungsabsicht, niedrige Beweggründe) nicht festgestellt werden kann. Beispielsweise ist an fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr und an vorsätzliche Tätlichkeiten zu denken, die schließlich tödliche Folgen haben können. Bei der Körperverletzung mit Todesfolge bezieht sich der Vorsatz nur auf die Körperverletzung. Der Täter hat den Tod des Opfers weder gewollt noch damit gerechnet. Bei diesem Delikt kann es keinen Versuch geben.

Unter Zugrundelegen des richterlichen Urteils wird folgende Gruppeneinteilung vorgenommen.

I

Delinquenten, die gemäß § 211, § 212, § 213 oder § 217 StGB wegen vollendeten oder versuchten Mordes oder Totschlages verurteilt werden.
Diese Gruppe umfaßt 52 männliche Jugendliche (Untergruppe AI), 78 männliche Heranwachsende (Untergruppe BI) und sieben weibliche beider Altersgruppen (Untergruppe CI).

II

Täter, die vom Vorwurf des Tötungsvorsatzes freigesprochen und wegen anderer Vergehen, z.B. wegen Körperverletzung mit und ohne Todesfolge (§§ 223, 226 StGB), wegen Raubes, Diebstahls, Notzucht, Rauschtat oder einer anderen Straftat verurteilt werden.
Gruppe II umfaßt 24 männliche Jugendliche (A II), 49 männliche Heranwachsende (B II) und 12 Täterinnen beider Altersgruppen (C II).

III

Täter, die eines Tötungsdeliktes beschuldigt worden sind, deren Urteile jedoch nicht haben eingesehen werden können, so daß eine Aufgliederung nach der gerichtlich festgestellten Deliktart nicht möglich ist.
Gruppe III umfaßt 23 männliche Jugendliche (A III), 34 männliche Heranwachsende (B III) und sechs weibliche Beschuldigte (C III).
Nach dem Urteilsspruch sind in der Gruppe A der jugendlichen Täter (14 bis 17-jährige), die insgesamt 99 Fälle umfaßt, nur noch 52 gemäß der rechtlichen Qualifizierung als Tötungsdelinquenten anzusehen, in der Gruppe B der Heranwachsenden (18 bis 20-jährige) von 161 Fällen nur 78 und von den insgesamt 25 Täterinnen nur sieben. Es wird demnach in erster Linie die richterliche Entscheidung zugrunde gelegt, ob es sich bei einer Tat um Mord, Totschlag oder um einen anders gewerteten Rechtsbruch handelt.

4. Untersuchungsergebnisse und Diskussion

4.1 Einführung

Die Auswertung von Gutachten und Urteilen über jugendliche und heranwachsende Tötungsdelinquenten zeigt, daß es den "typischen jugendlichen Gewaltverbrecher" nicht gibt. Es handelt sich vielmehr um eine heterogene Gruppe von Tätern, deren Taten sich nach dem Tatmotiv, der Planung und Ausführung deutlich unterscheiden.

Es gibt jedenfalls kein Merkmal, das einen Jugendlichen oder Heranwachsenden als Mörder oder Totschläger kennzeichnet. Dahingegen können ungünstige soziale Verhältnisse, abnorme Verstandesanlagen und bestimmte Wesenszüge eine dissoziale Entwicklung begünstigen. Diese Begünstigungsfaktoren können nach BRESSER (17) weder als Erklärung noch als Ursache eines Rechtsbruches dienen, sie liefern lediglich "einen Schlüssel zum Verständnis für die meisten Rechtsbrecher."

LEUNER (50) weist darauf hin, daß die Gewaltverbrechen Jugendlicher auf vielfältigen Teilursachen beruhen. Er schreibt: "dissoziales oder kriminelles Verhalten Jugendlicher erweist sich bei eingehender jugendpsychiatrischer Untersuchung der Probanden als die Folge vielfältiger Teilursachen. Biologische und und psychische bzw.psychopathologische Gegebenheiten verschränken sich in einem Bindungsgefüge engstens miteinander." Wie auch unsere Ergebnisse zeigen, löst die jeweilige Tatsituation, die Tatzeitverfassung des Täters und nicht zuletzt das Verhalten des Opfers vielfach die inkriminierte Handlung aus.

4.2 Tötungsdelikte der männlichen Täter und Vergleich zwischen den Taten Jugendlicher und Heranwachsender.

Das Kollektiv der 260 männlichen Täter besteht hauptsächlich aus deutschen Tätern. Der Anteil der ausländischen Täter beträgt 9,2% (n= 24). Tabelle 1 zeigt den Anteil Deutscher und Ausländer an den Taten in den Untergruppen (I bis III).

Tabelle 1	I	II	III	gesamt
Nationalität	n=130	n=73	n=57	n=260
Deutsche	116	66	54	236
Europäer (ohne Deutsche)	9	4	1	14
Außereuropäer	5	3	2	10

Für die Gruppe der Jugendlichen (Gruppe A) ergibt sich die Verteilung Tabelle 1 A, für diejenigen der Heranwachsenden Tabelle 1 B.

Tabelle 1 A	I	II	III	gesamt
Nationalität	n=52	n=24	n=23	n=99
Deutsche	48	24	21	93
Europäer(ohne Deutsche)	2	-	-	2
Außereuropäer	2	-	2	4

Tabelle 1 B	I	II	III	gesamt
Nationalität	n=78	n=49	n=34	n=161
Deutsche	68	42	33	143
Europäer(ohne Deutsche)	7	4	1	12
Außereuropäer	3	3	-	6

Die Altersverteilung der Rechtsbrecher ergibt das Säulendiagramm 1 (Seite 11). Mit zunehmendem Alter steigt die Anzahl der Taten. Auffallend ist der sprunghafte Anstieg in der Gruppe der jugendlichen Täter mit jedem weiteren Lebensjahr. Im Gegensatz dazu bleibt bei den heranwachsenden Tätern der Anteil an den Taten pro Altersgruppe fast gleich.

Abb. 1: Altersverteilung
weibliche Täter

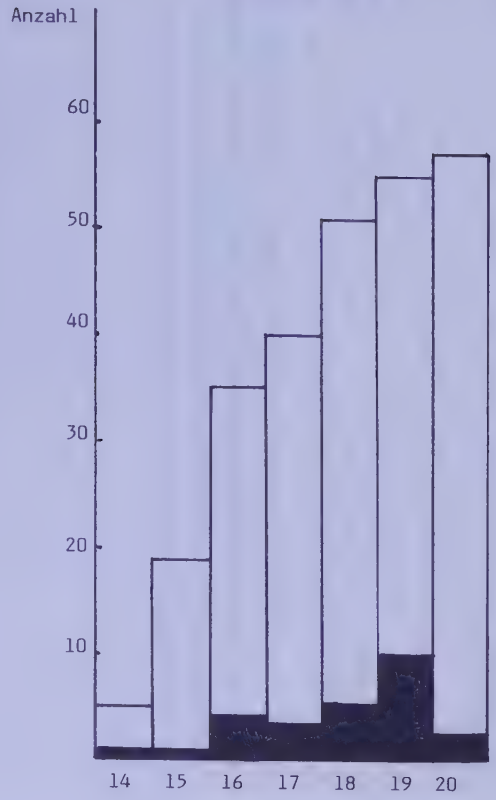

Abb. 2: Anteil der bereits straffällig gewordenen Täter (schraffierte Flächen)

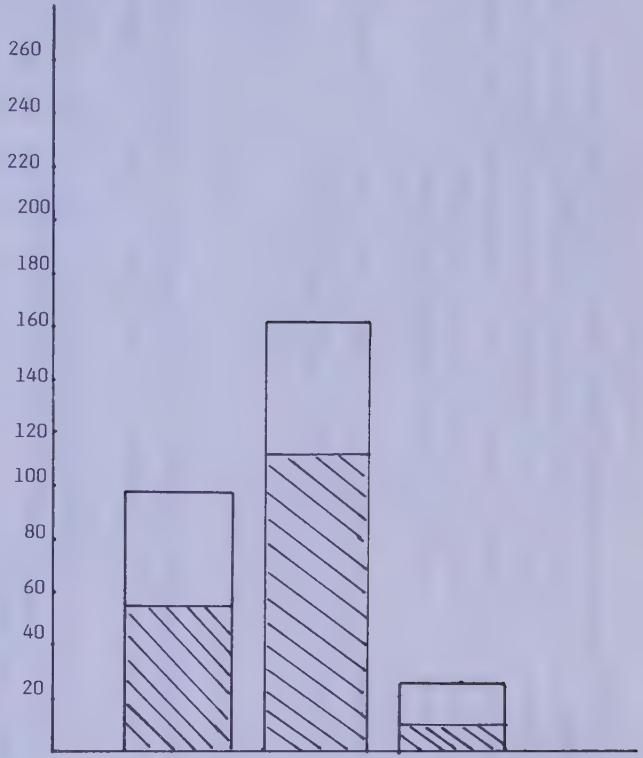

Tabelle 2	I	II	III	gesamt
Alter	n=130	n=73	n=57	n=260
14 Jahre	1	2	2	5
15 Jahre	11	3	5	19
16 Jahre	20	7	8	35
17 Jahre	20	12	8	40
18 Jahre	28	14	9	51
19 Jahre	27	15	12	54
20 Jahre	23	20	13	56

Intelligenz

Die Intelligenz der Probanden ist in der Regel nach dem Hamburg - Wechsler - Intelligenztest für Erwachsene untersucht, zum Teil aber auch geschätzt worden.
Die Intelligenzquotientenverteilung aller Täter geht aus dem Säulendiagramm III (Seite 14) hervor. Tabelle 3 ergibt einen Überblick über die Intelligenz der männlichen Täter.

Tabelle 3	I	II	III	gesamt
Intelligenzgrad	n=130	n=73	n=57	n=260
Normbereich (IQ 90-110	70	50	32	152
Überdurchschnitt (IQ höher als 110)	11	9	5	25
Grenzbereich (IQ 80-89)	34	9	13	56
Debilität (IQ 50-79)	13	5	7	25
Imbezillität (IQ niedriger als 50)	2	-	-	2

Aus der IQ-Verteilung der männlichen Rechtsbrecher ist ersichtlich, daß der Anteil der durchschnittlich Begabten kleiner ist, als es in der Durchschnittsbevölkerung der Fall ist (58%, n= 164, Durchschnittsbevölkerung 68%). In unserem Kollektiv gibt es weniger überdurchschnittlich Begabte als in der Durch-

schnittsbevölkerung (hier 9,6% n=25, in der Durchschnittsbevölkerung 16%). Die Minderbegabten sind dagegen in diesem Kollektiv häufiger vertreten als in der Durchschnittsbevölkerung (hier 32%, n=83, in der Durchschnittsbevölkerung 16%). Schwachsinnige (nach statistischer Definition) sind in diesem Kollektiv auch häufiger vertreten als in der Durchschnittsbevölkerung (14%, n=27 , in der Durchschnittsbevölkerung 2,25%).

Die Intelligenzquotientenverteilung der jugendlichen Täter zeigt Tabelle 3 A.

Tabelle 3 A	I	II	III	gesamt
Intelligenzgrad	n=52	n=24	n=23	n=99
Normbereich (IQ 90-110	27	18	15	60
Überdurchschnitt (IQ höher als 110)	5	3	3	11
Grenzbereich (IQ 80-89)	10	-	3	13
Debilität (IQ 50-79)	10	3	2	15

Demnach entspricht die Intelligenzquotientenverteilung der jugendlichen Täter im wesentlichen derjenigen des Gesamtkollektivs.
Die Intelligenzquotientenverteilung der heranwachsenden männlichen Täter ergibt sich aus Tabelle 3 B.

Tabelle 3 B	I	II	III	gesamt
Intelligenzgrad	n=78	n=49	n=34	n=161
Normbereich (IQ 90-110)	43	32	17	92
Überdurchschnitt (IQ höher als 110)	6	6	2	14
Grenzbereich (IQ 80-89)	24	9	10	43
Debilität (IQ 50-79)	3	2	5	10
Imbezillität (IQ niedriger als 50)	2	-	-	2

Abb. 3: Übersicht über den Intelligenzgrad aller Täter

■ weibliche Täter

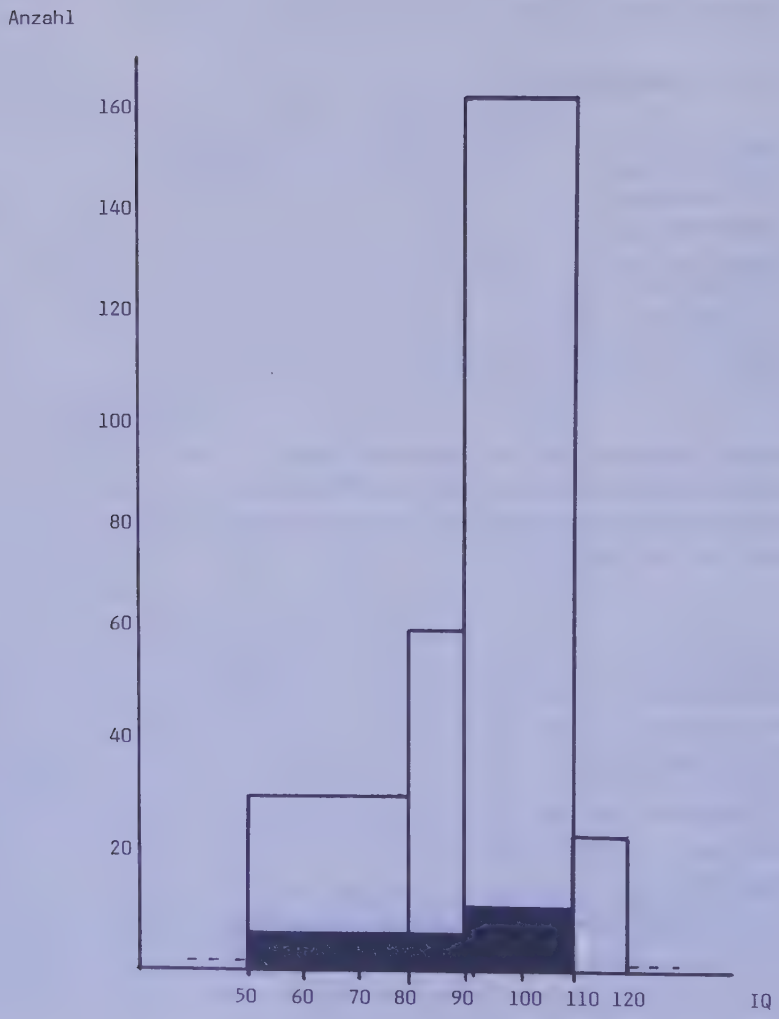

Überdurchschnittlich Begabte gibt es in dieser Gruppe ebenfalls selten. Die Tabelle 3 B zeigt, daß bei vielen Tätern (26%) eine Grenzdebilität vorliegt. Es gibt unter den heranwachsenden jedoch weniger Debile als unter den jugendlichen Tätern. Zwei der heranwachsenden Delinquenten haben einen IQ unter 50 und können somit als imbezill bezeichnet werden. Somit enthält das Kollektiv einen erheblichen Anteil Minderbegabter.

Es kann zwischen exogenem und endogenem Schwachsinn unterschieden werden. Unter endogenem Schwachsinn wird der familiäre Schwachsinn verstanden, der höchstens den Ausprägungsgrad der Debilität erreicht. Exogener Schwachsinn entwickelt sich als Folge von Krankheit oder Mißbildung. Es können verschiedene Schweregrade des Schwachsinns erreicht werden: Debilität, Imbezillität und Idiotie. Der Grad der Minderbegabung läßt sich an intellektuellen Leistungen sowie an der Lebenstüchtigkeit ablesen.
Debile zeichnen sich dadurch aus,daß ihre Lernfähigkeit eingeschränkt ist. Jedoch sind sie in der Lage, je nach Ausprägungsgrad der Debilität bescheidene schulische Leistungen zu erbringen. In beruflicher Hinsicht können sie angelernt werden und einfache Arbeiten verrichten. Meistens verdienen sie ihren Lebensunterhalt selbst oder sind zumindest dazu in der Lage. Allerdings bedürfen sie einer gewissen Führung und Anleitung. Da ihnen wegen mangelnder intellektueller Begabung die Fähigkeit zur Kritik und zu überschauendem Denken fehlt, können sie bestimmte Lebenssituationen nicht bewältigen, sie sind ständig der Gefahr der Verführung ausgesetzt. Auch HALLERMANN (29) betont, daß soziale Anpassung und Einordnung in die Gesellschaft durch eine mittlere Intelligenz zweifellos erleichtert wird.
Bei Imbezillen ist die Lernfähigkeit in der Regel derart eingeschränkt, daß sie sich ihren Lebensunterhalt nicht mehr sichern können. Sie lernen weder das Lesen noch das Schreiben. Einfache Arbeiten vermögen sie jedoch zu verrichten. Nach E. BLEULER (6) kann sich der Imbezille "gerade noch in der menschlichen Gesellschaft bewegen."
Idiotie ist aus rechtsmedizinischer Sicht wenig relevant.

Im Zusammenhang mit exogenem Schwachsinn ist der frühkindliche Hirnschaden zu nennen. In unserem Kollektiv ist bei ca. 10% der Täter ein frühkindlicher Hirnschaden diagnostiziert worden. Beim frühkindlichen Hirnschaden handelt es sich um einen Defektzustand, der entweder in der Schwangerschaft, während

der Geburt oder in frühester Kindheit entsteht. Die Auswirkungen eines frühkindlichen Hirnschadens auf Körper und Psyche sind vielfältig. Körper und Psyche können gemeinsam, aber auch isoliert betroffen sein. Ist die Intelligenz beeinträchtigt, so sind Schwachsinnszustände vom Grade der Debilität bis hin zur Idiotie möglich. Es wird von Oligophrenie oder von angeborenem oder früherworbenem Schwachsinn gesprochen. Neben der Minderbegabung werden Auffälligkeiten im affektiven Bereich gefunden. Weitere Folgen können epileptische Anfälle sein.
Körperliche und seelische Störungen infolge eines frühkindlichen Hirnschadens führen häufig zu Schwierigkeiten bei der Eingliederung in die Gesellschaft.
GÖLLNITZ (27) betont, daß frühkindliche Hirnschädigung, vorgeburtliche Noxen, alle das kindliche Gehirn bis zu seiner völligen Ausreifung treffende Einwirkungen "Gleichgewichtsstörungen im Anlagepotential, Entwicklungsretardierungen, Entwicklungsverbiegungen und eine erhöhte Umweltlabilität verursachen müssen." Er führt weiter aus, daß neben ausgesprochen motorischen Retardierungen und einer allgemeinen Leistungsinsuffizienz auch sehr deutlich abartige seelische Symptome festgestellt werden können. Die organische Schädigung des Anlagepotentials sei um so tiefgreifender, je frühzeitiger sie eingreife. Die Hirnschädigung führe zu Wesensveränderungen im Bereich der Affektivität, des Antriebes, des Willens, aber auch des Mitempfindens.

Intellektuelle Minderbegabung ist hinsichtlich einer kriminellen Entwicklung bedeutsam, weil die Minderbegabung mangelnde Kritikfähigkeit und einen Mangel an umschauendem Denken zur Folge hat, weshalb der Betreffende die Tatsituation und deren Folge nicht überblicken und einschätzen kann.

Die meisten der minderbegabten Rechtsbrecher sind als Debile zu bezeichnen, Imbezille begehen meist Primitivdelikte (15).

HOFF (36) stellt die Hirnschädigung und den daraus resultierenden Schwachsinn als eine der Ursachen krimineller Verhaltensweisen dar.
Auch WITTER (84) weist auf einen hohen Anteil an Minderbegabten unter jugendlichen Kriminellen hin. Seinem Kollektiv legt er die Intelligenzklassifizierung nach WECHSLER zugrunde.

Er kommt zu dem Ergebnis, daß 57% seines Untersuchungsgutes eine unterdurchschnittliche intellektuelle Begabung zeigen. Der Minderbegabte sei mit seiner mangelhaften Fähigkeit zu selbständigem Urteil und mit seiner in der Regel erhöhten Suggestibilität besonders leicht ein Opfer ungünstiger sozialer und psychologischer Umstände und sei infolge des Mangels an überschauendem Planen und Denken kaum imstande, situativen Verführungen die notwendige Kritik entgegenzusetzen. Besonders viele Minderbegabte seien unter den Dieben und Gewalttätigen zu finden.

Ebenso weisen MUNKWITZ (55), HALLERMANN (29), ENKE (21) und SCHUMM (67) auf die Bedeutung der Hirnschädigung im Zusammenhang mit dissozialer und krimineller Entwicklung hin.

Andere Autoren (68) hingegen behaupten, daß intelligente Menschen nicht weniger häufig gegen Gesetze verstoßen. Ihre intellektuellen Fähigkeiten ermöglichen es ihnen jedoch, ihre Taten besser zu verdecken und sich so dem Zugriff durch die Justiz zu entziehen.

Zwei Fälle sollen den Zusammenhang zwischen Minderbegabung, unzureichender Lebensbewältigung und Abgleiten in die Kriminalität verdeutlichen.

Fall 1

Der 19-jährige Martin wuchs in ungünstigen familiären Verhältnissen auf. Der Vater verdiente den Lebensunterhalt als Bergmann, bevor er Rentner wurde. Er soll jähzornig und streitsüchtig gewesen sein. Die Eltern seien Alkoholiker gewesen. Es habe häufig Auseinandersetzungen gegeben. Bereits in seiner Kindheit zeigte Martin Verhaltensauffälligkeiten. Infolge allgemeinen Desinteresses und Minderbegabung (IQ 81) konnte er mehrfach nicht versetzt werden und mußte schließlich in die Sonderschule umgeschult werden. Nach der Schulentlassung arbeitete er in unregelmäßigen Abständen als Hilfsarbeiter. Bald wurde eine Neigung zur Delinquenz deutlich. Wegen Diebstahls und einiger Verkehrsdelikte wurden ihm Freizeitarreste auferlegt.
Während seiner Bundeswehrzeit verstarb seine Mutter. Er litt unter dem Tod der Mutter und geriet in eine persönliche Krise. Er wurde fahnenflüchtig und streunte in der Folgezeit umher. Überwiegend hielt sich Martin in schlechter Gesellschaft auf. Auf einem Kirmesplatz verdiente er sich seinen Lebensunterhalt. In dieser Umgebung kam es zur Tat. Das Opfer war ein älterer Stadtstreicher, der Martins Gesellschaft suchte. Der alte Mann wurde Martin bald lästig. Um sich des alten Mannes zu entledigen, fuhr Martin ihn mit seinem Moped zu einem abgelegenen Ort. Dort sollte der alte Mann übernachten. Beide hatten tagsüber reichlich Alkohol zu sich genommen. Martin hatte große Mühe,

den betrunkenen Stadtstreicher zu transportieren.Darüber geriet er in maßlose Wut. Er schlug mit einem Stein auf das hilflose Opfer ein. Außerdem würgte er das Opfer. Der Stadtstreicher verstarb an seinen schweren Verletzungen.

Nach seinem Motiv befragt, gab Martin an, er wisse nicht genau, warum er getötet habe. Er habe "so einen Drang" verspürt.

Das Gericht sieht den Tatbestand des § 211 StGB als erfüllt an (Vorsatz, niedrige Beweggründe) und verurteilt ihn wegen Mordes zu einer 7-jährigen Jugendstrafe. Bei der Festsetzung des Strafmaßes wird strafmildernd berücksichtigt, daß Martin zum Tatzeitpunkt alkoholisiert gewesen ist. Das Gericht geht von einer beeinträchtigten Steuerungsfähigkeit infolge Alkoholisierung und intellektueller Minderbegabung aus.

Fall 2

Im zweiten Fall handelt es sich um die Tat eines 17-jährigen hirngeschädigten Jungen.

Klemenz ist das dritte nichteheliche Kind von insgesamt fünf Kindern seiner Mutter, die mehrmals verheiratet war. Sie verstarb zwei Jahre bevor Klemenz seine Straftat beging. Den Vater hat Klemenz überhaupt nicht kennengelernt. Gleich nach der Geburt kam Klemenz in ein Heim. Bei der Einschulung fiel seine Lernbehinderung infolge eines frühkindlichen Hirnschadens mit Auswirkung auf die intellektuellen Fähigkeiten auf, weshalb eine Umschulung in die Sonderschule erfolgte. Nach Beendigung der Schulpflicht erfolgte eine Unterbringung in einem Jugendlehrlingsheim. Dort fiel er durch aggressives Verhalten auf. Seine weitere Ausbildung bestand in einem Förderlehrgang in einer Anlernwerkstatt für geistig Behinderte. Zur Tatzeit war Klemenz 17 Jahre alt und arbeitslos. Er wohnte in einem Heim und hatte keinen Kontakt zur Familie.

Der Mittäter ist um einige Jahre älter als Klemenz und ihm außerdem geistig überlegen.
Am Tatabend besuchten beide gemeinsam ein Lokal, von dem bekannt war, daß sich dort Homosexuelle trafen. Dort lernten sie das Opfer, einen 60-jährigen homosexuellen Mann kennen. Auf dem gemeinsamen Heimweg schlug der Mittäter mit einer Eisenstange in Beraubungsabsicht auf das Opfer ein. Klemenz beteiligte sich an der Tat, indem er dem Opfer Faustschläge und Fußtritte beibrachte. Der Hauptanteil der Tat konnte dem Mittäter zur Last gelegt werden, weil dieser die Tat alleine geplant und auch weitgehend alleine ausgeführt hatte. Klemenz versorgte den 60-jährigen Mann notdürftig, nachdem dieser wie leblos dalag. Klemenz konnte jedoch infolge seiner Minderbegabung nicht die Schwere der Verletzung erkennen. Er glaubte, der Verletzte werde schon wieder zu sich kommen.

Der Gutachter weist auf die charakterlichen Mängel sowie eine Minderbegabung in Form einer Debilität, verbunden mit extremer Kritikschwäche und einem Defekt des Realitätssinnes als Folge eines frühkindlichen Hirnschadens hin. Außerdem findet er als körperliche Symptome der frühkindlichen Hirnschädigung einen Makrozephalus, Hypomimie, Hypotonie der Extremitätenmuskulatur sowie Bajonett-Finger-Syndrom und schwerfällig-zähflüssige Bewegungsabläufe.
Das Gericht verurteilt Klemenz wegen schwerer Körperverletzung und schweren Raubes zu zwei Jahren und sechs Monaten Jugendstrafe. Infolge der körperlichen und geistigen Defekte und nach dem Tathergang sei er als "Mitläufer" zu bezeichnen.

Ausbildung und Beruf

Der Anteil der Volks- und Hauptschulabsolventen liegt mit 68% (177) unerwartet hoch, obwohl 25% (66) die Sonderschule und nur 6% (17) eine weiterführende Schule besucht haben.

Tabelle 4	I	II	III	gesamt
Schulbildung	n=130	n=73	n=57	n=260
Volks- oder Hauptschule	83	55	39	177
Sonderschule	39	12	15	66
weiterführende Schule	8	6	3	17

Die Unterteilung in jugendliche und heranwachsende männliche Täter zeigt dagegen einen auffallend hohen Anteil an Sonderschülern in der Gruppe der jugendlichen Täter (Tabelle 4 A), während derjenige der Heranwachsenden niedriger liegt (Tabelle 4 B).

Tabelle 4 A	I	II	III	gesamt
Schulbildung	n=52	n=24	n=23	n=99
Volks- oder Hauptschule	29	17	17	63
Sonderschule	19	5	5	29
weiterführende Schule	4	2	1	7

Tabelle 4 B	I	II	III	gesamt
Schulbildung	n=78	n=49	n=34	n=161
Volks- oder Hauptschule	54	38	22	114
Sonderschule	20	7	10	37
weiterführende Schule	4	4	2	10

KRÜGER (46) stellt fest, daß unter tatverdächtigen Kindern im Lande Schleswig-Holstein 16,4% Sonderschüler waren.
Sehr viele Täter unseres Kollektivs sind ausgesprochen schlechte Schüler gewesen. Desinteresse und mangelnde Begabung werden häufig als Ursachen der unzureichenden schulischen Leistungen angegeben.

Wie Tabelle 5 zeigt, haben fast drei Viertel (n=191) der Täter entweder keine Lehre begonnen oder sie zur Tatzeit bereits wieder abgebrochen. KAHLERT/LAMPARTER (43) kommen zu einem ähnlichen Ergebnis.
Die meisten Täter unseres Kollektivs sind zum Tatzeitpunkt als ungelernte Arbeiter beschäftigt oder arbeitslos. Nur rund 13% stehen zur Tatzeit in einem Lehrverhältnis.

Tabelle 5	I	II	III	gesamt
Lehre	n=130	n=73	n=57	n=260
keine	58	24	29	111
abgebrochen	40	26	14	80
noch in der Lehre	14	13	8	35
erfolgreich beendet	9	10	6	25
noch Schüler	9	-	-	9

In der Gruppe der jugendlichen Täter (Tab. 5 A) hat nur einer seine Lehre erfolgreich beendet -dabei ist zu berücksichtigen, daß die Jugendlichen in der Regel nicht vor dem 17. Lebensjahr, nach dreijähriger Lehrzeit, den Lehrabschluß haben erlangen können- in der Gruppe der Heranwachsenden (Tab. 5 B) sind es 24 Täter, so daß der Anteil der Täter mit abgeschlossener Berufsausbildung kaum 10% ausmacht. Dementsprechend ist der Anteil der ungelernten Arbeiter im Gesamtkollektiv sehr hoch. Er beträgt rund 73% (n=191).

Tabelle 5 A	I	II	III	gesamt
Lehre	n=52	n=24	n=23	n=99
keine	22	8	12	42
abgebrochen	10	7	3	20
noch in der Lehre	11	9	8	28
erfolgreich beendet	1	-	-	1
noch Schüler	8	-	-	8

Tabelle 5 B	I	II	III	gesamt
Lehre	n=78	n=49	n=34	n=161
keine	36	16	17	69
abgebrochen	30	19	11	60
noch in der Lehre	3	4	-	7
erfolgreich beendet	8	10	6	24
noch Schüler	1	-	-	1

Verhalten, Charakter

56 der 260 männlichen Täter sind kontaktarme Einzelgänger. 50 Täter bevorzugen es, sich in größeren Gruppen aufzuhalten, wobei die Mitglieder dieser Gruppen aus demselben Milieu wie die Täter stammen und ebenso zur Delinquenz neigen.

Bei etwa 70% der 260 männlichen Täter werden als besonders ausgeprägt die folgenden Eigenschaften hervorgehoben und vielfach als psychopathisch bezeichnet: am häufigsten die Gefühlsarmut (18%), es folgen Stimmungslabilität (11%), Egozentrik (10%), Haltschwäche (9%), Selbstunsicherheit (6,8%), Bindungsarmut (6,8%), Aggressivität (6,5%), Willensschwäche (5,9%), leichte Beeinflußbarkeit (4%).

Tabelle 6

Persönlichkeitsmerkmale	I n=130	II n=73	III n=57	gesamt n=260
psychisch unauffällig	37	26	11	74
psychisch auffällig	93	47	46	186
davon:				
gefühlsarm	44	15	13	72
labil	16	17	11	44
egozentrisch	27	8	6	41
haltlos	20	9	6	35
leicht erregbar	14	7	8	29
bindungsarm	15	6	6	27
selbstunsicher	11	6	10	27
aggressiv	14	7	5	26
willensschwach	11	6	6	23
leicht beeinflußbar	6	5	4	15
"primitiv strukturiert"	-	-	-	-
Mehrfachnennung möglich				

Der Vergleich der beiden Gruppen A und B zeigt, daß bei den Heranwachsenden rund 74% psychisch auffällig sind, bei den Jugendlichen rund 60%. Das häufigste Persönlichkeitsmerkmal in beiden Gruppen ist die Gefühlsarmut, die in der Untergruppe I (Mörder und Totschläger) besonders häufig ist.

Tabelle 6 A zeigt die Häufigkeitsverteilung der hervorstechendsten Wesenszüge bei den Jugendlichen.

Tabelle 6 A	I	II	III	gesamt
Persönlichkeitsmerkmale	n=52	n=24	n=23	n=99
psychisch unauffällig	19	8	5	32
psychisch auffällig	33	16	18	67
davon:				
gefühlsarm	23	6	7	36
egozentrisch	7	3	3	13
haltlos	5	3	3	11
leicht erregbar	5	3	2	10
aggressiv	6	2	2	10
bindungsarm	5	2	3	10
willensschwach	4	1	2	7
selbstunsicher	1	1	5	7
labil	-	4	2	6
leicht beeinflußbar	-	3	2	5
oberflächlich	-	3	2	5
triebsstark	3	-	-	3
ziellos	1	-	-	1
geltungsbedürftig	1	-	-	1
Sonstiges	1	1	3	5
Mehrfachnennung möglich				

Unser Kollektiv enthält demnach einen großen Anteil wesensauffälliger Täter. Bei den Tätern liegen meistens mehrere auffällige Wesenszüge gleichzeitig vor. Sehr häufig ist einerseits die Kombination von Gemütsarmut, Egozentrizität, Bindungsarmut, Haltschwäche und Aggressivität, andererseits diejenige von Willensschwäche, leichter Beeinflußbarkeit, Haltlosigkeit und Labilität.

Häufiges Vorkommen psychopathischer Züge bei Rechtsbrechern veranlaßt viele Autoren, sich mit der Beurteilung der Persönlichkeit und den entsprechenden Auffälligkeiten auseinanderzusetzen. STUTTE (74), KRAEPLIN (45), Kurt SCHNEIDER (65,66), Karl LEONHARD (49), HOFF (36).

MÄTZLER (52) hat bei Gewalttätern häufig Gefühlsarme gefunden..

Nach BRESSER (15) stellen die gemütsarmen Minderjährigen eine große Zahl von sogenannten Kernkriminellen dar, die kalt berechnend Rechtsbrüche jeder Art begehen, hauptsächlich aber Gewalttaten oder Unzuchtdelikte. Das Gefühl der Reue ist ihnen fremd und selbst durch schwere Strafen können sie nur wenig beeinflußt werden.

So stellt auch HALLERMANN (29) fest, daß bei gemütsarmen Psychopathen das Zusammentreffen von anlagemäßiger Erregbarkeit und Gefühlskälte eine überlegte

Planung des Verbrechens entstehen läßt und die Ausführung gar ohne Erregung möglich macht, weil "das kalte egoistische Zentrum dieser Jugendlichen unberührbar durch Gemütserregungen erscheint. Sie zeigen weder Mitleid noch Reue, machen ihr Geständnis ebenso gleichgültig wie sie ihre Tat begangen haben, sind nicht ratlos oder unsicher, sondern kalt und gleichgültig: sie sind ohne gemütlichen Kontakt, aber auch ohne inneren Konflikt."

Fall 1 beschreibt die Raubdelikte des 18jährigen Karl P.

Der Karl P. stammt aus einer Familie, die in seiner Kindheit einen sozialen Abstieg erfahren mußte. Der Vater leitete früher ein eigenes Unternehmen. Mit dem wirtschaftlichen Ruin wurden Disharmonien zwischen den Eheleuten immer häufiger, die schließlich zur Scheidung führten. Karl blieb bei seiner Mutter und den drei älteren Brüdern ohne Kontakt zum Vater. Die Mutter soll dem Probanden sehr zugetan gewesen sein. Seine Kindheitsentwicklung war unauffällig. Er war ein guter Schüler und besuchte sogar das Gymnasium, was durchaus seiner guten intellektuellen Begabung entsprach.Erst als sein Stiefvater in die Familiengemeinschaft aufgenommen wurde, bereitete Karl Erziehungsschwierigkeiten. Er lehnte den Stiefvater ab, weil er sich von der Mutter vernachlässigt fühlte. In der Folgezeit verschlechterten sich seine schulischen Leistungen so, daß er das Gymnasium verlassen mußte. In dieser Zeit wurde er auch zum ersten Mal straffällig.

Karl suchte im älteren Bruder Vaterersatz und Vorbild. Weil er seinem Bruder vertraute und auch blindlings folgte, machten beide bald erfolgreich illegale Geschäfte. Weil ein etwa gleichaltriger Mitwisser ihnen lästig wurde, entschlossen sich die Brüder, den Mitwisser zu töten. Ablauf und Planung der Tat bestimmte hauptsächlich der ältere Bruder. Beide waren an der Tatausführung beteiligt, Karl führte zwar die ersten Schläge mit einem Eisenstück aus, der Bruder dann die letztlich tödlichen Schläge. Das Verbrechen blieb zunächst unaufgeklärt.

Die nächste Tat der Brüder geschah aus Habgier. Die beiden und ein Mittäter, das spätere Opfer, führten gemeinsam Autodiebstähle durch. Damit dieser Mittäter und Mitwisser nicht am "Gewinn" beteiligt werden mußte, entschlossen sich die Brüder, ihn zu töten. An einem abgelegenen Ort, der bereits zuvor ausgesucht worden war, gaben die Brüder aus nächster Nähe Schüsse auf das ahnungslose Opfer ab. Die Leiche wurde auf ähnliche Weise wie beim ersten Verbrechen beseitigt, und auch diese Tat wurde zunächst nicht entdeckt.

Die dritte Tötung beging Karl kurze Zeit später alleine. Der Bruder hatte sich ins Ausland abgesetzt, um seiner Verhaftung zu entgehen.
Das Opfer der dritten Tat war ein vermögender Koch, mit dem Karl sich angefreundet hatte. Unter dem Vorwand, den Freund an einem Geschäft beteiligen zu wollen, erreichte er, daß das Opfer am Tattag eine größere Menge Bargeld bei sich hatte.Karl fuhr mit dem arglosen Opfer in ein abgelegenes Waldstück, stieg unter einem Vorwand aus dem Wagen aus und erschoß das Opfer von hinten durch einen Genickschuß, entkleidete die Leiche und verscharrte sie im Waldboden.

Die drei Taten zeigen die kriminelle Entwicklung des Täters. Während er bei der ersten Tat noch mit großer Überwindung und unter Anleitung des Bruders sich an der Tötung des Opfers beteiligt, führt er Planung und Ablauf der dritten Tat ganz alleine aus. Auch diese Tat wurde zunächst nicht entdeckt. Erst als er nach einem unsteten Leben eine mehrjährige Haftstrafe im Ausland wegen Waffenhandels verbüßen muß, legt er aus freier Entscheidung ein Geständnis ab.

Das Gericht sieht die Voraussetzung des § 211 StGB in allen drei Fällen als erfüllt an. Er habe nicht nur als Gehilfe des Bruders, sondern selbständig als Mörder gehandelt. Eine Schuldfähigkeitsminderung im Sinne des § 21 wird nicht angenommen. Das Gericht verurteilt ihn zu einer Jugendstrafe von neun Jahren und sechs Monaten. Strafmildernd fallen sein Geständnis und die besonderen Lebensumstände ins Gewicht. Dem stehen erschwerend schädliche Neigungen und seine besondere Persönlichkeitsprägung gegenüber.

Im Fall 2 handelt es sich um die Tat eines minderbegabten gemütsarmen Hilfsarbeiters.

Arnold ist das vierte von acht Kindern aus zwei Ehen seiner Mutter. Der erste Ehemann und Vater des Arnold war Trinker. Die Trunksucht des Vaters störte das Familienleben erheblich, es kam sogar zu tätlichen Angriffen gegen di Mutter. Bis zur Scheidung der ersten Ehe lebte die Familie in Notunterkünften. Der zweite um viele Jahre jüngere Ehemann der Mutter hatte zur Tatzeit die Familie bereits verlassen.
Arnold besucht die Sonderschule und fand anschließend Beschäftigung als ungelernter Arbeiter. Er hatte keine besonderen Interessen, außer daß er Kontakt zu jüngeren Kindern unterhielt, mit denen er sich die Zeit vertrieb, denen gegenüber er seine körperliche Überlegenheit demonstrierte. Auch an Tierquälereien fand er Gefallen.
Wegen schweren Raubes hatte er eine neunmonatige Jugendstrafe erhalten, die allerdings zur Bewährung ausgesetzt worden war.

Am Tattag hielt er sich mit drei jüngeren Knaben in einem Waldstück auf, vor denen er mit seinen begangenen Delikten prahlte.Als ein neunjähriger Junge des Weges kam, nützte er die Gelegenheit, den Begleitern seine Gefährlichkeit zu beweisen. Er hielt das Kind an, versetzte ihm mehrere Faustschläge bis es zu Boden fiel. Anschließend fesselte er den Jungen. Auch das Weinen und Flehen des Jungen hielten ihn nicht vom weiteren Vorgehen ab. Er schleppte den Jungen zu einem mit Wasser gefüllten Bombentrichter. Nachdem er den wehrlosen Jungen mit einem Holzstock bewußtlos geschlagen hatte, warf er ihn ins Wasser, wo das Kind ertrank. Seinen Begleitern drohte er ein ähnliches Schicksal an, wenn sie ihn verrieten. Nach der Tat ging er nach Hause und verhielt sich völlig unauffällig.

Nach dem Motiv zur Tötung des Jungen befragt,gibt Arnold an, sich aus Angst vor Strafe nach der ersten Gewaltanwendung dazu entschlossen zu haben. Arnold wird als gemütsarm mit einem Hang zur Grausamkeit beurteilt. Seine Persönlichkeit ist primitiv strukturiert. Mit einem IQ von 80 liegt eine Grenzdebilität vor, die aber nicht auf einen frühkindlichen Hirnschaden zurückzuführen ist. Es handelt sich vielmehr um einen familiären Schwachsinn. Eine Fehlentwicklung ist durch ungünstige familiäre Verhältnisse begünstigt worden. Das Gericht verurteilt Arnold wegen gemeinsamen Mordes zu einer zehnjährigen Jugendstrafe.

Gewohnheiten und Interessen der Täter

Zur Schulbildung, den geistigen Fähigkeiten und dem Milieu passend, zeigen die jungen Menschen keinerlei Interessen,die über Diskotheken- und Gasthausbesuche hinausgehen. Mit diesem Umfeld stehen auch die Trinkgewohnheiten der Delinquenten in Zusammenhang. 102 (rund 40%) der männlichen Rechtsbrecher geben an, regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Alkohol zu konsumieren. Bei einem Vergleich der Gruppen A und B ist festzustellen, daß der Anteil der reichlich und regelmäßig trinkenden Täter in der Gruppe B (Heranwachsende) dreimal so hoch liegt als in der Gruppe A (Jugendliche); in der Gruppe A sind es 25 Täter, in der Gruppe B 77 Täter. 34 der 260 Täter (rund 13%) geben an, nur gelegentlich Alkohol zu trinken und dann nur geringe Mengen. Die übrigen (rund 47%) haben dagegen bisher äußerst selten Alkohol zu sich genommen.

Tabelle 7 gibt Aufschluß über die Trinkgewohnheiten der 260 männlichen Täter.

Tabelle 7	I	II	III	gesamt
Alkoholkonsum	n=130	n=73	n=57	n=260
äußerst selten	52	34	38	124
gelegentlich	20	9	5	34
regelmäßig und erheblich	58	30	14	102

Tabelle 7 A stellt die Trinkgewohnheiten der jugendlichen männlichen Täter dar.

Tabelle 7 A	I	II	III	gesamt
Alkoholkonsum	n=52	n=24	n=23	n=99
äußerst selten	25	17	19	61
gelegentlich	6	4	3	13
regelmäßig und erheblich	21	3	1	25

Tabelle 7 B gibt Auskunft über den Alkoholkonsum der heranwachsenden männlichen Täter.

Tabelle 7 B	I	II	III	gesamt
Alkoholkonsum	n=78	n=49	n=34	n=161
äußerst selten	27	17	19	63
gelegentlich	14	5	2	21
regelmäßig und erheblich	37	27	13	77

Aus obigen Tabellen geht hervor, daß ein großer Teil der jungen Rechtsbrecher einen regelmäßigen Alkoholkonsum betreibt. Zur Tatzeit liegt bei vielen eine akute Alkoholintoxikation vor.

Nach Untersuchungen von STEIGLEDER (72), SIOL (70) und Harnisch (32) wird ebenfalls ein erheblicher Anteil alkoholisierter Tötungsdelinquenten ermittelt.

Auswirkungen eines chronischen Alkoholismus werden dagegen noch nicht beobachtet.
Zu den Trinkgewohnheiten der Täter kann festgestellt werden, daß sie aus einer Bevölkerungsschicht stammen, in der der Alkoholmißbrauch weit verbreitet ist. Meist sogar gehen Erzieher mit schlechtem Vorbild voran. Außerdem liegt eine Beeinflussung durch Freunde und Kollegen vor, die ebenfalls im Übermaß Alkohol zu sich nehmen. Klischeehafte Vorstellungen mögen die Trinkgewohnheiten beeinflußt haben. Neben der sozialen Ursache sind sicherlich noch besondere Persönlichkeitsmerkmale hervorzuheben, die den Alkoholkonsum zum Teil erklären, so zum Beispiel leichte Beeinflußbarkeit, geringer Leistungswille und niedrige Intelligenz.

MECIR (53) findet bei einem großen Teil der von ihm untersuchten Jugendlichen einen periodischen Alkoholexzess mit Tendenz zur Gewohnheit. Die von ihm Untersuchten zeigen Auffälligkeiten in Charakter, Intelligenz und Entwicklung neben ungünstigen Milieueinwirkungen.
FEUERLEIN (22) findet, daß Angehörige bestimmter Berufe zum Alkohlmißbrauch neigen und daß Angehörige niederer sozialer Schichten besonders gefährdet sind.

Alkoholismus liegt nach JELLINEK (42) dann vor, wenn der Genuß alkoholischer Getränke dem Individuum oder der Gesellschaft oder beiden Schaden zufügt.

Konflikttrinker nach JELLINEK kommen unter den Jugendlichen kaum vor. Die meisten Täter unseres Kollektivs gehören zu der Gruppe des Beta-Alkoholismus, worunter der situationsabhängige Mißbrauch verstanden wird. Der gewöhnliche Alkoholrausch, vom leichten Angetrunkensein bis hin zum Tode eines Menschen, stellt die häufigste Intoxikation dar. In der Regel sind Enthemmung und Antriebssteigerung zu finden, unter anderem werden unter Alkohlwirkung häufig Aggressionstendenzen sichtbar, die im Zusammenhang mit einem Rechtsbruch von großer Bedeutung sein können.
BINDER (5) betont jedoch, daß die vitale Erschütterung eines einfachen Rausches nicht groß genug sei, um einen im übrigen normalen Menschen zu einem schweren Verbrechen zu bringen, es sei denn, daß ein sogenannter pathologischer Rauschzustand konstatiert wird.

Gelegentlich kann es auch zu einem "komplizierten" Rausch kommen, wie einige Fälle unsere Kollektivs zeigen.

Die folgende Fallbeschreibung soll diese Feststellung verdeutlichen. Es handelt sich um die ungewöhnliche Tat eines 19-jährigen minderbegabten Arbeiters Erwin S..
Fall 1

Erwin stammt aus einer Arbeiterfamilie, die nach außen in geordneten Verhältnissen lebt. Er ist der älteste der drei Geschwister. Der Vater arbeitet als Bergmann, die Mutter kümmert sich um den Haushalt und um die Erziehung der Kinder.

Seine Kindheitsentwicklung verlief weitgehend unauffällig. In der Volksschule wurde er zweimal nicht versetzt. Erwin kann zwar nicht als schwachsinnig bezeichnet werden, ist jedoch mit seiner Intelligenz im unteren Normbereich anzusiedeln. Seine körperliche Entwicklung ist bis auf einen nicht deszendierten Hoden unauffällig verlaufen. Als Kind soll er jähzornig und leicht aufbrausend gewesen sein. Sechs Wochen vor der Tat erlitt er einen Verkehrsunfall, dem eine zweistündige Bewußtlosigkeit gefolgt sein soll.
Die beruflichen Leistungen waren unzureichend, so daß er seine Lehre abbrach.

Die Tat verübte er in der Karnevalszeit. Mit dem Opfer, einem gleichaltrigen Kollegen, hatte er reichlich Alkohol getrunken. Das Opfer soll stärker betrunken gewesen sein als Erwin, der seinen Kollegen fürsorglich auf dem Heimweg begleitet hat.
Auf dem Heimweg kam es zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung. Als das Opfer Erwin mit der Unvollständigkeit seiner Hoden hänselte, geriet dieser außer sich. "In mir kam jetzt eine fürchterliche Wut auf." In der folgenden körperlichen Auseinandersetzung habe er in "eifersüchtiger Wut" in den Hodensack des

Opfers hineingebissen, mit den Zähnen daran gerissen "bis es sich geöffnet hatte," die Fleisch- und Hautfetzen ausgespuckt und dann beide Hoden "mit einem kurzen Ruck" herausgerissen. Da seine Wut noch nicht abgeklungen sei, habe er dem Opfer einen langen Ast in den Enddarm gestoßen, außerdem habe er das Opfer gewürgt. Während der Tatausführung habe er in keiner Weise sexuelle Erregung verspürt.

Das Opfer ist zwar noch lebend am Tatort gefunden worden, aber wenig später an den schweren Verletzungsfolgen verstorben.

Es sind hauptsächlich zwei Faktoren zu diskutieren, die zum Verständnis für die Tat führen: zum einen die Alkoholisierung des Täters, zum anderen seine akute Wutreaktion. Ein Vollrausch kann aufgrund der Zeugenaussagen, des Verhaltens des Täters und den fehlenden Erinnerungslücken ausgeschlossen werden. Als Folge einer erheblichen Alkoholintoxikation muß eher von einer verminderten, wenn nicht gar aufgehobenen Steuerungsfähigkeit ausgegangen werden. Dabei ist dem enthemmenden Einfluß des Alkohols in erster Linie die durchschlagende determinierende Wirkung zuzusprechen.

Krankheiten, angeborene Leiden

Durch entsprechende internistische und neurologische Untersuchung hat nur bei einigen der männlichen Delinquenten eine akute oder chronische Krankheit diagnostiziert werden können. Dazu gehören schwere Mißbildungen und Infektionskrankheiten,wie unter anderem Psoriasis, M. Recklinghausen, Klumpfuß, Herzvitien, Hepatitis, die in Bezug auf eine Schuldfähigkeitsminderung irrelevant sind. In 10 % der Fälle ist ein frühkindlicher Hirnschaden diagnostiziert oder der Verdacht darauf geäußert worden. Bei Kombination mit Schwachsinn muß an eine Minderung der Schuldfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB a.F. oder § 21 StGB gedacht werden, insbesondere dann, wenn zusätzlich die Steuerungsfähigkeit durch Alkoholgenuß beeinträchtigt ist. Wegen hirnorganischer Schäden nach Enzephalitiden ist zweimal § 51 Abs. 2 StGB a.F. zur Anwendung gekommen. Drei Tätern sind wegen einer Schizophrenie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB a.F. zuerkannt worden. In drei weiteren Fällen ist der Verdacht auf Schizophrenie diskutiert, die Diagnose jedoch nicht bestätigt worden. Zu der Gruppe der Heranwachsenden gehören drei Täter, die an einer Epilepsie leiden.
In der Gruppe der weiblichen Täter ist in einem Fall eine Schizophrenie diagnostiziert worden, die zur Annahme von Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB geführt hat.

Früher begangene Rechtsbrüche

Aus der Abbildung 2 (Seite 11) und der Tabelle 8 geht hervor, daß etwa 63% (165) der männlichen Tötungsdelinquenten bereits vor der zu beurteilenden Tat mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist und nicht wenige von ihnen schon zum wiederholten Male.
Unter den von RANGOL (63) untersuchten Tätern sind rund zwei Drittel vorbestraft.
In der Gruppe der jugendlichen Rechtsbrecher (Gruppe A) beträgt der Anteil derjenigen, die bereits mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, rund 54%, in der Gruppe der Heranwachsenden 69%.
Aus den Tabellen 8, 8A und 8 B geht hervor, daß Eigentumsdelikte sowohl in der Gruppe A als auch in der Gruppe B an erster Stelle der früher begangenen Rechtsbrüche stehen (rund 70%). In weitem Abstand folgen Gewaltverbrechen (zum Beispiel Körperverletzung) und sexuell motivierte Delikte.

Tabelle 8 gibt eine Übersicht über die vor dem Tötungsdelikt begangenen Straftaten im Gesamtkollektiv.

Tabelle 8	I	II	III	gesamt
früher verübte Straftaten	n=130	n=73	n=57	n=260
noch nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten	44	24	27	95
mit dem Gesetz bereits in Konflikt geraten	86	49	30	165
davon:				
Eigentumsdelikte	87	47	30	164
Gewaltverbrechen	18	16	9	43
Sexualdelikte	9	10	4	23
Sonstiges	6	4	2	12
Mehrfachnennungen möglich				

Tabelle 8 A zeigt den Anteil der bereits straffällig gewordenen Jugendlichen und die Art der begangenen Delikte, Tabelle 8 B den Anteil der bereits straffällig gewordenen Heranwachsenden.

Tabelle 8 A	I	II	III	gesamt
früher verübte Straftaten	n=52	n=24	n=23	n=99
noch nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten	25	7	13	45
mit dem Gesetz bereits in Konflikt geraten	27	17	10	54
davon:				
Eigentumsdelikte	28	15	9	52
Gewaltverbrechen	4	3	1	8
Sexualdelikte	2	2	-	4
Sonstiges	4	1	1	6

Tabelle 8 B	I	II	III	gesamt
früher verübte Straftaten	n=78	n=49	n=34	n=161
noch nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten	19	17	14	50
mit dem Gesetz bereits in Konflikt geraten	59	32	20	111
davon:				
Eigentumsdelikte	59	32	21	112
Gewaltverbrechen	14	13	8	35
Sexualdelikte	7	8	4	19
Sonstiges	2	3	1	6
Mehrfachnennungen möglich				

Soziale Schicht

Die Zuordnung zu den verschiedenen sozialen Schichten erfolgt nach dem Beruf des Hauptverdieners, dem Lebensstandard und nach den Wohnverhältnissen (69).

Danach stammen rund 70% der männlichen Täter aus einer niederen sozialen Schicht. Entweder lebt die Familie von öffentlicher Unterstützung oder der Hauptverdiener, in der Regel der Vater, ist als ungelernter Arbeiter beschäftigt.

Die restlichen 30% der Täter sind einer mittleren sozialen Schicht zuzurechnen. Der Vater hat einen Beruf erlernt und übt diesen auch aus. In einigen Fällen besitzt die Familie sogar ein eigenes Haus. Nur zwei Täter von 260 kommen aus der sogenannten gehobenen Schicht.

Tabelle 9 gibt Auskunft über die Schichtzugehörigkeit im Gesamtkollektiv.

Tabelle 9	I	II	III	gesamt
soziale Schicht	n=130	n=73	n=57	n=260
niedere Schicht	95	45	43	183
mittlere Schicht	34	27	14	75
gehobene Schicht	1	1	-	2

Tabelle 9 A zeigt, daß in der Gruppe der Jugendlichen die meisten einer niederen sozialen Schicht entstammen.

Tabelle 9 A	I	II	III	gesamt
soziale Schicht	n=52	n=24	n=23	n=99
niedere Schicht	43	15	19	77
mittlere Schicht	8	8	4	20
gehobene Schicht	1	1	-	2

Ähnlich verhält es sich in der Gruppe der Heranwachsenden (Tabelle 9 B).

Tabelle 9 B	I	II	III	gesamt
soziale Schicht	n=78	n=49	n=34	n=161
niedere Schicht	52	30	24	106
mittlere Schicht	26	19	10	55
gehobene Schicht	-	-	-	-

Auch LEMPP,KAHLERT, LAMPARTER (43,48) weisen darauf hin, daß zahlreiche Straftäter aus einer niederen sozialen Schicht stammen.

Familien und Erziehungsmilieu

Wie den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen ist, kommen 48% der männlichen Täter aus einem Elternhaus, welches durch ständige Spannungen in den zwischenmenschlichen Beziehungen, Erziehungsunfähigkeit (-unwilligkeit) der Eltern,fehlende materielle Sicherheit, bedingt durch ein niedriges oder unregelmäßiges Einkommen des Vater, Trunksucht der Eltern, große Kinderzahl und unzureichende Wohnverhältnisse gekennzeichnet ist. In 70 Fällen (rund 25%) hat die häusliche Disharmonie zur Scheidung der Eltern geführt.
Im Zusammenhang mit dieser ungünstigen Erziehungssituation ist nicht erstaunlich, daß rund ein Viertel der Täter einen Heimaufenthalt hinter sich hat. Fünf der 260 Täter sind ausschließlich in Heimen aufgewachsen. Aber auch eine nicht unerhebliche Verwöhnung von seiten des Erziehers kann zu Verhaltensstörungen führen.

Die Tabellen 10, 10 A und 10 B analysieren das Familien- und Erziehungsmilieu.

Tabelle 10	I	II	III	gesamt
Familien- und Erziehungsmilieu	n=130	n=73	n=57	n=260
geordnete Verhältnisse	66	40	30	136
ungünstige Verhältnisse	64	33	27	124

Tabelle 10 A	I	II	III	gesamt
Familien- und Erziehungsmilieu	n=52	n=24	n=23	n=99
geordnete Verhältnisse	29	11	12	52
ungünstige Verhältnisse	23	13	11	47

Tabelle 10 B	I	II	III	gesamt
Familien- und Erziehungsmilieu	n=78	n=49	n=34	n=161
geordnete Verhältnisse	37	29	18	84
ungünstige Verhältnisse	41	20	16	77

Die Tabellen 11, 11 A und 11 B lassen erkennen, daß bei einem großen Teil der Täter neben den Eltern noch andere Erzieher beteiligt sind.

Tabelle 11	I	II	III	gesamt
Erziehung	n=130	n=73	n=57	n=260
Eltern die alleinigen Erzieher	81	41	40	162
Eltern nicht die alleinigen Erzieher	49	32	17	98
davon: Großeltern	16	6	6	28
vorübergehende Heimerziehung	36	22	10	68
ausschließlich Heimerziehung	2	2	1	5

Tabelle 11 A	I	II	III	gesamt
Erziehung	n=52	n=24	n=23	n=99
Eltern die alleinigen Erzieher	36	13	17	66
Eltern nicht die alleinigen Erzieher	16	11	6	33
davon:				
Großeltern	4	4	4	11
vorübergehende Heimerziehung	11	6	2	19
ausschließlich Heimerziehung	1	1	1	3
Mehrfachnennungen möglich				

Tabelle 11 B	I	II	III	gesamt
Erziehung	n=78	n=49	n=34	n=161
Eltern die alleinigen Erzieher	45	28	23	96
Eltern nicht die alleinigen Erzieher	33	21	11	65
davon:				
Großeltern	12	2	3	17
vorübergehende Heimerziehung	25	16	8	49
ausschließlich Heimerziehung	1	1	-	2
Mehrfachnennungen möglich				

In der Regel ist die Berufstätigkeit der Mutter ursächlich für die Beiziehung von Nebenerziehern.

Tabelle 12	I	II	III	gesamt
Berufstätigkeit der Mutter	n=130	n=73	n=57	n=260
berufstätig	45	18	12	75
nicht berufstätig	85	55	45	185

Tabelle 12 A	I	II	III	gesamt
Berufstätigkeit der Mutter	n=52	n=24	n=23	n=99
berufstätig	17	5	5	27
nicht berufstätig	35	19	18	72

Tabelle 12 B	I	II	III	gesamt
Berufstätigkeit der Mutter	n=78	n=49	n=34	n=161
berufstätig	28	13	7	48
nicht berufstätig	50	36	27	113

In wievielen Fällen die Eltern der Täter sich haben scheiden lassen oder getrennt voneinander leben, zeigen Tabellen 13, 13 A und 13 B.

Tabelle 13	I	II	III	gesamt
Familienstand der Eltern	n=130	n=73	n=57	n=260
verheiratet oder zusammenlebend	73	37	27	137
geschieden oder getrennt lebend	27	26	17	70
ein Elternteil verstorben	27	10	11	48
beide Elternteile verstorben	3	-	2	5

Tabelle 13 A	I	II	III	gesamt
Familienstand der Eltern	n=52	n=24	n=23	n=99
verheiratet oder zusammenlebend	31	10	14	55
geschieden oder getrenntlebend	13	12	7	32
ein Elternteil verstorben	8	2	2	12
beide Elternteile verstorben	-	-	-	-

Tabelle 13 B	I	II	III	gesamt
Familienstand der Eltern	n=78	n=49	n=34	n=161
verheiratet oder zusammenlebend	42	27	13	82
geschieden oder getrenntlebend	14	14	10	38
ein Elternteil verstorben	19	8	9	36
beide Elternteile verstorben	3	-	2	5

Die Täter stammen zum Teil aus kinderreichen Familien, wie die Tabellen 14, 14 A und 14 B zeigen.

Tabelle 14	I	II	III	gesamt
Anzahl der Kinder der Eltern				
eins	11	12	11	34
zwei	22	12	10	44
drei	26	18	10	54
vier	21	9	6	36
fünf	18	5	6	29
sechs	12	3	4	19
sieben	-	6	4	20
acht	2	-	-	2
neun	7	4	1	12
zehn und mehr	7	4	1	12

Tabelle 14 A	I	II	III	gesamt
Anzahl der Kinder der Eltern				
eins	5	5	3	13
zwei	11	4	4	19
drei	9	7	2	18
vier	9	3	3	15
fünf	5	2	2	9
sechs	4	-	3	7
sieben	6	1	3	10
acht	-	2	2	4
neun	1	-	-	1
zehn und mehr	2	-	1	3

Tabelle 14 B	I	II	III	gesamt
Anzahl der Kinder der Eltern				
eins	6	7	8	21
zwei	11	8	6	25
drei	17	11	8	36
vier	12	6	3	21
fünf	13	3	4	20
sechs	8	3	1	12
sieben	5	3	2	10
acht	-	4	2	6
neun	1	-	-	1
zehn und mehr	5	4	-	9

Milieueinflüsse

Neben einzelnen, besonders hervortretenden Persönlichkeitszügen sind Auswirkungen von ungünstigen Milieueinflüssen hinsichtlich der Entwicklung zur Delinquenz von Bedeutung (Tabellen 14,14 A und B).Zumindest kann davon ausgegangen werden, daß Entwicklung und Integration des Betreffenden in die Gesellschaft erschwert ist.Dadurch könnte die dissoziale und kriminelle Entwicklung vieler dieser jungen Menschen erklärt werden.

TÜRAT (79) weist darauf hin, daß Umwelteinflüsse - Verwahrlosung spiele eine dominierende Rolle - zu einem völligen Abbau der Tötungshemmung führen könne.

Entwicklungsstörungen

Im Zusammenhang mit ungünstigen Milieueinwirkungen stehen auch Störungen der Persönlichkeitsentwicklung.
Das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung ist der selbständige, verantwortungsbewußte Erwachsene, der seinen Fähigkeiten gemäß seine Aufgaben in der Gesellschaft erfüllt.
Der Reifungsprozeß eines Menschen beruht auf der körperlichen und seelischen Entwicklung. Körperliche und seelische Entwicklung sind dabei eng miteinander verbunden.
"Seelische Entwicklung ist Entfaltung von Anlagen und Fähigkeiten. Sie führt zur Ausbildung von charakterlichen Dispositionen oder Eigenschaften." (9).

Bis zur Pupertät stehen altersspezifische Merkmale im Vordergrund. Aufgrund bestimmter Merkmale kann das psychologische Alter eines in der Entwicklung stehenden jungen Menschen ermittelt werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die normale Entwicklung im Kindes- und Jugendalter ein breites Spektrum an Varianten bietet. Das Auftreten körperlicher oder geistiger Reifezeichen kann bei sich normal entwickelnden jungen Menschen sogar um Jahre voneinander abweichen, ohne daß dem pathologische Bedeutung zukommt.
Jede Entwicklungsphase eines Kindes und Jugendlichen ist durch bestimmte Verhaltensweisen und Interessen gekennzeichnet; so zum Beispiel zeichnen sich Jugendliche in der Pupertät häufig durch eine bis dahin nicht beobachtete Intro-

vertiertheit, raschen Wechsel der Stimmungslagen, Tagträumerei, weitschweifige Phantasie, schnelle Begeisterung und Orientierung an fragwürdigen Vorbildern aus. In dieser Zeit erfolgt der Übergang von der Kindheit zum Erwachsensein. "Die Geschlossenheit des kindlichen Weltbildes geht verloren, und der Heranwachsende macht eine Zeit der Beunruhigung durch, bis er in der Fülle widerstreitender Wünsche und Strebungen die Orientierung neu gewonnen hat und zur Selbständigkeit gelangt ist. (31)
In dieser Zeit des Umbruchs, der Neuorientierung ist es besonders wichtig, daß der Jugendliche durch intensive Zuwendung von Eltern und Lehrern geleitet und stabilisiert wird.
Nach der Pupertät können kaum noch Entwicklungsphasen abgegrenzt werden. Die individuelle Prägung des Jugendlichen nimmt immer mehr zu. Bei einem Jugendlichen fällt es oft schwer, noch aufholbare Unreife von bestimmten dauerhaften Charakterzügen zu unterscheiden, die sich wie Unreifezeichen darstellen. Entwicklungsstörungen liegen vor, wenn die einzelnen Entwicklungsstufen gemessen am kalendarischen Alter außerordentlich früh oder außerordentlich spät erreicht werden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Variationsbreite des Entwicklungstempos und somit der Zeitpunkt des Eintritts einer frühen oder einer erst sehr späten Reife normalerweise schon einen großen Spielraum aufweist. Im Vergleich zu früheren Generationen liegt bei den Jugendlichen unserer Zeit neben einer Wachstumssteigerung eine Wachstumsbeschleunigung (Akzeleration) vor. Ob das frühzeitige Erlangen körperlicher Reife auch mit frühzeitiger seelischer Reife verbunden ist, bleibt umstritten.

"Ein körperlicher Befund, der auf einen Reifungsfortschritt hinweist, bietet wohl einen Anhaltspunkt für den Fortschritt der allgemeinen Entwicklung. Ein Bild des seelischen Entwicklungsstandes vermag er aber nicht vermitteln." (9)

Nach BRESSER mögen in der Kinderzeit einige leib-seelische Korrelationen des Reifestandes noch sehr eng sein, in der Pupertät sind solche Zusammenhänge weit weniger eng. Leibseelische Reifungsdissonanzen gehören hier zur Norm.(9) Manch ein körperlich frühreifer Minderjähriger stellt sich in seelisch-charakterlicher Hinsicht noch als auffallend "unreif" dar. Jedoch ist auch das umgekehrte Verhältnis möglich.

Körperliche und seelisch- geistige Entwicklung können durch eine Reihe von Faktoren gestört werden. Das Gesetz der Reifung des Menschen ist weitgehend von biologischen Determinanten bestimmt, wie Ernährungsgewohnheiten, klima-

tische Bedingungen oder ähnliches. Daneben sind es in körperlicher Hinsicht vor allem organische Krankheitsfolgen, wie zum Beispiel frühkindliche Hirnschädigung, die das Reifungsgeschehen beeinflussen. Organschäden führen bei entsprechendem Schweregrad zu Retardierungen, die nicht als aufholbare Krise oder Verlangsamung der Reifung einzuschätzen sind; vielmehr müssen sie als Reifungsmängel im Sinne von Defektbildungen gesehen werden. Die tatsächlich nicht ganz leichte Differenzierung zwischen aufholbarer Unreife und voraussichtlich fortbestehender Retardierung bereitet häufig Schwierigkeiten.

Die sehr verschiedenen Konstellationen von Entwicklungsstörungen werden als Begünstigungsfaktoren für rechtsbrecherische Handlungen angesehen. So weist auch LEUNER (50) daraufhin, daß Entwicklungsstörungen häufig bei jungen Rechtsbrechern angetroffen werden. MUNKWITZ (55) und andere Autoren sehen die persönlichen Auffälligkeiten junger Täter hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt von reifungsbiologischen Diskrepanzen, die im Zusammenhang mit dissozialem Verhalten stehen sollen. ILLCHMANN-CHRIST (27) hat auf eine Häufung von sogenannten Reifestörungen psychisch und somatisch bei kriminell gewordenen Jugendlichen hingewiesen. Er macht die Reifebeurteilung von biologischen Faktoren abhängig, vor allem von der Übereinstimmung des körperlichen und seelischen Entwicklungsstandes. Auch Anna - E. BRAUNECK (11) verweist darauf, daß die kriminell schwer Gefährdeten Menschen sind, die in ihrer Entwicklung geschädigt und nicht zur vollen Reife gekommen sind.
In unserem Kollektiv von Tötungsdelinquenten ist der Anteil derjenigen, die in ihrer Reifeentwicklung gestört worden sind, sehr hoch. Dabei ist zu berücksichtigen, daß psychisch auffällige Entwicklungszustände oft sehr pauschal und ohne nähere Spezifizierung zu den "Entwicklungsstörungen" gezählt werden, die bei unserer Auswertung entsprechend berücksichtigt werden.

Die Tat

Es handelt sich um 260 männliche Tötungsdelinquenten und 279 Taten. Die Anzahl der Taten übersteigt diejenige der Täter, weil in den Gruppen A und B Mehrfachtäter enthalten sind. In 194 Fällen (rund 70%) haben die Täter die Tat alleine, in 67 Fällen (rund 24%) mit einem weiteren Täter gemeinsam verübt, während 18 Täter (rund 6%) in einer größeren Gruppe (>3) gehandelt haben.

Aus den Tabellen 15, 15 A und 15 B ist ersichtlich, daß in der Gruppe der Jugendlichen der Anteil der Täter, die ein Gruppendelikt verübt haben mit 35% höher liegt als in der Gruppe der Heranwachsenden (27%).

Tabelle 15	I	II	III	gesamt
Tat	n_t=147	n_t=73	n_t=59	n_t=279
einzeln	109	50	35	194
zu zweit	34	16	17	67
in der Gruppe (ab 3)	4	7	7	18

Tabelle 15 A	I	II	III	gesamt
Tat	n_t=57	n_t=24	n_t=23	n_t=104
einzeln	39	15	13	67
zu zweit	16	9	6	31
in der Gruppe (ab 3)	2	-	4	6

Tabelle 15 B	I	II	III	gesamt
Tat	n_t=90	n_t=49	n_t=36	n_t175
einzeln	70	35	22	127
zu zweit	18	7	11	36
in der Gruppe (ab 3)	2	7	3	12

Tatort

In Übereinstimmung mit Kriminalstatistiken werden die Großstädte am häufigsten als Ort des Verbrechens erwähnt. In mehr als der Hälfte (57) der Fälle ist der Tatort eine Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern. In 30% der Fälle hat sich die Tat in einem Dorf abgespielt. Wie die Tabellen 16, 16 A und 16 B zeigen, gibt es diesbezüglich in den verschiedenen Untergruppen keine wesentlichen Unterschiede.

Tabelle 16	I	II	III	gesamt
Tatort (im weiteren Sinne)	n_o=145	n_o=71	n_o=59	n_o=275
Gemeinde bis 40.000 Einwohner	46	21	14	81
Gemeinde bis 100.000 Einwohner	18	11	8	37
Gemeinde bis 500.000 Einwohner	44	21	13	78
Gemeinde über 500.000 Einwohner	37	18	24	79

Tabelle 16 A	I	II	III	gesamt
Tatort im weiteren Sinne	n_o=56	n_o=22	n_o=23	n_o=101
Gemeinde bis 40.000 Einwohner	18	4	6	28
Gemeinde bis 100.000 Einwohner	7	4	3	14
Gemeinde bis 500.000 Einwohner	14	5	7	26
Gemeinde über 500.000 Einwohner	17	9	7	33

Tabelle 16 B	I	II	III	gesamt
Tatort im weiteren Sinne	n_o=89	n_o=49	n_o=36	n_o=174
Gemeinde bis 40.000 Einwohner	28	17	8	53
Gemeinde bis 100.000 Einwohner	11	7	5	23
Gemeinde bis 500.000 Einwohner	30	16	6	52
Gemeinde über 500.000 Einwohner	20	9	17	46

Über die Hälfte der Tötungsdelikte sind an abgelegenen Stellen verübt worden. Es folgt als Tatort "die Wohnung des Opfers", in etwa 27% der Fälle, in denen sich Täter und Opfer meist bekannt waren. Die Taten geschahen in Beraubungsabsicht oder aber in der Absicht, sich dem Opfer sexuell zu nähern und es unter Umständen zu töten.
Wenn der Täter die elterliche Wohnung als Tatort wählt, so handelt es sich bei dem Opfer in der Regel um nahe Verwandte.
Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Art des Tatortes.

Tabelle 17	I	II	III	gesamt
Tatort (im engeren Sinne)	n_o=145	n_o=71	n_o=59	n_o=275
Wohnung des Täters	12	7	10	29
Wohnung des Opfers	40	26	11	77
im Freien abgelegener Ort	85	28	31	144
Gaststätte	4	5	6	15
Arbeitsplatz	2	2	1	5
Hotel	1	1	-	2
Sonstiges	1	2	-	3

Tabelle 17 A	I	II	III	gesamt
Tatort (im engeren Sinne)	n_o=56	n_o=22	n_o= 23	n_o=101
Wohnung des Täters	6	3	4	13
Wohnung des Opfers	17	9	3	29
im Freien abgelegener Ort	28	7	14	49
Gaststätte	3	1	1	5
Arbeitsplatz	1	-	1	2
Hotel	-	-	-	-
Sonstiges	1	2	-	3

Tabelle 17 B	I	II	III	gesamt
Tatort (im engeren Sinne)	n_o=89	n_o=49	n_o=36	n_o=174
Wohnung des Täters	6	4	6	16
Wohnung des Opfers	23	17	8	48
im freien abgelegener Ort	57	21	17	95
Gaststätte	1	4	5	10
Arbeitsplatz	1	2	-	3
Hotel	1	1	-	2

Tötungsart

Das Erschlagen, entweder unbewaffnet oder mit einem Gegenstand, steht an erster Stelle der Tötungsmodi. Es folgt das Erstechen, wobei der Täter das Mordinstrument "Messer" oft aus Imponiergehabe bei sich trägt, zuweilen schon in Tötungsabsicht eingesteckt oder seltener am Tatort vorgefunden hat. An dritter Stelle folgt das Töten durch Drosseln oder Würgen. Schußwaffen werden nur selten verwendet.

Die Gruppen A und B unterscheiden sich in der Häufigkeitsverteilung der Tatwaffen nicht, wie die folgenden Tabellen 18, 18 A und 18 B zeigen.

Tabelle 18	I	II	III	gesamt
Tötungsmodus	n_o=145	n_o=71	n_o=59	n_o=275
Schlagen unbewaffnet	25	17	13	55
Schlagen bewaffnet	49	7	7	63
Stechen	48	23	20	91
Drosseln, Würgen	34	19	9	62
Schießen	20	3	6	29
Vergiften	1	-	-	1
Sonstiges	5	5	4	14
Mehrfachnennungen möglich				

Tabelle 18 A	I	II	III	gesamt
Tötungsmodus	n_o=56	n_o=22	n_o=23	n_o=101
Schlagen unbewaffnet	8	6	4	18
Schlagen bewaffnet	18	3	3	24
Stechen	24	8	7	39
Drosseln, Würgen	12	4	5	21
Schießen	7	1	3	11
Vergiften	1	3	1	5

Tabelle 18 B	I	II	III	gesamt
Tötungsmodus	n_o=89	n_o=49	n_o=36	n_o=174
Schlagen unbewaffnet	17	11	9	37
Schlagen bewaffnet	31	4	4	39
Stechen	24	15	13	52
Drosseln, Würgen	22	15	4	41
Schießen	13	2	3	18
Vergiften	1	-	-	1
Sonstiges	4	2	3	9
Mehrfachnennungen möglich				

Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit (BAK)

Zur Tatzeit haben 22 Täter eine BAK von unter 1%o vor, die nicht zur Minderung der Schuldfähigkeit im Sinne des § 51 StGB a.F. oder §§ 20,21 StGB führt.

Dei 52 Tätern wird eine BAK zwischen 1 und 2%o festgestellt und damit die Voraussetzungen des § 51 Absatz 2 StGB a.F. oder des § 21 StGB berücksichtigt.

Bei 25 Delinquenten liegt mit einer BAK von über 2%o eine erhebliche Alkoholintoxikation vor, die entweder schuldfähigkeitsmindernd wirkt oder sogar zur Annahme von Schuldunfähigkeit im Sinne des §§ 21 StGB oder § 51 Absatz 1 StGB a.F führt.
Es kann also festgestellt werden, daß bei rund 30% der Täter zur Tatzeit eine deutliche Alkoholbeeinflussung vorliegt (BAK > als 1%o).

Tabelle 19	I	II	III	gesamt
BAK zur Tatzeit	n=130	n=73	n=57	n=260
nicht nachgewiesen	82	40	39	161
nachgewiesen	48	33	18	99
davon:				
bis 1%o	15	4	3	22
1 - 2%o	22	18	12	52
mehr als 2 %o	11	11	3	25

Tatmotiv

Die Häufigkeitsverteilung der aus Habgier begangenen Tötungsdelikte ist in den beiden Gruppen nicht wesentlich unterschiedlich (A= 40%, B= 35%).Der Anteil der sexuell motivierten Tötungsdelikte beträgt in den Gruppen der Jugendlichen rund 15%, in derjenigen der Heranwachsenden dagegen rund 18%. Auffallend ist, daß in der Gruppe der Jugendlichen in ca. 11% Fällen scheinbar motivlose Tötungsdelikte begangen worden sind und in der Gruppe der Heranwachsenden dieser Anteil bei ca. 6% liegt.

Tabelle 20

	I	II	III	gesamt
Motive	n_t=147	n_t=73	n_t=59	n_t=279
Habgier	57	29	18	104
Haß, Wut, Angst und ähnliches	28	18	13	59
sexuell motiviert	32	10	6	48
"motivlos"	11	7	2	20
Sonstiges	19	9	20	48
davon:				
Festnahme vermeiden	7	1	7	15
Verdecken einer anderen Tat	3	1	-	4
übrige	9	7	13	29

Tabelle 20 A	I	II	III	gesamt
Tatmotive	n_t=57	n_t=24	n_t=23	n_t=104
Habgier	26	10	6	42
sexuell motiviert	13	1	2	16
Haß, Wut, Angst und ähnliches	3	4	4	11
"motivlos"	5	6	1	12
Sonstiges	10	3	10	23
davon:				
Verdecken einer anderen Tat	2	-	-	2
Festnahme vermeiden	-	-	4	4
übrige	8	3	6	17

Tabelle 20 B	I	II	III	gesamt
Tatmotive	n_t=90	n_t=49	n_t=36	n_t=175
Habgier	31	19	12	62
Haß, Wut, Angst und ähnliches	25	14	9	48
sexuell motiviert	19	9	4	32
"motivlos"	2	4	4	10
Sonstiges	13	3	7	23
davon:				
Festnahme vermeiden	7	1	3	11
Verdecken einer anderen Tat	1	1	-	2
übrige	5	1	4	10

Das Opfer

Bei den Opfern handelt es sich um eine heterogene Gruppe von Menschen. Die Alterspalette reicht von Säuglingen bis zu Greisen, von den Tätern völlig Unbekannten bis hin zu den Eltern, von Gebrechlichen bis hin zu gleichwertigen Gegnern.
WERNER (83) führt in "Das Opfer des Mordes" aus, daß das Opfer, welches wie der Täter zum Ursachenkomplex eines Verbrechens gehöre, zu wenig Bedeutung findet. Er spricht von günstigen Opfern. Bestimmte Eigenschaften und Umstände des Opfers zum Beispiel Aussehen, Verhalten, Alter, körperliche Konstitution und Beruf - forderten die Täter geradezu auf.
BRÜCKNER (18) findet, daß sich ein großer Teil des Opfer den Tätern gegenüber leichtsinnig, vertrauensseelig verhält.

Unser Kollektiv enthält 275 Opfer, von denen mehr als die Hälfte (147) verstarben. Wie die nachfolgenden Tabellen zeigen, sind die Täter beider Gruppen (Jugendliche und Heranwachsende) mit vergleichbarer krimineller Energie gegen die Opfer vorgegangen.

Tabelle 21	I	II	III	gesamt
	n_o=145	n_o=71	n_o=59	n_o=275
vollendete Tötungsdelikte	95	22	30	147
nicht vollendete Tötungsdelikte	50	49	29	128

Tabelle 21 A	I	II	III	gesamt
	n_o=56	n_o=22	n_o=23	n_o=101
vollendete Tötungsdelikte	36	5	11	52
nicht vollendete Tötungsdelikte	20	17	12	49

Tabelle 21 B

	I	II	III	gesamt
	n_o=89	n_o=49	n_o=36	n_o=174
Vollendete Tötungsdelikte	57	17	19	93
nicht vollendete Tötungsdelikte	32	32	17	81

Die Differenz zwischen 275 Opfern zu 279 Taten erklärt sich aus der Tatsache, daß einige gemeinsam handelnde Täter gegen nur ein Opfer vorgegangen sind.

In 123 Fällen (etwa 45%) richtet sich die Aggression gegen eine dem Täter völlig unbekannte Person. Im überwiegenden Teil der Fälle sind die Opfer den Tätern bekannt, oder sind nahe Verwandte.

Tabelle 22 zeigt die Verteilung der Opfer.

Tabelle 22	I	II	III	gesamt
Opfer	n_o=145	n_o=71	n_o=59	n_o=275
nahe Verwandte	14	5	8	27
davon:				
Mutter	6	-	1	7
Vater	4	3	3	10
Großeltern	3	1	1	5
Geschwister	-	1	2	3
eigenes Kind	1	-	1	2
entfernte Verwandte	2	1	-	3
Bekannte männlich	41	21	16	78
davon:				
Homosexuelle	5	1	1	7
Bekannte weiblich	28	10	6	44
Unbekannte männlich	45	27	22	94
davon:				
Homosexuelle	6	7	2	15
Polizisten	5	2	5	12
Unbekannte weiblich	15	7	4	26
davon:				
Prostituierte	2	2	-	4
Gruppen	-	-	2	2
Politiker			1	1

In der Gruppe der Jugendlichen liegt der Anteil der Opfer aus dem Verwandtenkreis fast doppelt so hoch wie in derjenigen der Heranwachsenden. Diese Differenz mag ihre Erklärung in der Tatsache finden, daß die Jugendlichen überwiegend noch fest mit dem Elternhaus verbunden sind und deshalb leichter die Konfliktsituation entstehen kann, die dann zur Tat führt.

In der Gruppe der Jugendlichen sind mehr als in der Gruppe der Heranwachsenden als Opfer weibliche Personen aus dem Bekanntenkreis zu finden. Gerade für Jugendliche können weibliche Personen "günstige Opfer" darstellen, schon weil sie ihnen (WERNER, 83) körperlich überlegen sind. Dementsprechend liegt in der Gruppe der Jugendlichen der Anteil der männlichen unbekannten Opfer niedriger als in derjenigen der Heranwachsenden, der immerhin 40% ausmacht.
Der Anteil der unbekannten weiblichen Opfer ist mit kanpp 10% in beiden Gruppen gleich groß.

Tabelle 22 A	I	II	III	gesamt
Opfer	n_o=56	n_o=22	n_o=23	n_o=101
nahe Verwandte	8	4	2	14
davon:				
Mutter	3	-	-	3
Vater	3	2	-	5
Großeltern	2	1	-	3
Geschwister	-	1	2	3
entfernte Verwandte	1	1	-	2
Bekannte männlich	13	6	8	27
davon:				
Homosexuelle	3	-	1	4
Bekannte weiblich	16	4	3	23
Unbekannte männlich	12	6	6	24
davon:				
Homosexuelle	-	2	1	3
Polizisten	-	-	1	1
Unbekannte weiblich	6	1	2	9
davon:				
Prostituierte	1	1	-	2
Gruppen	-	-	2	2

Tabelle 22 B	I	II	III	gesamt
Opfer	n_o=89	n_o=49	n_o=36	n_o=174
nahe Verwandte	6	1	6	13
davon:				
Mutter	3	-	1	4
Vater	1	1	3	5
Großeltern	1	-	1	2
eigenes Kind	1	-	1	2
entfernte Verwandte	1	-	-	1
Bekannte männlich	28	15	8	51
davon:				
Homosexuelle	2	1	-	3
Bekannte weiblich	12	6	3	21
Unbekannte männlich	33	21	16	70
davon:				
Homosexuelle	6	5	1	12
Polizisten	5	2	4	11
Unbekannte weibliche	9	6	2	17
davon:				
Prostituierte	1	1	-	2
Politiker	-	-	1	1

Der Anteil der Kinder an den Opfern beträgt rund 11%, derjenige der Jugendlichen rund 24%. Der Anteil der Erwachsenen macht etwa 46%, derjenige der älteren Menschen (älter als 60) rund 18% aus.

Tabelle 23	I	II	III	gesamt
Alter des Opfers	n_o=145	n_o=71	n_o=59	n_o=275
Kinder (- 13 Jahre)	22	5	4	31
Jugendliche und junge Erwachsene (14 - 24 Jahre)	33	19	14	66
Erwachsene (25 - 60 Jahre)	65	31	30	126
ältere Menschen (ab 61)	25	15	9	49
Alter nicht anzugeben	-	1	2	3

Jugendliche haben wesentlich häufiger als die Heranwachsenden Kinder als Opfer gewählt. Zum einen steht ihnen diese Altersgruppe noch näher und zum anderen stellen Kinder, weil sie leicht zu überwältigen sind, günstige Opfer dar. Erwachsene Personen sind von den Jugendlichen seltener als Opfer gewählt worden als von den Heranwachsenden.

Tabelle 23 A	I	II	III	gesamt
Alter des Opfers	n_o=56	n_o=22	n_o=23	n_o=101
Kinder (- 13 Jahre)	11	4	3	18
Jugendliche und junge Erwachsene (14-24 Jahre)	12	3	7	22
Erwachsene (25 - 60 Jahre)	25	7	7	39
ältere Menschen (ab 61)	8	7	4	19
Alter nicht anzugeben	-	1	2	3

Tabelle 23 B	I	II	III	gesamt
Alter des Opfers	n_o=89	n_o=49	n_o=36	n_o=174
Kinder (- 13 Jahre)	11	1	1	13
Jugendliche und junge Erwachsene (14 - 24 Jahre)	21	16	7	44
Erwachsene (25 - 60 Jahre)	40	24	23	87
ältere Menschen (ab 61)	17	8	5	30
Alter nicht anzugeben	-	-	-	-

Bezüglich der Geschlechtsverteilung der Opfer unterscheiden sich die Tätergruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden deutlich. Der Anteil an Mädchen und Frauen unter den Opfern beträgt in der Tätergruppe der Jugendlichen etwa 4o%, in derjenigen der Heranwachsenden etwa 25%. RANGOL (63) weist auf einen hohen Anteil an Frauen unter den Opfern hin, während sie an der Mordkriminalität noch geringer beteiligt seien als an der allgemeinen Straffälligkeit.

Tabelle 24	I	II	III	gesamt
Geschlecht der Opfer	n_o=145	n_o=71	n_o=59	n_o=275
weiblich	53	20	13	86
männlich	92	51	46	189

Tabelle 24 A	I	II	III	gesamt
Geschlecht der Opfer	n_o=56	n_o=22	n_o=23	n_o=101
weiblich	27	8	6	41
männlich	29	14	17	60

Tabelle 24 B	I	II	III	gesamt
Geschlecht der Opfer	n_o=89	n_o=49	n_o=36	n_o=174
weiblich	26	12	7	45
männlich	63	37	29	129

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, in wievielen Fällen die Gutachter die Voraussetzungen für die §§ 20, 21 StGB, § 51 StGB a.F., § 63 StGB, § 42 StGB und §§ 3 und 105 JGB als gegeben ansehen.

Tabelle 25	I	II	III	gesamt
Empfehlung der Gutachter	n=130	n=73	n=57	n=260
§ 51 Abs. 1 StGB a.F. oder § 20 StGB	12	2	5	19
§ 51 Abs. 2 StGB a.F. oder 21 StGB	40	26	15	81
§ 42 b StGB a.F. oder § 63 StGB	14	2	2	18
§ 3 JGG verneint	1	1	5	7
§ 105 JGG bejaht	40	28	17	85
mehrfach sowie keine Nennung möglich				

Für die Gruppe der Jugendlichen gilt Tabelle 25 A.

Tabelle 25 A	I	II	III	gesamt
Empfehlung der Gutachter	n=52	n=24	n=23	n=99
§ 51 Abs. 1 StGB a.F. oder § 20 StGB	5	2	-	7
§ 51 Abs. StGB a.F. oder § 21 StGB	14	10	7	31
§ 42 b StGB a.F. oder § 63 StGB	7	1	1	9
§ 3 JGG verneint	1	1	5	7
mehrfach sowie keine Nennung möglich				

Für die Gruppe der Heranwachsenden gilt Tabelle 25 B.

Tabelle 25 B	I	II	III	gesamt
Empfehlung der Gutachter	n=78	n=49	n=34	n=161
§ 51 Abs. 1 StGB a.F. oder § 20 StGB	7	-	5	12
§ 51 Abs. 2 StGB a.F. oder § 21 StGB	26	16	8	50
§ 42 StGB a.F. oder § 63 StGB	7	1	1	9
§ 105 JGG bejaht	40	28	17	85
mehrfach sowie keine Nennung möglich				

Demnach wird die Zubilligung des § 20 StGB oder des § 51 Abs. 1 StGB a.F. nur selten empfohlen. Eine "krankhafte seelische Störung" wird in nur wenigen Fällen diagnostiziert. Die "Bewußtseinsstörung," der "Schwachsinn" oder die "schwere andere seelische Abartigkeit" sind selten so ausgeprägt, daß Einsichtigkeit und Steuerungsvermögen des Täters aufgehoben sind.

Die Voraussetzung der §§ 21 StGB oder 51 Abs. 2 StGB a.F. werden dagegen häufiger bejaht, insgesamt 81 mal. Bei diesen Tätern ist aufgrund des genossenen Alkohols oder aufgrund der geistigen Unzulänglichkeiten die Fähigkeit, die Unrechtmäßigkeit ihres Handelns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln zur Tatzeit erheblich vermindert.

Im Zusammenhang mit den §§ 20, 21 StGB wird eine Einweisung in ein Psychiatrisches Krankenhaus dann empfohlen, wenn der Täter erheblich rückfallgefährdet ist, in 18 Fällen zutreffen.

Die Anwendung des § 3 JGG wird in nur sieben Fällen nicht empfohlen.
Es handelt sich in diesen Fällen um Jugendliche, deren Reifungsprozeß wegen frühkindlicher Hirnschäden, geistiger Minderbegabung und Milieueinflüsse erheblich verzögert verlaufen ist.

Die Anwendung des § 105 JGG wird von den Gutachtern in insgesamt 85 Fällen (von 161 Heranwachsenden, Gruppe B) empfohlen. Um einen Vergleich mit der richterlichen Entscheidung zu ermöglichen, wird die Gruppe B, III (Urteile konnten nicht eingesehen werden) ausgeschlossen. In den Gruppen B, I und B, II wird insgesamt 68 mal = 53% die Anwendung des § 105 JGG empfohlen.

Hinsichtlich der Beurteilung der Schuldfähigkeit unterscheidet sich die Beurteilung der Richter nur geringfügig von der der Gutachter, wie die folgenden Tabellen zeigen.

Tabelle 26

	I	II	III	gesamt
Urteil des Gerichts	n_u=130	n_u=73	n_u=0	n_u=203
§ 51 Abs. 1 StGB a.F. oder § 20 StGB	11	3		14
§ 51 Abs. 2 StGB a.F. oder 21 StGB	49	27		76
§ 42 StGB a.F. oder § 63 StGB	15	1		16
§ 3 JGG vereint	1	1		2
§ 105 JGG bejaht	63	27		90

Tabelle 26 A

	I	II	III	gesamt
Urteil des Gerichts	n_u=52	n_u=24	n_u=0	n_u=76
§ 51 Abs. 1 StGB oder § 20 StGB	5	2		7
§ 51 Abs. StGB a.F oder § 21 StGB	18	7		25
§ 42 StGB a.F. oder § 63 StGB	8	1		9
§ 3 JGG verneint	1	1		2
mehrfach sowie keine Nennung möglich				

Tabelle 26 B	I	II	III	gesamt
Urteil des Gerichts	n_u=78	n_u=49	n_u=0	n_u=127
§ 51 Abs. 1 StGB a.F. oder § 20 StGB	6	1		7
§ 51 Abs. 2 StGB a.F. oder § 21 StGB	31	20		51
§ 42 b StGB a.F. oder § 63 StGB	7	-		7
§ 105 JGG bejaht	63	27		90

Wie die Tabelle 26 B zeigt, halten sich die Richter bei der Reifeentscheidung nicht an die Empfehlung der Gutachter. Sie halten 90 Täter für nicht reif im Sinne des § 105 JGG, während die Gutachter bedingt 68 Täter (Tabelle 25 B, I und II) für nicht ausreichend reif beurteilten.

Die Altersverteilung der Täter, bei denen § 105 JGG von den Gutachtern empfohlen oder vom Gericht angewandt wird, ist Tabelle 27 zu entnehmen. Es zeigt sich, daß der überwiegende Teil der Täter, denen mangelhafte Reife im Sinne des § 105 JGG unterstellt wird, 18 oder 19 Jahre alt sind. Bei den 20-jährigen sind Gutachter und Richter mit der Anwendung des § 105 JGG zurückhaltender.

Tabelle 27	I	II	III	gesamt
Altersverteilung der Täter, bei denen § 105 JGG empfohlen oder angewandt wurde.	n=130	n=73	n=57	n=260
18 Jahre	25	14	5	44
19 Jahre	24	12	7	43
20 Jahre	14	8	5	27

Nach richterlichem Urteil werden von den 279 Taten 112 (rund 40%) als Mord oder Mordversuch eingeordnet, das heißt die Täter haben im Sinne des § 211 StGB als Mörder gehandelt. In 33 Fällen (rund 11%) sehen die Richter die Voraussetzung des § 212 StGB als erfüllt an, das heißt es handelt sich um Totschlag oder Totschlagversuch.

Von den 145 Tötungsdelikten entfallen rund 40% auf die Gruppe der Jugendlichen, der größere Teil (60%) auf diejenige der Heranwachsenden. Der überwiegende Teil der Taten erfüllen nach den Gerichtsurteilen nicht die Voraussetzungen der §§ 211 und 212 StGB. Es handelt sich nach den Urteilen um Körperverletzungen,zum Teil mit Todesfolge, Raub, Diebstahl, Vergewaltigung, Bedrohung u.ä..

Einzelheiten ergeben sich aus den Tabellen 28, 28 A, 28 B.

Tabelle 28	I	II	III	gesamt
Rechtliche Qualifizierung der Taten	n_u=130	n_u=73	n_u=0	n_u=203
§ 211 StGB, Mord	75	-		75
§ 211 StGB, vers. Mord	37	-		37
§ 212 StGB, Totschlag	18	-		18
§ 212 StGB, vers. Totschlag	15	-		15
Notzucht	-	2		2
§ 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge	-	9		9
§ 223 StGB, Körperverletzung ohne Todesfolge	-	23		23
Raub	-	12		12
Raub mit Todesfolge	-	9		9
Vergewaltigung und Körperverletzung	-	4		4
Diebstahl	-	3		3
§ 330 a StGB a.F. Rauschtat	-	6		6
Bedrohung	-	2		2
Sonstiges	-	5		5
Mehrfachnennungen möglich				

In der Gruppe der Jugendlichen ergibt sich folgende rechtliche Qualifizierung der Taten.

Tabelle 28 A	I	II	III	gesamt
Rechtliche Qualifizierung der Taten	n_u=52	n_u=24	n_u=0	n_u=76
§ 211 StGB, Mord	33	-		33
§ 211 StGB, vers. Mord	16	-		16
§ 212 StGB, Totschlag	3	-		3
§ 21 StGB ver. Totschlag	5	-		5
§ 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge	-	5		5
§ 223 StGB, Körperverletzung ohne Todesfolge	-	12		12
Raub ohne Todesfolge		4		4
Diebstahl	-	1		1
Bedrohung	-	2		2
Mehrfachnennungen möglich				

Nachfolgende Tabelle 28 B gibt Auskunft über die rechtliche Qualifizierung der Taten in der Gruppe der Heranwachsenden.

Tabelle 28 B	I	II	III	gesamt
Rechtliche Qualifizierung der Taten	n_u=78	n_u=49	n_u=0	n_u=127
§ 211 StGB, Mord	42	-		42
§ 211 StGB, vers. Mord	21	-		21
§ 212 StGB, Totschlag	15	-		15
§ 212 StGB, vers. Totschlag	10	-		10
Notzucht	-	2		2
§ 226 StGB,Körperverletzung mit Todesfolge	-	4		4
§ 223 StGB, Körperverletzung ohne Todesfolge	-	11		11
Raub mit Todesfolge	-	9		9
Raub ohne Todesfolge	-	5		5
Raub und Vergewaltigung	-	1		1
schwerer Raub	-	2		2
Diebstahl	-	2		2
§ 330 a StGB a.F. Rauschtat	-	6		6
Sonstiges	-	5		5
Mehrfachnennungen möglich				

Erwartungsgemäß verhängen die Gerichte bei den Tötungsdelinquenten der jugendlichen und heranwachsenden Täter die höchsten Strafen.

In der Gruppe A, I (Jugendliche, die mit Tötungsvorsatz gehandelt haben) ordnen die Richter in acht Fällen von 52 (15%) die Höchststrafe von 10 Jahren an.

Der überwiegende Teil der Täter (32 von 52 Tätern) wird zu einer Jugendstrafe verurteilt, die zwischen fünf und zehn Jahren beträgt, wobei das Gericht die "Schwere der Schuld" als ausschlaggebend ansieht. Nur neun Täter erhalten eine Haftstrafe von weniger als fünf Jahren.

Anders verhält es sich in der Gruppe A, II (Täter werden vom Tötungsvorsatz freigesprochen).
Haftstrafen bis zu zwei Jahren werden am häufigsten verhängt und meist zur Bewährung ausgesetzt.
Nur in einem Teil wird wegen schweren Raubes eine neunjährige Haftstrafe angeordnet.

In der Gruppe B,I (Heranwachsende, die mit Tötungsvorsatz gehandelt haben) werden in zwei Fällen bei Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht lebenslängliche Haftstrafen ausgesprochen. Von den insgesamt 42 wegen Mordes verurteilten Tätern werden 37 nach Jugendstrafrecht behandelt und erhalten somit Strafen bis zu höchstens 10 Jahren. Drei Mörder handeln ohne Schuld und werden in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen.

Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren werden für Täter der Gruppe B, I (Heranwachsende, die mit Tötungsvorsatz gehandelt haben) in weiteren vier Fällen verhängt.
Achtjährige Freiheitsstrafen werden (unter Berücksichtigung der §§ 105 JGG und 21 StGB) für Täter dieser Untergruppe am häufigsten ausgesprochen. 13 von 78 Tätern der Gruppe B,I (etwa 16%) werden zu Freiheitsstrafen von weniger als fünf Jahren verurteilt.
Analog zu den Haftstrafen der Gruppe A,II fallen auch die Haftstrafen für die Täter der Gruppe B,II aus (Täter werden vom Tötungsvorsatz freigesprochen). Der überwiegende Teil der Täter wird zu Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren verurteilt.

Tabelle 29	I	II	III	gesamt
Strafmaß	n_u=130	n_u=73	n_u=0	n_u=203
bis zu 2 Jahren	6	28		34
bis zu 3 Jahren	6	18		24
bis zu 4 Jahren	10	6		16
bis zu 5 Jahren	13	4		17
bis zu 6 Jahren	14	5		19
bis zu 7 Jahren	11	3		14
bis zu 8 Jahren	30	-		30
bis zu 9 Jahren	8	2		10
bis zu 10 Jahren	14	-		14
bis zu 12 Jahren	2	-		2
bis zu 13 Jahren	1	-		1
bis zu 15 Jahren	1	1		2
lebenslänglich	2	-		2
Freispruch	-	3		3
keine Strafen aber Einweisung	11	2		13
§ 3 JGG verneint	1	1		2

Tabelle 29 A	I	II	III	gesamt
Strafmaß	n_u=52	n_u=24	n_u=0	n_u=76
bis zu 2 Jahren	3	11		14
bis zu 3 Jahren	3	5		8
bis zu 4 Jahren	3	1		4
bis zu 5 Jahren	5	1		6
bis zu 6 Jahren	6	1		7
bis zu 7 Jahren	4	1		5
bis zu 8 Jahren	11	-		11
bis zu 9 Jahren	3	1		4
bis zu 10 Jahren	8			8
keine Strafe aber Einweisung	5	2		7
§ 3 JGG verneint	1	1		2

Tabelle 29 B	I	II	III	gesamt
Strafmaß	n_u=78	n_u=49	n_u=0	n_u=127
bis zu 2 Jahren	3	17		20
bis zu 3 Jahren	3	13		16
bis zu 4 Jahren	7	5		12
bis zu 5 Jahren	8	3		11
bis zu 6 Jahren	8	4		12
bis zu 7 Jahren	7	2		9
bis zu 8 Jahren	19	-		19
bis zu 9 Jahren	5	1		6
bis zu 10 Jahren	6	-		6
bis zu 12 Jahren	2	-		2
bis zu 13 Jahren	1	-		1
bis zu 15 Jahren	1	1		2
lebenslänglich	2	-		2
Freispruch	-	2		2
keine Strafe aber Einweisung	6	1		7

4.2.1 Untergruppen aus den Gruppen A und B (jugendliche und heranwachsende männliche Täter)

Das Gesamtkollektiv der männlichen Täter (n=260) wird nach den Tatmotiven in drei große Gruppen aufgegliedert - dabei handelt es sich um die Gruppen der Raub-, Affekt- und Sexualtäter - und in eine kleine Gruppe, die der scheinbar motivlos handelnden Täter.
Die Raubtäter stellen mit 98 Delinquenten die zahlenmäßig größte Untergruppe dar. Von den 98 jugendlichen und heranwachsenden Raubtätern werden 52 (53%) wegen eines Tötungsdeliktes verurteilt und können somit als Tötungsdelinquenten angesehen werden.
Aufgrund der Auswertung des Gesamtkollektivs der männlichen Täter nach affektbesetzten Motiven läßt sich eine weitere aus 59 jugendlichen und heranwachsenden Tätern bestehende Gruppe zusammenstellen. Die Gruppe der "Affektäter" stellt mit 59 Tätern zahlenmäßig die zweitgrößte Gruppe dar. In 25 Fällen (44%) handelt es sich nach dem Urteilsspruch um Tötungsdelinquenten.
42 der 260 männlichen Täter haben ein sexuell motiviertes Verbrechen begangen. Die Gruppe der Sexualtäter ist somit nach der Anzahl der Täter die drittgrößte Gruppe. 26 der 42 Sexualdelinquenten (64%) haben ein Tötungsdelikt begangen.

20 der 260 männlichen Täter handelten scheinbar motivlos. 11 von ihnen (55%) haben ein Tötungsdelikt begangen.

Die Reihenfolge der Beschreibung oben angegebener Gruppen erfolgt nach der Anzahl der Täter in einer Gruppe. Die vier Untergruppen aus den Gruppen A (jugendliche männliche Täter) und B (heranwachsende männliche Täter) - Raub-, Affekt-, und Sexualdelikte - "motivlose Delikte" - werden nach den folgenden Kriterien aufgeschlüsselt:

Täter

Nationalität
Altersverteilung
Intelligenz
Ausbildung und Beruf
Verhalten und Charakter
früher verübte Straftaten
soziale Schicht
Familien- und Erziehungsmilieu

Tat

Qualifizierung der Taten
Tatort
Tötungsmodus

Opfer

Beurteilung durch den Gutachter
Urteil des Gerichts
Strafmaß

4.2.1.1 Raubdelikte

Beschreibung der Raubtäter und ihrer Delikte

Ebenso wie im Gesamtkollektiv ist in dieser Untergruppe die Anzahl der ausländischen Täter gering (7 von 98, rund 7%). 91 der Raubtäter sind Deutsche.

Tabelle 30 zeigt, daß hinsichtlich der Nationalität des Täters kein Unterschied zwischen den Gruppen A und B nachweisbar ist.

Tabelle 30

	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
Nationalität	n=23	n=29	n=10	n=19	n=6	n=11	n=98
Deutsche	20	27	10	18	6	10	91
Europäer (ohne Deutsche)	2	2	-	-	-	1	5
Außereuropäer	1	-	-	1	-	-	2

Altersverteilung

Die Altersverteilung der Raubtäter entspricht derjenigen des Gesamtkollektivs, das heißt die höheren Altersklassen machen den größten Anteil aus, wie Tabelle (31) zeigt.

Tabelle 31	I		II		III		gesamt
Altersverteilung	A n=23	B n=29	A n=10	B n=19	A n=6	B n=11	n=98
14 Jahre	-	-	-	-	-	-	-
15 Jahre	6	-	2	-	-	-	8
16 Jahre	8	-	1	-	4	-	13
17 Jahre	9	-	7	-	2	-	18
18 Jahre	-	12	-	7	-	1	20
19 Jahre	-	10	-	5	-	4	19
20 Jahre	-	7	-	7	-	6	20

Intelligenz

Es ist festzustellen, daß die Minderbegabten in dieser Gruppe deutlich überrepräsentiert sind. Insgesamt 31 der 98 Täter (31,6%) haben einen IQ niedriger als 90. 14 dieser Minderbegabten sind als debil zu bezeichnen (IQ 50 - 79). Sieben Delinquenten werden als überdurchschnittlich begabt beurteilt. 60 Täter liegen mit ihrem IQ zwischen 90 und 110 und werden somit als normal begabt bezeichnet.

Tabelle 32	I		II		III		gesamt
Intelligenz (IQ)	A n=23	B n=29	A n=10	B n=19	A n=6	B n=11	n=98
Normbereich (IQ 90 - 110)	14	16	7	12	3	8	60
Überdurchschnitt (IQ höher als 110)	1	2	1	2	1	-	7
Grenzbereich (IQ 80 - 89)	4	8	-	3	-	2	17
Debilität (IQ 50 - 79)	4	3	2	2	2	1	14

Ausbildung und Beruf

In schulischer Vorbildung, Ausbildung und Beruf unterscheidet sich diese Tätergruppe nicht wesentlich vom Gesamtkollektiv. Nur ein verschwindend kleiner Teil (3 von 98 Tätern) hat eine Berufsausbildung abgeschlossen. Wie Tabelle 35 zu entnehmen ist, sind die meisten dieser jungen Menschen als ungelernte Arbeiter beschäftigt gewesen.

Tabelle 33

	I		II		III		gesamt
Schule	A n=23	B n=29	A n=10	B n=19	A n=6	B n=11	n=98
Volks- oder Hauptschule	14	17	7	16	4	7	65
Sonderschule	7	10	3	2	2	3	27
weiterführende Schule	2	2	-	1	-	1	6

Tabelle 34

	I		II		III		gesamt
Lehre	A n=23	B n=29	A n=10	B n=19	A n=6	B n=11	n=98
keine	12	16	5	7	2	5	47
abgebrochen	4	12	2	9	2	6	35
noch in der Lehre	7	-	3	1	2	-	13
abgeschlossen	-	1	-	2	-	-	3

Tabelle 35

	I		II		III		gesamt
Beruf	A n=23	B n=29	A n=10	B n=19	A n=6	B n=11	n=98
ungelernte Arbeiter	16	28	7	16	4	11	82
abgeschlossene Berufsausbildung	-	1	-	2	-	-	3
noch in der Lehre	7	-	3	1	2	-	13

Verhalten, Charakter

Noch häufiger als im Gesamtkollektiv (70%) werden bei den Raubtätern hervorstechende oder psychopathische Züge ermittelt (rund 83%), wobei die Gemütsarmut und die Willenschwäche besonders häufig genannt werden.

Tabelle 36

	I		II		III		gesamt
	A n=23	B n=29	A n=10	B n=19	A n=6	B n=11	n=98
hervorstechende Wesenszüge							
psychisch auffällig	18	24	8	19	5	8	82
psychisch unauffällig	5	5	2	-	1	3	16

Früher verübte Straftaten

Der Anteil der Täter, die bereits straffällig geworden sind, liegt mit 75% in dieser Gruppe deutlich höher als im Gesamtkollektiv (63%).

Tabelle 37

	I		II		III		gesamt
	A n=23	B n=29	A n=10	B n=19	A n=6	B n=11	n=98
früher verübte Straftaten							
noch nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten	10	1	3	6	1	4	25
mit dem Gesetz bereits in Konflikt geraten	13	28	7	13	5	7	73

Aus Tabelle 37 geht deutlich hervor, daß von den Jugendlichen weitaus weniger vorbestraft sind, als von den Heranwachsenden.

Soziale Schicht

70 der 98 Täter stammen aus einer niederen sozialen Schicht und haben von seiten der Erzieher wenig Zuwendung erfahren. 28 der Raubtäter gehören der sogenannten mittleren Schicht an. Der gehobenen Schicht kann niemand zugeordnet werden.
Ebenso wie im Gesamtkollektiv werden auch in dieser Gruppe ungünstige Milieufaktoren angegeben.

Tabelle 38

	I		II		III		gesamt
soziale Schicht	A n=23	B n=29	A n=10	B n=19	A n=6	B n=11	n=98
niedere Schicht	19	20	7	10	4	10	70
mittlere Schicht	4	9	3	9	2	1	28
gehobene Schicht	-	-	-	-	-	-	

Tabelle 39

	I		II		II		gesamt
Familien- und Erziehungsmilieu	A n=23	B n=29	A n=10	B n=19	A n=6	B n=11	n=98
geordnete Verhältnisse	12	9	4	11	2	5	43
ungünstige Verhältnisse	11	20	6	8	4	6	55

Die Taten

Die 98 Täter haben 104 Delikte verübt, weil einige Mehrfachtäter unter ihnen sind. Ein auffallend hoher Anteil an den Taten entfällt in dieser Gruppe auf die gemeinsam handelnden Täter (40 von 104 Taten, etwa 39%), ein deutlich größerer Anteil als im Gesamtkollektiv (25%).

Die Einzeltäter machen in dieser Gruppe nur 54% aus, im Gegensatz zum Gesamtkollektiv (74%).

Tabelle 40

Tat	I A n_t=26	I B n_t=31	II A n_t=10	II B n_t=19	III A n_t=6	III B n_t=12	gesamt n_t=104
einzeln	14	22	6	9	2	4	57
zu zweit	11	9	4	6	3	7	40
in der Gruppe (ab 3)	1	-	-	4	1	1	7

Tatort

Häufiger als im Gesamtkollektiv wird die Wohnung des Opfers als Tatort angegeben (98) , die elterliche Wohnung des Täters nur selten (3 Fälle). Am häufigsten (in 49 Fällen) ist das Verbrechen im Freien geschehen, zum Beispiel auf dem Heimweg nach einem Gaststättenbesuch.

Tabelle 41

Tatort im engeren Sinne	I A n_o=26	I B n_o=31	II A n_o=10	II B n_o=19	III A n_o=6	III B n_o=12	gesamt n_o=104
Wohnung des Täters	2	-	-	-	-	1	3
Wohnung des Opfers	11	17	4	9	1	6	48
im Freien, abgelegener Ort	12	14	5	9	4	5	49
Gaststätte	-	-	1	-	1	-	2
Hotel	-	-	-	1	-	-	1
Arbeitsplatz	1	-	-	-	-	-	1

Tötungsmodus

Die Häufigkeitsverteilung im Hinblick auf die Tatwaffe entspricht in dieser Untergruppe derjenigen des Gesamtkollektivs. Schlagen, mit einem Gegenstand bewaffnet oder unbewaffnet, steht mit 50% (in 52 Fällen) an erster Stelle der Tötungsmodi. Dem Schlagen folgt mit etwa 25% (in 26 Fällen) das Stechen, dann mit rund 17% (in 18 Fällen) Würgen oder Drosseln. Auch in dieser Tätergruppe ist eine Schußwaffe nur selten verwandt worden, nämlich in ca. 11% (12 Fällen).

Tabellen 42	I		II		III		gesamt
Tötungsmodus	A n_o=26	B n_o=31	A n_o=10	B n_o=19	A n_o=6	B n_o=12	n_o=104
Schlagen	12	15	2	8	2	10	52
Stechen	7	9	3	3	2	2	26
Drosseln, Würgen	3	5	1	6	1	-	18
Schießen	3	5	-	2	1	1	12
Sonstiges	1	-	1	-	-	1	3
Mehrfachnennungen möglich							

Opfer

Wie den Tabellen 43, 44 zu entnehmen ist, beträgt die Anzahl der Opfer in dieser Gruppe 104. Die Zahl der Opfer ist größer als diejenigen der Täter, weil in dieser Gruppe einige Mehrfachtäter enthalten sind.
Von den 104 Tatopfern starben 61.

Tabelle 43	I		II		III		gesamt
	A n=26	B n=31	A n=10	B n=19	A n=6	B n=12	n=104
nicht vollendete Tötungsdelikte	8	12	9	9	1	4	43
vollendete Tötungsdelikte	18	19	1	10	5	8	61
davon entfallen auf:							
einzeln verübte Delikte	8	8	1	4	2	3	26
zu zweit verübte Delikte	10	11	-	3	3	5	32
in der Gruppe verübte Delikte	-	-	-	3	-	-	3

Wie die Tabelle 43 zeigt, sind zu zweit handelnde Täter mit erheblicher Energie gegen die Opfer vorgegangen.

Der nachfolgenden Tabelle 44 ist zu entnehmen, daß dem Täter unbekannte Männer den größten Teil der Opfer ausmachen (46 von 104, etwa 44%)
24 von den 104 Opfern sind Frauen (23%), von denen 15 dem Täter bekannt gewesen sind. 13 von den 104 Tatopfern (etwa 12%) sind Homosexuelle.

Tabelle 44	I		II		III		gesamt
Opfer	A n=26	B n=31	A n=10	B n=19	A n=6	B n=12	n=104
nahe Verwandte	4	1	-	-	-	1	6
entfernte Verwandte	-	1	-	-	-	-	1
Bekannte, männlich	7	8	4	5	1	3	28
Bekannte, weiblich	4	7	1	-	1	-	13
Unbekannte männlich	7	12	4	12	3	8	46
Unbekannte weiblich	4	2	-	2	-	-	8
Gruppe	-	-	1	-	1	-	2

Tabelle 45	I		II		III		gesamt
	A n=26	B n=31	A n=10	B n=19	A n=6	B n=12	n=104
weibliche Opfer	9	11	1	2	1	-	24
männliche Opfer	17	20	9	17	5	12	90

Erwartungsgemäß fehlen in dieser Gruppe Kinder und nur wenige Opfer sind Jugendliche oder junge Erwachsene. In erster Linie sind Menschen mittleren Alters und Rentner, bei denen Geld vermutet worden ist, Opfer von Raubüberfällen (Tabelle 46).

Tabelle 46	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
Alter der Opfer	n=26	n=31	n=10	n=19	n=6	n=12	n=104
Kinder (- 13 Jahre)	-	-	-	-	-	-	-
Jugendliche und junge Erwachsene (14 - 34 Jahre)	2	3	1	1	1	1	9
Erwachsene (25 -60 Jahre)	17	18	2	10	3	8	58
ältere Menschen (ab 61)	7	10	6	8	1	3	35
Alter nicht anzugeben	-	-	1	-	1	-	2

Beurteilung der Täter durch einen psychiatrischen Gutachter

Bei zwei Raubtätern (n=98) wird durch ein psychiatrisches Gutachten wegen "schleichender Hebephrenie"die Anwendung des § 20 StGB empfohlen.

In der Gruppe der Heranwachsenden, in der die Urteile nicht eingesehen werden konnten (B III), wird wegen erheblichen Schwachsinns die Anwendung des § 51 Absatz 1 StGB a.F. empfohlen.

Die Voraussetzung für die Anwendung der § 21 StGB oder § 51 Absatz 2 StGB a.F. sehen die Gutachter in 23 Fällen wegen Alkoholbeeinflussung und/oder Schwachsinns als gegeben an.

Bei keinem der Jugendlichen liegt eine Reifeverzögerung vor, so daß der § 3 JGG immer zur Anwendung kommt.
Dagegen wird bei 31 von 59 heranwachsenden Tätern ein Entwicklungsrückstand festgestellt. In diesen Fällen werden die Voraussetzungen für die Anwendung des § 105 JGG als gegeben angesehen (Tabelle 47).

Tabelle 47

	I		II		III		gesamt
Empfehlung der Gutachter	A n=23	B n=29	A n=10	B n=19	A n=6	B n=11	n=98
§ 51 Abs. 1 StGB a.F. oder § 20 StGB	-	2	-	-	-	1	3
§ 51 Abs. 2 StGB a.F. oder § 21 StGB	5	4	4	5	4	1	23
§ 42 b StGB a.F. oder § 63 StGB	3	1	1	1	-	1	7
§ 3 JGG verneint	-		-		-		-
§ 105 JGG bejaht		17		10		4	31
mehrfach sowie keine Nennung möglich							

Urteil des Gerichts

In den beiden Fällen, in denen die Gutachter wegen einer "schleichenden Hebephrenie" die Anwendung des § 20 StGB empfehlen, folgen die Gerichte dieser Empfehlung der Gutachter. In einem Fall wird nach § 63 StGB oder § 42 StGB a.F. die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus angeordnet.
24 von 81 Tätern werden wegen schuldfähigkeitsmindernden Gründen milder bestraft. 37 von 48 heranwachsenden Tätern werden unter Anwendung des § 105 JGG nach dem Jugendstrafrecht verurteilt.

Tabelle 48

	I		II		III		gesamt
Urteil des Gerichts	A n_u=23	B n_u=29	A n_u=10	B n_u=19	A	B n_u=0	n_u=81
§ 51 Abs. 1 StGB a.F. oder 21 St GB	-	2	-	-			2
§ 51 Abs. 2 StGB a.F. oder § 21 StGB	6	7	3	8			24
§ 42 b StGB a.F. oder § 63 StGB	2	1	-	-			3
§ 3 JGG verneint	-		-				-
§ 105 JGG bejaht		23		14			37
mehrfach sowie keine Nennung möglich							

Rechtliche Qualifizierung der Taten

52 der 98 Täter werden wegen eines Tötungsdeliktes im Sinne der §§ 211, 212 StGB, 29 Täter wegen Raubes, Diebstahl und Körperverletzung verurteilt. In 17 Fällen konnten die Urteile nicht eingesehen werden (Tabelle 49).

Tabelle 49

Rechtliche Qualifizierung der Taten	I A n_u=26	I B n_u=29	II A n_u=10	II B n_u=19	III A B n_u=0	gesamt n_u=84
§ 211 StGB, Mord	17	18				35
§ 211 StGB, vers. Mord	8	10				18
§ 212 StGB, Totschlag	1	1				2
§ 212 StGB, vers.Totschlag	-	-				-
Raub mit Todesfolge			-	9		9
Raub ohne Todesfolge			4	8		12
§ 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge			1	1		2
§ 223 StGB, Körperverletzung ohne Todesfolge			4	-		4
Diebstahl			1	1		2
Mehrfachnennung						

Strafmaß

In den Gruppen AI und BI (Tötungsdelikte) werden selbstverständlich die höchsten Strafen angetroffen. Fünf Täter der Gruppe A I erhalten die Höchststrafe von zehn Jahren und nur drei Täter geringere Haftstrafen (1 - 3 Jahre).
Ein Täter in der Gruppe B I wird wegen Raubmordes zu lebenslangem Freiheitsentzug verurteilt. Drei Täter erhalten Strafen zwischen elf und 15 Jahren, fünf Täter eine zehnjährige Jugendstrafe. Die Häufigkeitsverteilung hat bei acht Jahren ein Maximum. Zwei Täter werden zu weniger als fünf Jahren verurteilt.

Für die Täter, die ohne Tötungsabsicht gehandelt haben (Gruppe A II, B II) werden am häufigsten Strafen bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug ausgesprochen (Tabelle 50).

Tabelle 50

	I		II		III		gesamt
Strafmaß	A n_u=23	B n_u=29	A n_u=10	B n_u=19	A	B n_u=0	n_u=81
bis zu 2 Jahren	1	-	5	3			9
bis zu 3 Jahren	-	-	1	5			6
bis zu 4 Jahren	2	2	1	4			9
bis zu 5 Jahren	5	4	1	2			12
bis zu 6 Jahren	4	1	1	3			9
bis zu 7 Jahren	2	2	-	2			6
bis zu 8 Jahren	3	6	-	-			9
bis zu 9 Jahren	1	3	1	-			5
bis zu 10 jahren	5	5	-	-			10
bis zu 12 Jahren	-	2					2
bis zu 15 Jahren	-	1	-	-			1
lebenslänglich	-	1		-			1
keine Strafe, aber Einweisung	-	2	-	-			2

Da Tabellen nur einen groben Überblick und allen Tätern Gemeinsames aufzeigen können, ist es notwendig, mit der Darstellung einiger Fälle die Verschiedenheit der Taten, das breite Spektrum der psychologischen Konstellationen und die Vielfalt der individuellen Persönlichkeitsmerkmale in dieser Gruppe herauszuarbeiten.

Die Palette der verschiedenen Tätertypen von solchen, die mit kühler Berechnung vorgehen, über Täter, die ihr Verbrechen im voraus planen und diesen Plan auch unbarmherzig verfolgen, bis hin zu denjenigen, die sich von Mittätern beeinflussen lassen, denen der materieller Gewinn verlockend erscheint und die letzten Endes zu willensschwach sind um noch rechtzeitig von der Tat zurückzutreten. Einige haben die Tötung des Opfers weder beabsichtigt noch geplant, aber den Tod des Opfers in Kauf genommen.

Bei den Tätern, die mit kühler Berechnung vorgehen, die Raubtat bis hin zum Mord planen, steht oft die extreme Gemütsarmut im Vordergrund der Persönlichkeitsbeschreibung (siehe Fall Karl P., Seite 24). Diese Täter, die ihr Verbrechen von langer Hand geplant haben, heben sich auch in der intellektuellen Begabung vom Durchschnitt der übrigen Täter ab; sie sind meist gut bis überdurchschnittlich begabt. Gerade an diesen Tätern kann aufgezeigt werden, daß es unzureichend ist, allein den Intelligenzquotienten zum Maßstab zu nehmen. Diese Täter sind zwar gut mit geistigen Fähigkeiten ausgestattet, können aber trotzdem wegen ihrer besonderen Wesenszüge die gesellschaftlichen Anforderungen nicht erfüllen (Versagen in Schule, Lehre und Beruf). Sie können sich kaum der Gemeinschaft anpassen, bleiben Außenseiter und kommen im Leben nicht zurecht. Ähnlich sieht es bei den minderbegabten Tätern aus. Sie werden nicht allein wegen ihrer intellektuellen Mängel straffällig, sondern wegen abnormer Charakterzüge. Die Kombiantion von Minderbegabung, Willenschwäche und damit verbundener leichter Beeinflußbarkeit werden häufig genannt.Neben sozialen und persönlichen Vorgegebenheiten spielt der Zufall eine nicht unerhebliche Rolle. Täter, die bis zum Tötungsdelikt entweder unauffällig gelebt haben oder lediglich durch Diebstähle aufgefallen sind, treffen zufällig auf das spätere Opfer. Letztlich ausschlaggebend für die Tat sind oftmals Trunkenheitszustand des Opfers, seine Leichtfertigkeit und der günstige Augenblick.

Ähnlich sind nicht selten die Voraussetzungen für den Angriff auf Homosexuelle.

Willensschwache, leicht verführbare Täter geraten durch eben diese Eigenschaften in eine Situation, die sie im Grunde genommen ablehnen. Häufig aus rein materiellen Erwägungen nehmen sie Beziehungen zu den homosexuellen Opfern auf. Der materielle Anreiz, vielleicht auch die Geringschätzung der Opfer, Wut und Ekel, die besonders häufig genannt werden, führen dann zum Verbrechen.
Zur Verdeutlichung folgen zwei Fallbeschreibungen.

Fall 1

Es handelt sich um die Tat des 16-jährigen debilen Lothar D.

Lothar stammt aus äußerst ungünstigen Verhältnissen. Der Vater arbeitet seit Jahren nicht, die Mutter verdient ihren Lebensunterhalt als Prostituierte. Die Eltern und die vier Kinder lebten jahrelang in Notunterkünften und wurden durch Sozialhilfe unterstützt.Beide Elternteile sind entmündigt und das Sorgerecht für

die Kinder ist ihnen entzogen worden.Zur Tatzeit lebt die Familie in einem abseits der nächsten Ortschaft gelegenen Haus.

Lothar ist bei seinen Eltern aufgewachsen, bis auf eine kurze Zeit, die er im Kinderheim verbringen mußte, weil die Mutter krank war. Seine Persönlichkeitsentwicklung wurde durch angeborenen Schwachsinn und Erziehungsunfähigkeit sowie mangelndes Vorbild der ebenfalls schwachsinnigen Eltern geprägt. Unregelmäßiger Schulbesuch und häufiger Schulwechsel förderten noch seine dissoziale Entwicklung, so daß es zu einer völligen inneren und äußeren Verwahrlosung kam. Er lief des öfteren von zu Hause weg, da er dort keinen Halt fand. Infolge seiner anlagebedingten Mängel und der Milieueinflüsse wurde er alsbald straffällig. Wegen Autodiebstahls, den er gemeinsam mit anderen Jugendlichen verübte, wurde er zu einem Jahr Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt.

Als er gemeinsam mit dem Vater das Tötungsdelikt beging, war er gerade 16 Jahre alt. Die Mutter gab den Anstoß zum Verbrechen. Als Motiv wurde die ständige finanzielle Misere angegeben, aus der die Familie keinen anderen Ausweg wußte, als einen bekannten, wohlhabenen Bäcker zu töten und ihn zu berauben. Der Sohn sollte bei der Ausführung helfen. Weil der Bäcker jeden Sonnabend mit seinem Auto vorfuhr und Brot zum Kauf anbot, sollte das Verbrechen bei dieser Gelegenheit ausgeführt werden.
Lothar widersetzte sich den Plänen und Anordnungen des Vaters nicht. Als der Bäcker wie üblich am Sonnabend zum Verkauf von Brot erschien, schoß Lothar den arglosen Bäcker mit einem Gewehr in den Rücken. Laut um Hilfe schreiend, lief der Getroffene weg. Vater und Sohn verfolgten ihn, schlugen mit dem Gewehr auf ihn ein bis er keine Lebenszeichen mehr von sich gab. Die Täter schafften die Leiche mit dem Auto weg, übergossen sie mit Benzin und verbrannten sie.

Der gemütsarme Täter mit einem Intelligenzquotienten von 78 wird im Sinne des § 3 JGG als reif genug angesehen, um das Unrecht der Tat einzusehen und danach zu handeln. Eine Schuldfähigkeitsminderung gemäß § 21 StGB wird nicht angenommen.

Das Gericht schließt sich hinsichtlich des § 3 JGG der Beurteilung des Gutachters an, sieht aber eine Schuldfähigkeitsminderung im Sinne des § 21 StGB als gegeben an und entscheidet, daß das Delikt die Voraussetzungen des § 211 erfülle. Lothar wird wegen gemeinsam begangenen Mordes, unter Berücksichtigung seiner Minderbeganbung, der schädlichen Milieueinflüsse und seiner Angst vor dem Vater, zu einer Jugendstrafe von acht Jahren verurteilt.

Die Fälle des Karl P. und des Lothar D. sind insoweit vergleichbar, als beide Täter durch ältere ihnen verwandtschaftlich nahestehende Autoritätspersonen zu diesem Verbrechen verleitet worden sind. Es muß diesen jungen Delinquenten zugute gehalten werden, daß durch die natürliche Bindung an Bruder oder Vater eine Distanzierung von deren Vorhaben erschwert worden ist. Jedoch ist auch im Falle des Lothar D. erkennbar, daß die Überwindung der Hemmschwelle hinsichtlich des Tötens durch seine Gemütsarmut offenbar erleichtert worden ist.

Fall 2

Der 15-jährige Schiffsjunge Benno T. verübte im Gegensatz zu den vorgenannten Tätern seine Taten alleine und aus eigenem Entschluß.

B., ein Mischling, ist der Sohn einer Deutschen und eines Negers. Benno hat seinen Vater, der sich nicht um die Mutter gekümmert hatte und nach dem Krieg in seine Heimat zurückgekehrt war, nie kennengelernt. Die Mutter hat insgesamt sieben Kinder zur Welt gebracht und alleine zu versorgen. Die Kinder stammen von verschiedenen Vätern. Mit dem Vater des jüngsten Kindes lebte sie zusammen. Um das zum Leben Notwendigste zu verdienen, arbeitete sie ganztägig. Die Kinder wurden deshalb von den Großeltern betreut. Die Schulleistungen des Täters reichten bei durchschnittlicher Begabung gerade aus. Seine Kindheitsentwicklung verlief unauffällig, außer daß er bisweilen ein aggressives Verhalten zeigte und auch Tiere quälte. Nach Beendigung des Schulbesuches trat er eine Lehre als Binnenschiffer an. Aus diesem Grunde hat er bereits die Familiengemeinschaft verlassen, als er die Verbrechen verübte.
Zur Tatzeit lebt er auf einem Schulschiff. Das später von ihm getötete Ehepaar lernte er durch dessen Sohn, mit dem er befreundet war, in einer Gaststätte kennen. Sie verbrachten zu viert den Abend in einem Gasthaus, wobei sich die Eltern seines Bekannten ihm gegenüber spendabel zeigten. Als sich die Eheleute auf den Heimweg machten, verfolgte er sie kurze Zeit später in der Absicht,sie zu berauben. Töten wollte er nicht, lediglich "dosiert" ohnmächtig schlagen. Erst als die Frau bei seinem Angriff, den er mit einem Vierkantholz ausführte, schreiend davonlief, verfolgte er sie und erschlug sie. Dann ging er mit einer Eisenstange und einem Pflasterstein gegen den Mann vor., den er schließlich ebenfalls tötete. Er steckte dessen Geldbörse ein und entfernte sich.

Das Gericht bewertet seine Taten als zwei selbständige Handlungen, geht vom Tötungsvorsatz aus und sieht die Voraussetzungen des § 211 StGB als gegeben an, da er tötete, um eine andere Straftat, den Raub, zu ermöglichen.
Eine Reifeverzögerung wird weder vom Gutachter noch vom Gericht festgestellt, so daß § 3 JGG zur Anwendung kommt. Der genossene Alkohol reicht nicht aus, um eine Schuldfähigkeitsminderung gemäß § 21 StGB anzunehmen. Es kommt zu keiner Strafmilderung, da bereits in seinem jugendlichen Alter (15 Jahre) schädliche Neigungen zu erkennen sind, und er schwere Schuld auf sich geladen hat. Er wird wegen Raubmordes zu einer zehnjährigen Jugendstrafe verurteilt.
Bei der fast unbegreiflichen Tat dieses Jugendlichen, der bis dahin nicht straffällig geworden ist, lediglich eine allgemeine aggressive Neigung und wenig emotionale Ansprechbarkeit erkennen ließ, steht die Situationsdynamik sicherlich im Vordergrund. Aus nicht näher zu spezifizierenden Gründen hatte er sich zwar zum Raub entschlossen, nicht aber die Tötung beabsichtigt. Ausschlaggebend dafür, daß er kurzentschlossen beide Personen tötete, darf mit dem von ihm nicht einkalkulierten Verhalten eines Opfers, das laut um Hilfe schrie, im Zusammen-

hang gebracht werden. Er sah sich plötzlich mit der Tatsache konfrontiert, erkannt und als Täter verantwortlich gemacht zu werden. Seine aggressive Grundhaltung erleichterte sicherlich den Entschluß zum Töten.

Ein weiteres Raubdelikt, das des Karl P., wird auf der Seite (24) beschrieben.

4.2.1.2 Affektdelikte

Beschreibung der Affekttäter und ihrer Taten

Nationalität

Auch hier stellen deutsche Täter die größte Gruppe dar.
Jedoch fällt hier auf, daß der Anteil der ausländischen Täter mit rund (11 von 59) 19% höher liegt als in den anderen Untergruppen (Tabelle 51).

Tabelle 51

	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
Nationalität	n=4	n=21	n=3	n=19	n=4	n=8	n=59
Deutsche	3	17	3	15	2	8	48
Europäer (ohne Deutsche)	-	2	-	3	-	-	5
Außereuropäer	1	2	-	1	2	-	6

Altersverteilung

Die Altersverteilung der "Affekttäter" verhält sich so wie die des Gesamtkollektivs und die der anderen Untergruppen, das heißt die Heranwachsenden stellen den weitaus größten Anteil der Täter (rund 81%).

Tabelle 52

	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
Altersverteilung	n=4	n=21	n=3	n=19	n=4	n=8	n=59
14 Jahre	-		-		1		1
15 Jahre	1		-		1		2
16 Jahre	1		-		2		3
17 Jahre	2		3		-		5
18 Jahre		8		7		3	18
19 Jahre		8		6		3	17
20 Jahre		5		6		2	13

Intelligenz

Bezüglich der Intelligenz unterscheidet sich diese Gruppe nicht von den anderen Untergruppen, das heißt die Minderbegabten sind auch hier überrepräsentiert (18 von 59, rund 30%). Sieben (rund 12%) der 59 Täter werden als überdurchschnittlich begabt beurteilt, 34 Täter (rund 57%) liegen mit dem IQ zwischen 90 und 110 und werden als normal begabt beurteilt.

Tabelle 53

	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
Intelligenz:	n=4	n=21	n=3	n=19	n=4	n=8	n=59
Normbereich (IQ 90-110) Überdurchschnitt	2	12	2	13	4	1	34
IQ höher al 110	1	3	1	1	-	1	7
Grenzbereich (IQ 80 - 89)	-	6	-	5	-	6	17
Debilität (IQ 50-79)	1	-	-	-	-	-	1

Ausbildung und Beruf

Die meisten Täter haben eine unzureichende Schul- und Berufsausbildung. 13 Täter (rund 22%) besuchten die Sonderschule, acht Täter haben einen Beruf erlernt. Ungelernte Arbeiter (43 von 59) stellen den größten Anteil (rund 72%),(Tabelle 54).

Tabelle 54

	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
Schule:	n=4	n=21	n=3	n=19	n=4	n=8	n=59
Volks- oder Hauptschule	1	18	2	14	3	5	43
Sonderschule	2	2	1	4	1	3	13
weiterführende Schule	1	1	-	1	-	-	3
Lehre:							
keine	1	10	-	7	3	2	23
abgebrochen	1	7	1	8	-	2	19
noch in der Lehre	1	2	2	1	1	1	8
erfolgreich beendet	-	2	-	3	-	3	8
noch Schüler	1	-	-	-	-	-	1
Beruf:							
ungelernte Arbeiter	2	17	1	15	3	4	42
abgeschlossene Berufsausbildung	-	2	-	3	-	3	8
noch in der Lehre	1	2	2	1	1	1	8
noch Schüler	1	-	-	-	-	-	1

Verhalten und Charakter

Ebenso wie Gesamtkollektiv und in den anderen Untergruppen fallen bei rund zwei Drittel der Täter hervorstechende Wesenzüge auf, wobei die sogenannten leicht erregbaren Täter besonders häufig sind (11 Täter).

Tabelle 55

	I		II		III		gesamt
hervorstechende Wesenszüge	A n=4	B n=21	A n=3	B n=19	A n=4	B n=8	n=59
psychisch unauffällig	3	6	1	13	3	1	27
psychisch auffällig	1	15	2	6	1	7	32

Früher verübte Straftaten

Wie in der Gruppe der Raub- und Sexualtäter sind auch in dieser Gruppe schon über die Hälfte der Täter (31 von 59) mit dem Gesetz in Koflikt geraten. Jedoch ist im Vergleich zu Raub- und Sexualtätern der Anteil der Vorbestraften kleiner (53%).

Tabelle 56

	I		II		III		gesamt
früher verübte Straftaten	A n=4	B n=21	A n=3	B n=19	A n=4	B n=8	n=59
noch nicht mit dem Gesetz in Koflikt geraten	3	9	1	7	3	5	28
mit dem Gesetz bereits in Konflikt geraten	1	12	2	12	1	3	31

Soziale Schicht

72% der Täter (n=43) stammen aus der unteren sozialen Schicht, etwa 25% aus der mittleren Schicht, nur ein Rechtsbrecher entstammt der gehobenen Schicht.

Tabelle 57	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
soziale Schicht	n=4	n=21	n=3	n=19	n=4	n=8	n=59
niedere Schicht	3	15	3	13	4	5	43
mittlere Schicht	-	6	-	6	-	3	15
gehobene Schicht	1	-	-	-	-	-	1

Familien- und Erziehungsmilieu

In 24 Fällen (41%) von 59 liegen ungünstige Milieueinflüsse vor.

Tabelle 58	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
Milieu	n=4	n=21	n=3	n=19	n=4	n=8	n=59
geordnete Verhältnisse	3	12	1	12	2	4	35
ungünstige Verhältnisse	1	9	2	7	2	4	24

Die Taten

Die 59 Täter dieser Gruppe sind an 60 Taten beteiligt gewesen. Die Anzahl der Taten ist größer als diejenigen der Täter, weil Mehrfachtäter enthalten sind.

Gruppendelikte und von zwei Tätern gemeinsam verübte Delikte machen rund 16% (10 von 60) der Taten aus, damit liegt der Anteil unter denjenigen in der Raubtätergruppe (45%). Im Gesamtkollektiv beträgt die Anzahl der Gruppendelikte und diejenigen der zu zweit verübten Delikte rund 3o%.
Die Einzeltaten überwiegen demnach bei den affektiv besetzten Delikten.

Tabelle 59

Tat	I A n_t=4	I B n_t=22	II A n_t=3	II B n_t=19	III A n_t=4	III B n_t=8	gesamt n_t=60
einzeln	4	18	1	16	4	7	50
zu zweit	-	3	2	1	-	1	7
in der Gruppe (ab 3)	-	1	-	2	-	-	3

Tatort

Am häufigsten - in etwa 44% der Fälle - ist die Tat im Freien, an einem abgelegenen Ort verübt worden, in 19% in einer Gaststätte. Fast gleich häufig sind die Taten zu Hause beim Täter und in der Wohnung des Opfers begangen worden. In drei Fällen ist das Verbrechen am Arbeitsplatz verübt worden (Tab. 60).

Tabelle 60

Tatort(im engeren Sinn)	I A n_o=4	I B n_o=19	II A n_o=3	II B n_o19	III A n_o=3	III B n_o=11	gesamt n_o=59
Wohnung des Täters	1	1	1	4	1	2	10
Wohnung des Opfers	1	2	2	1	-	2	8
im Freien, abgelegener Ort	1	14	-	8	2	2	27
Gaststätte	1	1	-	4	-	5	11
Arbeitsplatz	-	1	-	2	-	-	3

Tötungsmodus

Im Gegensatz zum Gesamtkollektiv und der Gruppe der Raubtäter steht nicht das Schlagen an erster Stelle der Tötungsmodi, sondern das Stechen (26 von 69 Fällen, rund 37%), an zweiter Stelle folgt das Schlagen (24 von 69 Fällen rund 35%). Würgen und Drosseln folgen an dritter Stelle (9 von 69 Fällen, rund 13%) wie im Gesamtkollektiv und in der Gruppe der Raubtäter, während dieser Tötungsmodus bei den Sexualtätern an erster Stelle steht. Wie auch in allen anderen Gruppen sind Schußwaffen nur selten benutzt worden (6 von 69 Fällen, rund 8%).

Tabelle 61	I		II		III		gesamt
Tötungsmodus	A n_o=4	B n_o=19	A n_o=3	B n_o=19	A n_o=3	B n_o=11	n_o=59
Stechen	4	7	-	11	-	4	26
Schlagen	4	11	2	3	2	2	24
Würgen,Drosseln	-	4	1	4	-	-	9
Schießen	1	4	-	-	-	1	6
Sonstiges	-	2	-	1	-	1	4
Mehrfachnennung möglich							

Opfer

Die Anzahl der Opfer beträgt 59. Von den 59 Tatopfern starben 25 (41%), damit liegt der Anteil der vollendeten Tötungsdelikte niedriger als in allen anderen Gruppen.

Tabelle 62	I		II		III		gesamt
	n_o=4	n_o=19	n_o=3	n_o=19	n_o=3	n_o=11	n_o=59
vollendete Tötungsdelikte	2	13	1	7	1	1	25
nicht vollendete Tötungsdelikte	2	6	2	12	2	10	34

Ebenso wie im Gesamtkollektiv handelt es sich bei den Opfern im Gegensatz zu der Gruppe der Raubtäter am häufigsten um den Täter bekannte Personen. Der Anteil an Verwandten unter den Opfern liegt mit 16% bei den affektiv besetzten Delikten höher als in allen anderen Gruppen (Tabelle 63).

Tabelle 63	I		II		III		gesamt
Opfer	A n_o=4	B n_o=19	A n_o=3	B n_o=19	A n_o=3	B n_o=11	n_o=59
nahe Verwandte	1	3	2	1	1	2	10
Bekannte,männlich	1	6	-	10	2	4	26
Bekannte,weiblich	2	2	1	1	-	1	8
nbekannte,männlich	-	6	-	6	-	3	11
Unbekannte,weiblich	-	2	-	1	-	1	4

Männliche Opfer überwiegend mit 71% (42 von 59) diejenigen weiblichen Geschlechtes (Tabelle 64).

Tabelle 64

	I		II		III		gesamt
	A n_o=4	B n_o=19	A n_o=3	B n_o=19	A n_o=3	B n_o=11	n_o=59
weibliche Opfer	2	5	2	2	-	3	17
männliche Opfer	2	14	1	17	3	8	42

Bei den Affekttätern gehört ein großer Teil der Opfer der Altersklasse der Täter an.
45% der Opfer sind zwischen 14 und 24 Jahre alt, 49% zwischen 24 und 60 Jahre alt, in drei Fällen älter als 60 Jahre. Kinder sind nicht unter den Opfern (Tabelle 65).

Tabelle 65

	I		II		III		gesamt
Alter des Opfers	A n_o=4	B n_o=19	A n_o=3	B n_o=19	A n_o=3	B n_o=11	n_o=59
Kinder (- 13 Jahre)	-	-	-	-	-	-	-
Jugendliche und junge Erwachsene (14 - 24 Jahre)	2	10	-	9	3	3	27
Erwachsene (25 - 60 JAhre)	2	8	3	10	-	6	29
ältere Menschen (ab 61)	-	1	-	-	-	2	3

Beurteilung der Täter durch den Gutachter

In zwei Fällen werden wegen Alkoholintoxikation und wegen Schwachsinns die Anwendung des § 51 StGB a.F. und § 20 StGB als gegeben angesehen.

Für die Anwendung der §§ 51 Abs. 2 StGB a.F. oder 21 StGB sprechen sich die Gutachter in 7 Fällen aus. In zwei Fällen jungedlicher Täter gehen die Gutachter von einer Reifeverzögerung im Sinne des § 3 JGG aus. In 27 Fällen der heranwachsenden Täter stellen die Gutachter einen Entwicklungsrückstand fest, so daß sie die Anwendung des § 105 JGG empfehlen (Tabelle 66).

Tabelle 66

	I		II		III		gesamt
Empfehlung der Gutachter	A n=4	B n=21	A n=3	B n=19	A n=4	B n=8	n=59
§ 51 Abs. 1 StGB a.F. oder § 20 StGB	-	-	-	-	-	2	2
§ 51 Abs. 2 StGB a.F. oder 21 StGB	2	10	1	9	1	4	27
§ 42 b StGB a.F. oder § 63 StGB	-	-	-	-	-	-	-
§ 3 JGG verneint	-	-	-	-	2	-	2
§ 105 JGG bejaht		9		12		6	27
mehrfach sowie keine Nennung möglich							

Urteil des Gerichts

Das Gericht entscheidet sich in zwei Fällen zur Anwendung der §§ 51 Abs. 1 StGB a.F. oder 20 StGB, in 18 Fällen zur Anwendung der §§ 51 Abs. 2 StGB a.F. oder 21 StGB. Von einer mangelnden Reife im Sinne des § 3 JGG wird in keinem Falle ausgegangen. In 25 Fällen (von 48) kommt der § 105 JGG wegen Entwicklungsverzögerung zur Anwendung. In einem Fall erfolgt gemäß § 42 b StGB a.F. die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus.

Rechtliche Qualifizierung der Taten

In 25 Fällen von 59 handelt es sich nach dem Urteil um Tötungsdelikte (§§ 211, 212 StGB), in 13 Fällen um Körperverletzung mit und ohne Todesfolge, in vier Fällen werden die Täter wegen einer Rauschtat verurteilt nach § 330 StGB a.F. oder § 323 a. StGB, in zwei Fällen erfolgte ein Freispruch mangels Beweisen (Tabelle 67).

Tabelle 67

	I		II		III	gesamt
	A	B	A	B	A B	
Qualifizierung der Taten	n_u=4	n_u=22	n_u=3	n_u=19	n_u=0	n_u=48
§ 211 StGB, Mord	2	6				8
§ 211 StGb, vers. Mord	-	3				3
§ 212 StGB, Totschlag	-	7				7
§ 212 StGB, ver. Totschlag	2	6				8
§ 226 StGB,Körperverletzung mit Todesfolge			1	2		3
§ 223 StGB, Körperverletzung ohne Todesfolge			2	8		10
§ 330 a StGB a.F.,Rauschtat			-	4		4
Freispruch			-	2		2
Sonstiges			-	3		3
Mehrfachnennungen möglich						

Strafmaß

Die höchsten Strafen werden für die Täter in der Gruppe I ausgesprochen, weil es sich um Tötungsdelikte handelt und dieses Strafmaß der "Schwere der Schuld" entspricht.

Tabelle 68

	I		II		III	gesamt
Strafmaß	A n_u=4	B n_u=2 2	A n_u=3	B n_u=19	A B n_u=0	n_u=48
bis zu 2 Jahren	1	2	1	10		14
bis zu 3 Jahren	1	1	2	4		8
bis zu 4 Jahren	-	2	-	1		3
bis zu 5 Jahren	-	1	-	1		2
bis zu 6 Jahren	-	4	-	-		4
bis zu 7 Jahren	1	3	-	-		4
bis zu 8 Jahren	-	5	-	-		5
bis zu 9 Jahren	1	1	-	1		3
bis zu 13 Jahren	-	1	-	-		1
keine Strafe aber Einweisung	-	1	-	1		2
Freispruch	-	1	-	1		2

Nach Tatsituation, Tatauslösung und auch persönlichen Vorausetzungen handelt es sich um eine heterogenere Gruppe als die zuvor beschriebene.
Im Unterschied zu den Raubtätern gibt es in dieser Gruppe nicht den Tätertyp, der seine Tat in kühler Berechnung vorausplant, sondern die Taten geschehen mehr spontan aus den unterschiedlichsten Konstellationen heraus.
Zwischen Raub- und Affekttätern gibt es jedoch auch einige Gemeinsamkeiten, so zum Beispiel hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht, der unzureichenden Schul- und Berufsausbildung, dem hohen Anteil an Minderbegabten und der Häufigkeit psychopathischer Züge sowie dissozialer Entwicklungen und schädlicher Milieueinflüsse.
Den Affekttaten ist gemeinsam, daß sie durch unvorhergesehene besondere Umstände ausgelöst werden. Der Zugang zu den verübten Delikten ist am ehesten

über die Täterpersönlichkeit zu erhalten. Es wird der akute vom chronisch bzw. rational gesteuerten Affekt unterschieden.
Nach STAAK (71) stellt die typische Affekttat vielfach ein eigentlich zu erwartendes Ereignis dar.
Gleichgültig ob es sich um einen kurz- oder langdauernden Konflikt handelt, der der Tat vorausgeht, ausschlaggebend ist, daß der meist minderbegabte, leicht erregbare Täter infolge dieser Persönlichkeitsmerkmale keine andere Lösung des Konfliktes findet als eben die der brachialen aggressiven Entäußerung. Infolge der Minderbegabung fehlt es an überschauendem Denken und an der rationalen Komponente bei der Lösung der Konfliktsituation. Eine aggressive tätliche Reaktion auf die jeweilige Herausforderung wird in vielen Fällen durch Alkoholeinfluß begünstigt.
In einigen Fällen ist die Entwicklung des Minderbegabten zusätzlich durch negative Vorbilder -wie Gewalttätigkeiten in der Familie und sonstige schädliche Milieueinflüsse- geprägt, die dem jungen Menschen keine andere Lösungsmöglichkeiten von Konfliktsituationen näher bringen.
Das trifft auch für die Ausländer unter den Tätern zu. In diesen Fällen kommt oft erschwerend hinzu, daß der aus einem anderen Kulturkreis stammende Täter sich unter hiesigen Bedingungen nicht zurechtfindet und noch nach den Sitten und Traditionen seines Volkes lebt.
In dieser Gruppe gibt es aber auch gut begabte Täter, die keine psychopathischen Persönlichkeitszüge aufweisen. Dann ist der Tat meist ein langdauernder Konflikt vorausgegangen, den der Jugendlichenicht rational lösen kann, besonders dann nicht, wenn es sich bei dem Opfer um den Erzieher handelt, von dem der Jugendliche abhängig ist und dem er sicht nicht entziehen kann.
Zur Verdeutlichung der verschiedenen Konstellationen einige Beispiele.

Fall 1:

Tat des 18jährigen Hilfsarbeiters Richard N.

Richard wuchs in unglücklichen familiären Verhältnissen auf. Die familiären Beziehungen waren gespannt, und es kam auch zu tätlichen Auseinandersetzungen. Zeitweise waren er und seine fünf Geschwister in Heimen untergebracht. Die Ehe der Eltern wurde geschieden.
Richard litt ebenso wie der Vater an einem hirnorganischen Anfallsleiden. Nach der Entlassung aus der Sonderschule war er als Hilfsarbeiter tätig. Am Tattag hielt er sich mit Bekannten in einer Trinkhalle auf (BAK zur Tatzeit 1,76 ‰). Als er sich weigerte, für die anderen Getränke zu spendieren, wurde er von der Gruppe tätlich angegriffen und weggejagt. Im Zorn lief er nach Hause und holte ein Messer. Er begab sich damit bewaffnet zur Trinkhalle zurück und stach zu, als man ihn erneut angriff. Er brachte jedoch niemandem schwere Verletzungen bei. An Ort und Stelle wurde er von der Polizei

verhaftet.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 51 Abs. 1 StGB a.F. werden als erfüllt angesehen. Es werden neurologische Regelwidrigkeiten bei organischem Hirnschaden festgestellt, so zum Beispiel Verlangsamung und Trägheit im Denkablauf, erhebliche Affektlabilität mit Neigung zu erhöhter Reizbarkeit, Verstimmungszuständen, bei affektiver Erregung kaum noch Einsichtsfähigkeit und Kritikvermögen. Das Urteil konnte in diesem Fall nicht eingesehen werden.
Die psychischen Folgen der frühkindlichen Hirnschädigung, die mit epileptischen Anfällen einhergeht, sind in erster Linie bestimmend für das Tatgeschehen. Jedoch zeigt sich auch in diesem Falle, daß noch weitere Umstände wie Milieuschädigung und Alkoholisierung bei der Beurteilung der Tat berücksichtigt werden müssen.

Fall 2 und 3 betreffen aus Haß begangene Tötungsdelikte am Vater.

Fall 2: Tat des 16jährigen Schülers Daniel Z.

Daniel wuchs als Einzelkind in geordnet erscheinenden Verhältnissen auf. Die Familie litt keine Not. Beide Eltern hatten einen Beruf erlernt und übten diesen auch aus. Die familiären Beziehungen -insbesondere die zwischen Vater und Sohn- waren bedingt durch das Verhalten und die Persönlichkeit des Vaters gespannt. Der Vater war rechthaberisch, jähzornig und autoritär. Die Eltern lebten zusammen, waren jedoch geschieden als Daniel geboren wurde. Die ablehnende Haltung des Vaters dem Sohn gegenüber kam bei der Erziehung des Sohnes zum Ausdruck. Daniel erfuhr wenig Zuneigung von seiten des Vaters, der den Sohn nach seinen Vorstellungen erzog und unbedingten Gehorsam forderte. Dagegen hatte Daniel ein gutes Verhältnis zur Mutter. Als gut begabter Schüler (IQ 122) gab es keine Lernschwierigkeiten. Im Anschluß an die Volksschule besuchte er eine Handelsschule. Die Abschlußprüfung hatte er kurze Zeit vor der Tat mit gutem Erfolg bestanden.
Zur Tat kam es, als der Vater eine Änderung der Haartracht seines Sohnes verlangte. Für den Fall des Nichtbefolgens drohte er Prügelstrafe an und wollte dem Sohn eine Glatze schneiden, wenn er nicht noch am selben Tag den Friseur aufsuchen würde. Daniel nahm die Drohung des Vaters ernst. Jedoch war er nicht gewillt, die Haartracht zu ändern, um sich von seinen Klassenkameraden nicht zu unterscheiden. Er grübelte den Tag über nach, wie er sich am besten den Anordnungen des Vaters entziehen könne. Da er keinen Ausweg fand, steigerte sich sein Haß. Als der Vater von der Arbeit zurückkehrte, stand Daniel mit geladener Pistole -aus der Sammlung des Vaters- am Fenster, schoß auf den Vater und verletzte ihn tödlich.

Daniel wird als überdurchschnittlich intelligent beurteilt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 51 StGB a.F. werden nicht als gegeben

angesehen. Das Gericht findet D. des Mordes schuldig, weil er vorsätzlich und heimtückisch gehandelt hat. Das Urteil lautet auf eine vierjährige Jugendstrafe. Wegen der affektiven Beeinträchtigung wird § 51 Abs. 2 StGB a.F. angewandt. Weiterhin fallen strafmildernd seine Reue und sein Geständnis ins Gewicht.
Dieser Fall macht vor allem deutlich, daß auch eine gute bis überdurchschnittliche Begabung keine Gewähr dafür bietet, daß der Jugendliche einen Konflikt rational verarbeiten kann.

Fall 3 betrifft das aus Haß begangene Tötungsdelikt des 17jährigen Hilfsarbeiters Achim T.

Auffallend ist die familiäre Situation. Achim ist eins von drei Kindern seiner Mutter, die alle von verschiedenen Vätern stammen. Achims Entwicklung ist von schädlichen Milieueinflüssen bestimmt worden. Nachdem er zunächst von der Großmutter betreut worden war, kehrte er zur Mutter zurück, als diese sich mit einem arbeitslosen Trinker verheiratete. Die Trunksucht des Stiefvaters führte zu ständigen häuslichen Auseinandersetzungen. Die Kinder mußten unter anderem mitansehen, wie der Stiefvater mit erheblicher brachialer Gewalt gegen die Mutter vorging und diese niederschlug. Das Verhältnis zum Stiefvater besserte sich auch in den nächsten Jahren nicht. Der durchschnittlich begabte Achim (IQ 109) war ein mittelmäßiger Volksschüler. Nach der Schulentlassung rückte er von zu Hause aus und arbeitete in einer norddeutschen Großstadt als Hilfsarbeiter, unter anderem fuhr er einige Monate zur See. Nach der Rückkehr arbeitete er in der Heimatstadt als Dachdeckergehilfe. Täglich kam es zu Auseinandersetzungen mit dem Stiefvater, der weiterhin dem Alkohol zusprach.
Am Tatabend blieb es nicht bei einer verbalen Auseinandersetzung. Nachdem abfällige, beleidigende Äußerungen von seiten des Stiefvaters gefallen waren, kam es zu einer Schlägerei zwischen beiden, die im Garten stattfand. Achim versetzte dem alkoholintoxizierten Stiefvater (BAK 3,1‰) einige Schläge mit einem Spaten. Als Achim den Kampfplatz verließ, lag der Stiefvater regungslosam Boden. Achim suchte in einer Wirtschaft einen seiner Freunde auf und berichtete von diesem Vorfall. Beide kehrten zum Tatort zurück. Sie fanden den Verletzten am Boden liegend vor. Achim, der sich immer mehr in seiner Wut gesteigert hatte, forderte den Freund zu tätlichen Angriffen gegen den Verletzten auf. Gemeinsam schlugen und traten sie auf den Hilflosen ein, der so zu Tode kam.
Nachdem seine Wut abgeklungen war und er das Ausmaß seines Vorgehens erfaßte, rief Achim ärztliche Hilfe und stellte sich der Polizei.

Achim wird als durchschnittlich begabt, milieugeschädigt und mit psychopathischen Zügen ausgestattet -insbesondere Gefühlsarmut- beurteilt. Der Wesenszug der Gefühlsarmut komme in der teilnahmslosen Schilderung der Tat zum Ausdruck. Im EEG zeigt sich ein Herd, der mit einem Schädelbasisbruch, den Achim als Kind erlitten hatte, in Zusammenhang gebracht wird.

Die Voraussetzungen des § 51 StGB a.F. werden als nicht gegeben angesehen.
Die Voraussetzungen des § 3 JGG werden bejaht.
Das Gericht findet keinen Tötungsvorsatz und verurteilt beide Täter wegen Körperverletzung mit Todesfolge. Strafmildernd fällt im Falle des Achim die unglückliche familiäre Situation ins Gewicht, insbesondere das ständig gespannte Verhältnis zum Stiefvater. § 51 StGB a.F. findet keine Anwendung.
Achim wird zu einer sechsjährigen Jugendstrafe verurteilt.
Als die Tat auslösende oder begünstigende Faktoren sind neben auffallenden Persönlichkeitsmerkmalen der erhebliche Alkoholkonsum am Tatabend und die damit verbundene erhöhte Reizbarkeit und Enthemmung zu nennen.

4.2.1.3 Sexualdelikte

Beschreibung der Sexualtäter und ihrer Taten

Nationalität

Der Anteil der ausländischen Delinquenten in dieser Gruppe macht nur einen verschwindend kleinen Teil aus (2 von 42).

Tabelle 69	I		II		III		gesamt
Nationalität	A n=12	B n=14	A n=1	B n=9	A n=2	B n=4	n=42
Deutsche	12	14	1	7	2	4	40
Europäer (ohne Deutsche)	-	-	-	1	-	-	1
Außereuropäer	-	-	-	1	-	-	1

Altersverteilung

Ebenso wie in allen anderen Gruppen sind die höheren Altersklassen häufiger als die niederen vertreten.

Tabelle 70	I		II		III		gesamt
Altersverteilung	A n=12	B n=14	A n=1	B n=9	A n=2	B n=4	n=42
14 Jahre	1	-	1	-	-	-	2
15 Jahre	3	-	-	-	2	-	5
16 Jahre	7	-	-	-	-	-	7
17 Jahre	1	-	-	-	-	-	1
18 Jahre	-	6	-	-	-	-	6
19 Jahre	-	5	-	3	-	3	11
20 Jahre	-	3	-	6	-	1	10

Intelligenz

Aus Tabelle 3 über die Verteilung des Intelligenzgrades kann entnommen werden, daß der Anteil der Minderbegabten (IQ niedriger als 90) unter den 260 männlichen Rechtsbrechern rund 20 % ausmacht; bei den Sexualtätern liegt der Anteil der Minderbegabten dagegen bei 50 %. Dieser hohe Anteil an Minderbegabten macht sich auch bei den übrigen sozialen Leistungen bemerkbar.

Tabelle 71	I		II		III		gesamt
Intelligenz	A n=12	B n=14	A n=1	B n=9	A n=2	B n=4	n=42
Normbereich (IQ 90-110)	2	5	1	7	1	-	16
Überdurchschnitt (IQ höher als 110)	2	1	-	2	-	-	5
Grenzbereich (IQ 80-89)	5	7	-	-	1	2	15
Debilität (IQ 50-79)	3	-	-	-	-	2	5
Imbezillität (IQ niedriger als 50)	-	1	-	-	-	-	1

Ausbildung und Beruf

14 Täter haben eine Sonderschule, mehr als die Hälfte Volks- oder Hauptschule (25 Täter) mit mehr oder weniger Erfolg besucht. Nur drei der Täter haben für eine kurze Zeit eine weiterführende Schule besucht. Noch erfolgloser sind die Sexualtäter in ihrer Berufsausbildung. Rund 85 % von ihnen haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. Dem enspricht der hohe Anteil an Hilfsarbeitern unter ihnen.

Tabelle 72	I		II		III		gesamt
Schule	A n=12	B n=14	A n=1	B n=9	A n=2	B n=4	n=42
Volks- oder Hauptschule	5	7	1	7	2	1	23
Sonderschule	6	7	-	-	-	3	16
weiterführende Schule	1	-	-	2	-	-	3
Lehre							
Keine	7	8	-	2	1	3	21
abgebrochen	2	2	1	3	-	1	9
noch in der Lehre	3	1	-	1	1	-	6
erfolgreich beendet	-	3	-	3	-	-	6
Beruf							
ungelernte Arbeiter	9	10	1	5	1	4	30
abgeschlossene Berufsausbildung	-	3	-	3	-	-	6
noch in der Lehre	3	1	-	1	1	-	6

Verhalten und Charakter

Im überwiegenden Teil der Fälle werden bei den Tätern auffällige Wesenszüge ermittelt. Der Wesenszug der Gemütsarmut wird besonders häufig festgestellt.

Tabelle 73

	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
hervorstechende Wesenszüge	n=12	n=14	n=1	n=9	n=2	n=4	n=42
psychisch unauffällig	1	4	-	4	-	-	9
psychisch auffällig	11	10	1	5	2	4	33

Früher verübte Straftaten

Der Anteil der Täter, die bereits straffällig geworden sind, liegt in der Gruppe der Sexualverbrecher mit 66 % höher als im Gesamtkollektiv (63 %). Ein Drittel der 42 Sexualverbrecher ist bereits einschlägig vorbestraft.

Tabelle 74

	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
früher verübte Straftaten	n=12	n=14	n=1	n=9	n=2	n=4	n=42
noch nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten	6	4	-	3	1	-	14
mit dem Gesetz bereits in Konflikt geraten	6	10	1	6	1	4	28

Soziale Schicht

30 Täter (rund 71%) entstammen einer niederen sozialen Schicht. Der Vater ist entweder arbeitslos oder als ungelernter Arbeiter beschäftigt und kann die Familie nicht ausreichend versorgen, so daß öffentliche Unterstützung erforderlich ist.

Tabelle 75

	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
Soziale Schicht	n=12	n=14	n=1	n=9	n=2	n=4	n=42
niedere Schicht	12	8	-	5	2	3	30
mittlere Schicht	-	6	1	4	-	1	12
höhere Schicht	-	-	-	-	-	-	-

Familien- und Erziehungsmilieu

Bei 21 der 42 Täter lassen sich ungünstige Milieueinflüsse feststellen, wie mangelnde Zuwendung und Erziehung durch die Eltern, häusliche Streitigkeiten und Scheidung der Eltern sowie Trunksucht des Vaters.

Tabelle 76	I		II		III		gesamt
Milieu	A n=12	B n=14	A n=1	B n=9	A n=2	B n=4	n=42
geordnete Verhältnisse	6	6	1	6	-	2	21
ungünstige Verhältnisse	6	8	-	3	2	2	21

Die Taten

Die Anzahl der verübten Sexualdelikte beträgt 48, weil einige der 42 Delinquenten Mehrfachtäter sind.

Tabelle 77	I		II		III		gesamt
Tat	A n_t=13	B n_t=19	A n_t=1	B n_t=9	A n_t=2	B n_t=4	n_t=48
einzeln verübt	13	19	1	9	2	3	47
zu zweit verübt	-	-	-	-	-	1	1
in der Gruppe (ab 3) verübt	-	-	-	-	-	-	-

Tatort

34 Taten (rund 70 %) sind an abgelegenen Orten verübt worden, in elf Fällen hat das Verbrechen in der Wohnung des Opfers und in drei Fällen in der Wohnung des Täters stattgefunden.

Tabelle 78	I		II		III		gesamt
Tatort (im engeren Sinne)	A n_o=13	B n_o=19	A n_o=1	B n_o=9	A n_o=2	B n_o=4	n_o=48
Wohnung des Täters	2	1	-	-	-	-	3
Wohnung des Opfers	2	3	-	6	-	-	11
im Freien, abgelegener Ort	9	15	1	3	2	4	34

Tötungsmodus

Die häufigsten Tötungsarten sind -im Unterschied zum Gesamtkollektiv- Drosseln und Würgen (50%).

Töten durch Schlagen mit und ohne Gegenstand folgt an zweiter Stelle, während im Gesamtkollektiv dieser Modus an erster Stelle steht, am dritt häufigsten ist als Tatwaffe das Messer benutzt worden.

Tabelle 79

	I		II		III		gesamt
Tötungsmodus	A n_o=13	B n_o=19	A n_o=1	B n_o=9	A n_o=2	B n_o=4	n_o=48
Drosseln, Würgen	6	10	-	5	1	2	24
Schlagen	4	7	-	3	2	1	17
Stechen	5	6	-	1	-	1	13
Sonstiges	-	-	1	-	-	-	1
Mehrfachnennungen möglich							

Opfer

Von den 48 Tatopfern sind über die Hälfte (rund 56 %) zu Tode gekommen.

Tabelle 80

	I		II		III		gesamt
	A n_o=13	B n_o=19	A n_o=1	B n_o=9	A n_o=2	B n_o=4	n_o=48
vollendete Tötungsdelikte	8	13	1	-	1	4	27
nicht vollendete Tötungs-delikte	5	6	-	9	1	-	21

Alter des Opfers

Kinder und Jugendliche stellen den weitaus größten Anteil unter den Opfern. Ältere Menschen (älter als 60 Jahre) sind überhaupt nicht als Opfer ausgewählt worden.

Tabelle 81

	I		II		III		gesamt
Alter des Opfers	A n_o=13	B n_o=19	A n_o=1	B n_o=9	A n_o=2	B n_o=4	n_o=48
Kinder (- 13 Jahre)	6	7	1	1	-	-	15
Jugendliche und junge Erwachsene (14 - 24 J.)	4	2	-	4	2	3	15
Erwachsene (25 - 60 J.)	3	10	-	4	-	1	18
ältere Menschen (ab 61 J.)	-	-	-	-	-	-	-

Die Geschlechtsverteilung der Opfer geht aus Tabelle 82 hervor; danach handelt es sich überwiegend um weibliche Opfer.

Tabelle 82

	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
Geschlechtsverteilung der Opfer	n_o=13	n_o=19	n_o=1	n_o=9	n_o=2	n_o=4	n_o=48
weibliche Opfer	12	8	-	8	2	4	34
männliche Opfer	1	11	1	1	-	-	14

Beurteilung der Täter durch den psychiatrischen Gutachter

In drei Fällen werden wegen "krankhafter seelischer Störung" oder einer "schweren anderen seelischen Abartigkeit" bei den Tätern die Vorausetzungen für die Anwendung des § 20 StGB als erfüllt angesehen und in 19 Fällen wegen Minderbegabung und/oder Alkoholintoxikation die Voraussetzungen des § 21 StGB oder § 51 Abs. 2 StGB a.F. .

Tabelle 83

	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
Empfehlung der psychiatrischen Gutachter	n=12	n=14	n=1	n=9	n=2	n=4	n=42
§ 51 Abs. 1 StGB a.F. oder § 20 StGB	2	1	-	-	-	-	3
§ 51 Abs. 2 StGB a. F. oder § 21 StGB	4	10	1	2	1	1	19
§ 42b StGB a.F. oder § 63 StGB	4	2	-	-	-	-	6
§ 3 JGG verneint	-	-	-	-	-	-	-
§ 105 JGG bejaht	-	8	-	4	-	4	16
mehrfache sowie keine Nennung möglich							

Urteil des Gerichts

In drei Fällen nimmt das Gericht Schuldunfähigkeit oder Zurechnungsunfähigkeit im Sinne der §§ 20 StGB und 51 Abs. 1 StGB a.F., in 19 Fällen verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB oder verminderte Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 2 StGB a.F. an. Eine Einweisung in ein psychia-

trisches Krankenhaus erfolgt in sechs Fällen, zum Teil im Anschluß an eine befristete Freiheitsstrafe.
Lebenslänglicher Freiheitsentzug wird nicht verhängt.
Geringste Strafen bis zu zwei Jahren, zum Teil zur Bewährung ausgesetzt, werden in vier Fällen ausgesprochen. Am häufigsten werden Jugendstrafen von acht Jahren verhängt.

Tabelle 84

	I		II		III		gesamt
Urteil des Gerichts	A n_U=12	B n_U=14	A n_U=1	B n_U=9	A	B n_U=0	n_U=36
§ 51 Abs. 1 StGB a.F. oder § 20 StGB	1	2	-	-			3
§ 51 Abs. 2 StGB a.F. oder § 21 StGB	4	10	1	4			19
§ 42 b StGB a.F. oder § 63 StGB	4	2	-	-			6
§ 3 JGG verneint	-	-	-	-			-
§ 105 JGG bejaht	-	10	-	4			14
mehrfache sowie keine Nennung möglich							

Qualifizierung der Taten
In 27 von 36 Fällen (75 %) der Sexualverbrechen wird der Tatbestand des § 211 StGB als erfüllt angesehen und die Täter somit des Mordes oder Mordversuches für schuldig befunden. Im Vergleich zum Gesamtkollektiv der Rechtsbrecher ist die Anzahl der Täter, die nach den Urteilen den Tatbestand des § 211 StGB erfüllen, deutlich größer (Tab. 28).
Fünf der Taten erfüllen den Tatbestand des § 212 StGB. Die übrigen Taten werden als Körperverletzung, Notzucht, Rauschtat u.ä. beurteilt.
Von den 23 Heranwachsenden sollten 16 laut Gutachterbeurteilung nach der Maßgabe des Jugendrechtes (§ 105 JGG) verurteilt werden.
Eine Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus nach § 42 b StGB a.F. oder § 63 StGB wird wegen Wiederholungsgefahr in sechs Fällen empfohlen.

Tabelle 85

Qualifizierung der Taten	I A n_u=12	I B n_u=14	II A n_u=1	II B n_u=9	III A B n_u=0	gesamt n_u=36
§ 211 StGB, Mord	8	11				19
§ 211 StGB, Mordversuch	3	5				8
§ 212 StGB, Totschlag	-	2				2
§ 212 StGB, Totschlags-versuch	2	1				3
§ 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge			1	-		1
§ 223 StGB, Körperverletzung ohne Todesfolge			-	3		3
§ 223 StGB sowie Notzucht			-	4		4
§ 330 a StGB a.F. (Rauschtat)			-	1		1
Diebstahl			-	1		1
Notzucht			-	2		2
Mehrfachnennungen möglich						

Strafmaß

Auch bei den Sexualtätern werden erwartungsgemäß in der Gruppe I (jugendliche und heranwachsende Tötungsdelinquenten) die höchsten Strafen verhängt. In zwei Fällen ordnen die Richter die Höchststrafe von zehn Jahren an. Ein großer Teil der jugendlichen Täter erhält eine Strafe von acht Jahren. Das niedrigste Strafmaß beträgt sieben Jahre.

Von den heranwachsenden Tötungsdelinquenten erhält niemand lebenslänglichen Freiheitsentzug. Zehn von 14 Tätern werden nach Jugendstrafrecht verurteilt. Ein großer Teil der heranwachsenden Täter erhält eine achtjährige Jugendstrafe. Bei vier Tätern beträgt das Strafmaß nur vier oder fünf Jahre.

In der Gruppe II (keine Tötungsdelikte) fallen die Strafen erwartungsgemäß geringer aus. Ein heranwachsender Täter dieser Gruppe erhält eine 15jährige Haftstrafe.

Tabelle 86

Strafmaß	I A n_u=12	I B n_u=14	II A n_u=1	II B n_u=9	III A B n_u=0	gesamt n_u=36
bis zu 2 Jahren	-	-	-	4		4
bis zu 3 Jahren	-	-	-	2		2
bis zu 4 Jahren	-	2	-	-		2
bis zu 5 Jahren	-	2	-	-		2
bis zu 6 Jahren	-	-	-	1		1
bis zu 7 Jahren	1	2	1	-		4
bis zu 8 Jahren	4	6	-	-		10
bis zu 9 Jahren	1	-	-	-		1
bis zu 10 Jahren	2	-	-	-		2
bis zu 15 Jahren	-	-	-	1		1
keine Strafe, aber Einweisung	4	2	-	-		6
Freispruch	-	-	-	1		1

Der Häufigkeit nach stehen in diesem Kollektiv sexuell motivierte Tötungsdelikte an dritter Stelle. Überwiegend sind die Täter durch Triebanomalien gekennzeichnet, worunter sexuelle Abnormitäten oder sexuelle Verirrungen verstanden werden.
Die in dieser Gruppe zusammengefaßten Sexualverbrechen können unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden.
Richtet sich die Aggression des Täters gegen ein Kind, so handelt der Täter entweder aus paedophilen Neigungen oder aus sadistischer Regung.
Es werden Kinder als Opfer auch von solchen Tätern bevorzugt, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, Beziehungen zum anderen Geschlecht aufzunehmen, und so Kinder sexuell mißbrauchen und anschließend aus Angst vor Strafe umbringen. Dazu gehören auch debile, willensschwache Sexualdelinquenten, die sich darauf berufen, die Anregung zu ihrer Handlung aus Fersehsendungen oder Illustrierten bekommen zu haben.
Hinsichtlich unzüchtiger Handlungen Heranwachsender mit Kindern und der Reifebeurteilung der Täter ist ILLCHMANN-CHRIST (37) der Meinung, daß die Taten meist Ausdruck einer puberalen Situation, also einer allgemeinen oder partiellen Entwicklungshemmung, seien.
Sind die Opfer erwachsene Frauen, so handelt es sich häufig um Notzuchtdelikte, in deren Gefolge sich der Täter aus Angst vor Strafe zum Töten des Opfers entschließt. Die Ursache des Verbrechens ist dann in der ausgeprägten Triebhaftigkeit des Täters zu sehen, der entweder nicht fähig ist, eine normale Beziehung zum anderen Geschlecht aufzunehmen oder der von so egozentrischem Trieb zur Bedürfnisbefriedigung bestimmt ist, daß er keinerlei Rücksicht gegenüber dem Opfer zu nehmen bereit ist.
Außerdem finden wir Sexualtäter, die einen Lustgewinn vor allem in Verbindung mit Gewaltanwendung erzielen, also die eigentlichen Sexualverbrecher mit sadistischen Zügen.
Eine weitere Gruppe stellen die von Homosexuellen und/oder an Homosexuellen verübten Delikte dar. Unsere Untesuchung zeigt, daß Homosexuelle hauptsächlich an Raub- und Sexualdelikten sowohl als Täter als auch als Opfer beteiligt sind.
Bei den homosexuellen Opfern und Tätern handelt es sich einerseits um Entwicklungshomosexualität, die nach BRÄUTIGAM(10) bei jungen Männern vorübergehend in den Entwicklungsjahren auftritt, die sich im Erwachsenenalter dann aber heterosexuell verhalten. Andererseits handelt es sich aber auch um Pseudohomosexuelle, die den Kontakt in erster Linie aus materiellen Erwägungen heraus anstreben. Nach BRÄUTIGAM(10) sind die Pseudohomosexuellen absolut bindungsunfähig, egozentrisch und gefühlskalt. Nur von der Gefühls-

kälte her sei die rücksichtslose materielle Ausnutzung des Partners zu verstehen. Auch in unserem Kollektiv sind derartige Verbrechen enthalten. Tötungsdelikte von Homosexuellen, die in Beraubungsabsicht erfolgt sind, werden in der Gruppe der Raubtäter (Seite 73ff) erfaßt. In diesen Fällen liegt beim Opfer Neigungshomosexualität vor, während es sich bei den Tätern um Pseudohomosexuelle handelt.
Die besondere Lebenssituation der Neigúngshomosexuellen, die in Isolierung von der Gesellschaft und damit verbundenem Mangel an Kontakten und Schwierigkeiten bei der Partnersuche bestehen,führt dazu, daß sie auch häufig unter den Opfern angetroffen werden.
Die Situation eines Homosexuellen, der auf Partnersuche ist, wird häufig von Pseudohomosexuellen ausgenutzt, die sich lediglich für die materielle Seite interessieren. Grundsätzlich kann gesagt werden, daß ein Homosexueller umso eher sexuelle Kontakte zu solchen am Rande der Gesellschaft lebenden Menschen aufnimmt, je weniger Stabilisierung er in seinem Leben erfährt und je niedriger sein sozialer Rang ist.
Für den Täter ist jedoch nichtnur der materielle Anreiz ausschlaggebend. Neugier und alkoholische Enthemmung haben in einigen Fällen dazu geführt, daß sich ein Jugendlicher oder Heranwachsender, der bis dahin keine homosexuellen Erlebnisse hatte, von einem Homosexuellen zu intimen Kontakten verleiten läßt.In diesen Fällen ist die Aggression gegen das homosexuelle Opfer mit am nächsten Morgen einsetzender Ernüchterung auf seiten des Verführten zu erklären, der plötzlich Abscheu und Ekel verspürt.
STAAK (71) berichtet über 54 Täter-Opfer-Beziehungen in flüchtigen hetero- und homosexuellen Partnerschaften und hebt den situationsbedingten Affekt als charakteristisches Verhaltensmuster hervor. Er findet, daß flüchtige Partnerbeziehung, Unsicherheit der Umgebung, fehlende Konkordanz der sexuellen Intentionen infolge einseitiger Forderung nach intimer Zuwendung, leichte bis mittelgradige Alkoholisierung des Täters und schließlich Provokation von seiten des Opfers typische Bedingungen derartiger Affekthandlungen seien.

Zur Verdeutlichung der speziellen Problematik der Sexualtäter folgen einige Fallbeschreibungen. Sie demonstrieren, daß es auch "den Sexualtäter" schlechthin nicht gibt, sondern daß auch diese Gruppe bezüglich der Motive -Sadismus, Notzucht u.ä.-, der Opfer und der Tatumstände heterogen ist.

Fall 1 beschreibt die Sexualverbrechen des 17jährigen minderbegabten Arbeiters Richard E., der während eines Hafturlaubes ein weiteres Verbrechen verübte.

Richard ist das zwölfte von fünfzehn Kindern seiner Eltern, die als Gewohnheitstrinker bekannt und von der Fürsorge betreut werden.
Die Familie lebte in dürftigen, schmutzigen Barackenräumen auf einem Schrottplatz. Die Eltern waren unfähig, die Kinder zu betreuen und zu erziehen, im Gegenteil, sie hielten die Kinder noch zu kriminellen Taten an. Deshalb erfolgte eine Unterbringung in einem Heim, in dem Richard die Sonderschule besuchte. In der Folgezeit entwich er jedoch immer häufiger zu seiner Mutter, zu der er ein gutes Verhältnis hatte. Letzten Endes blieb er bei der Mutter und arbeitete unregelmäßig auf dem Schrottplatz.
Unter dem Einfluß der Mutter kam es zu einem erheblichen Alkohol- und Nikotinabusus. Seine sexuelle Entwicklung schien bis zu seinen Taten nicht auffällig gewesen zu sein.
Das Opfer, seine 17jährige Freundin, brachte er um, als sie schwanger war und sein Abtreibungsversuch mittels eines Stabes zu erheblichen Blutungen geführt hatte. Aus Angst vor Entdeckung erwürgte er sie. Die Leiche versteckte er im Wald. In der Folgezeit wußte er jeglichen Verdacht geschickt von sich abzulenken und besaß noch die Unverfrorenheit, die Familie der Ermordeten aufzusuchen und vorzutäuschen, die Tochter sei mit einem Zigeuner auf und davon. Außerdem näherte er sich sexuell der Schwester der Ermordeten. Einige Wochen später suchte er jedoch noch einmal die Stelle auf, wo er die Leiche versteckt hatte und brachte noch einige Tarnungsmaßnahmen an. Die Suche nach der Vermißten wurde alsbald eingestellt.
Die zweite Tat verübte er einige Monate später an einem 15jährigen Mädchen, das er nach einem Kirmesbesuch nach Hause begleitete. An einem abgelegenem Ort versuchte er unter Gewaltanwendung, den Geschlechtsverkehr auszuüben. Er drohte, sie ebenfalls wie seine Freundin umzubringen. Er schlug und würgte das Opfer bis zur Bewußtlosigkeit, führte an der Bewußtlosen den Geschlechtsverkehr aus und entschloß sich, sie zu töten, weil er sich selbst als Mörder zu erkennen gegeben hatte. Nachdem er sich davon überzeugt hatte, daß ihr Herz nicht mehr schlug, nahm er noch den Schmuck des Mädchens an sich und warf die Leiche ins Gebüsch. Kurze Zeit später wurde er verhaftet.

Es wird festgestellt, daß der 17jährige körperlich normal entwickelt ist. Mit einem IQ von 86 zeigt er eine leichte Minderbegabung mit einer erheblichen Diskrepanz zwischen den Leistungen im Verbal- und Handlungsteil zuungunsten des Verbalteiles. Der Gutachter führt die im HAWIE-TEST erbrachten unterdurchschnittlichen Leistungen auf ein Bildungsdefizit und einen frühkindlichen Hirnschaden zurück.

Das Persönlichkeitsbild des Täters ist auf Anlage- und Milieufaktoren zurückzuführen. An psychopathischen Zügen bietet er einen Mangel an Gemütstiefe, zeigt Egozentrizität, Haltschwäche und eine starke sexuelle Triebhaftigkeit. Infolge der schweren Milieunoxen ist die Reifung der Persönlichkeit erschwert und verzögert verlaufen, wodurch jedoch die positive Reifebeurteilung gemäß § 3 JGG nicht in Frage gestellt wird. Voraussetzungen für die Annahme von Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit sieht der Gutachter als nicht gegeben an.

Das Gericht folgt dem Gutachter und verurteilt Richard wegen zweifachen Mordes zur Höchststrafe von zehn Jahren. Aufgrund des Tatherganges wird er als außerordentlich gefährlich bezeichnet.
Seine dritte Tat hat er an einer älteren Frau begangen, als er Hafturlaub hat und kurz vor der Entlassung steht. Die Tatausführung ist seinen ersten Taten sehr ähnlich und bestätigt seine Gefährlichkeit, die das Gericht bei der ersten Verurteilung schon festgestellt hat.
Retrospektiv muß gesagt werden, daß die früher diagnostizierte mangelnde Reifeentwicklung eben doch falsch ist, da alle zu der Begründung festgestellten Persönlichkeitsauffälligkeiten echte Persönlichkeitsmerkmale im Sinne einer abnormen Persönlichkeitsprägung sind.

Im Fall 2 wir die Tat des 19jährigen homosexuellen Thomas G. beschrieben.

Thomas wuchs in einem von Disharmonie geprägten Elternhaus auf. Er ist der erste von zwei Geschwistern. Der Vater wird als unbeherrschter Choleriker beschrieben, was zur Trennung der Eltern führte.
Thomas besuchte wegen geistiger Unzulänglichkeiten die Sonderschule.
Nach der Schulentlasssung bummelte er, ließ sich zunächst von Lust und Laune treiben bis er eine Hilfsarbeiterstelle fand. Dort arbeitete er dann regelmäßig zur Zufriedenheit des Meisters. Nach einem enttäuschenden sexuellen Erlebnis mit einem Mädchen wandte er sich gleichgeschlechtlichen Partnern zu, woran er schließlich Gefallen fand.
Zu dem später getötetem Opfer unterhielt er bereits seit einigen Wochen homosexuelle Beziehungen. Gleichzeitig hatte er noch einen anderen homosexuellen Partner, was dem später Getöteten nicht recht war. Thomas suchte am Tatabend mit dem Opfer einen Park auf, wo es auch zu sexuellen Handlungen kam. Als sich Thomas entfernen wollte, um nun den anderen Partner aufzusuchen, kam es zu einem handgreiflichen Streit, in dessen Gefolge Thomas 54 mal auf das Opfer einstach. Er ließ den Schwerverletzten liegen und ging nach Hause. Das Opfer erlag seinen Verletzungen.

Es wird keine körperliche Fehlentwicklung festgestellt. Im Intelligenztest zeigt er eine Minderbegabung, jedoch keinen ausgeprägten Schwachsinn. Die Gleichgültigkeit, mit der Thomas seine Tat schildert, läßt auf eine mangelnde Gemütstiefe schließen. Der Gutachter sieht eine Reifeverzögerung im Sinne des § 105 JGG als gegeben an. Eine verminderte Schuldfähigkeit wird infolge der Minderbegabung und des Alkoholeinflusses zur Tatzeit nicht ausgeschlossen. Weiterhin wird das Vorliegen eines Affektsturmes diskutiert, der nach den ersten Messerstichen eingesetzt haben könnte, wozu die von Thomas angegebene Erinnerungslücke un die große Anzahl der Stiche passe. Das Gericht nimmt verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 51 Abs. 2 StGB a.F. an. Bezüglich der Reifebeurteilung folgt das Gericht dem Gutachter. Thomas wird wegen Tot-

schlags zu vier Jahren Jugendstrafe verurteilt.

Im Fall 3 handelt es sich um ein sexuell-sadistisches Tötungsdelikt eines fast 21jährigen debilen Landarbeiters.

Herbert K. wuchs in nach außen geordneten Verhältnissen auf. Er ist das zweite von vier Kindern seiner Eltern. Wegen Verhaltensauffälligkeiten -er fiel im Alter von elf Jahren ein Mädchen an und würgte es- wurde er in einem Heim untergebracht. Nach seiner Entlassung arbeitete er mehrere Jahre bis zur Tat auf einem Bauernhof. An einem Sonntag, der Bauer war weggefahren und Herbert allein auf dem Hof, sah er morgens eine Frau auf dem Fahrrad vorüberfahren, wodurch sexuell-sadistische Vorstellungen, die er schon seit Jahren hatte, in ihm aufkamen. Als die Frau am Nachmittag den gleichen Weg zurückfuhr und den Hof passierte, lauerte er ihr mit einer Schere bewaffnet auf. Etwa 2o mal stach er auf die Frau ein. Das Zustechen verschaffte ihm bereits einen Lustgewinn, und es kam nach seinen Angaben dabei zum Samenerguß. Nachdem er die Leiche entkleidet hatte, stach er mehrmals in den Unterleib. Er fand sexuelle Befriedigung in der Tötung des Opfers. Die Leiche wurde wenig später im nahegelegenen Fluß gefunden, wohin er sie geschleppt hatte.

Bei der internistischen und neurologischen Untersuchung werden keine Auffälligkeiten und auch kein frühkindlicher Hirnschaden festgestellt. Die Intelligenzprüfung ergibt einen HAWIE-IQ von 74. Es kann von einer Minderbegabung vom Grade der Debilität gesprochen werden, die als nicht krankheitsbedingte abnorme Verstandesanlage zu beurteilen ist. Herbert wird als im Verhalten und in seinen Wesenszügen auffällig und als affektiv-gehemmte, wenig kontakt-bereite, egozentrische Persönlichkeit beschrieben. Der Gutachter hebt hervor, daß die gehemmt-aggressive Persönlichkeit derjenigen des "Sexualmörders" entspreche, bei dem eine Verknüpfung zwischen Sexus und Aggression vorliege und der alleine schon eine Aggressionsentäußerung als sexuell lustvoll erlebe. Eine Reifeverzögerung im Sinne des § 105 JGG wird sowohl vom Gutachter als auch vom Gericht verneint. Das Gericht nimmt aber wegen der psychischen Auffälligkeiten, insbesondere des perversen Geschlechtstriebes, verminderte Schuldfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB a.F. an. Herbert wird wegen Mordes zu acht Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Da er eine ständige Gefahr darstelle, ordnet das Gericht nach Verbüßung derStrafe eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

Im Fall 4 handelt es sich um die ebenfalls sexuell motivierte Tat des 2ojährigen Lehrlings Bernd L. an einem Kind.

Bernd wuchs als jüngstes von drei Kindern in einer durch Trunksucht des Vaters gestörten Familie auf. Die Mutter ging einer Beschäftigung als Näherin nach und sorgte für den Lebensunterhalt. Sie konnte sogar ein eigenes Haus erwerben. Die Ehe der Eltern wurde wegen der ständigen Streitigkeiten geschieden. In der Schule zeigte Bernd Desinteresse und Faulheit, weshalb er trotz überdurchschnittlicher Begabung keine guten Leistungen erzielte. Zwei Lehren brach er a, eine dritte absolvierte er erfolgreich während der Haft nach der Verurteilung.
Regelmäßig trank er in seiner Freizeit größere Mengen Alkohol, wozu er in einem Fußballverein angehalten worden sei. Besondere Interessen zeigte er nicht. Wegen eines Einbruches war Bernd vorbestraft.
Zur Tat kam es an einem Tag, an dem er sich anstatt zur Berufsschule zu gehen, in der Gegend herumtrieb. Am Morgen hatte er bereits Alkohol getrunken. Er traf auf eine Gruppe spielender Kinder, zu denen er sich gesellte. Unter einem Vorwand lockte er einen Jungen von der Gruppe weg an einen abgelegenen Ort. Er entkleidete und fesselte den Jungen, schlug ihn und nahm sexuelle Manipulationen an dessen Geschlechtsteil vor. Zu guter Letzt versuchte er, den Knaben mit seinem Gürtel an einem Ast aufzuhängen. Das mißlang glücklicherweise, weil der Ast brach und der Junge diese Gelegenheit zur Flucht ergriff.

Bernd gibt zu seiner Tat befragt an, er könne sich die Tat nicht erklären. Außerdem berief er sich auf Erinnerungslücken. Er sei nicht homosexuell, denn er unterhalte Kontakte zu Mädchen seines Alters.
Körperlich lassen sich keine Auffälligkeiten feststellen. Im HAWIE-Test erbringt er überdurchschnittliche Leistungen (IQ 114). Es fällt aber eine bemerkenswerte Halt- und Bindungsschwäche, eine leichte Beeinflußbarkeit auf, die als psychopathische Persönlichkeitszüge beurteilt werden. Im Vergleich mit Gleichaltrigen sei er noch nicht gefestigt und eher unreif im Sinne des § 105 JGG.
Das Gericht folgt dem Gutachter bezüglich der Reifebeurteilung und wendet Jugendstrafrecht an und nimmt wegen Alkoholbeeinflussung zur Tatzeit zugleich verminderte Schuldfähigkeit an. Bernd wird wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit homosexuellen Handlungen, sexuellem Mißbrauch eines Kindes sowie des versuchten Mordes zu fünf Jahren Jugendstrafe verurteilt.

4.2.1.4 Scheinbar motivlose Tötungsdelikte
Beschreibung der scheinbar motivlos handelnden Täter und ihrer Delikte

Zu den scheinbar motivlos handelnden gehören 20 Täter. Es handelt sich ausschließlich um Deutsche.

Die Altersverteilung kann Tabelle 87 entnommen werden.

Tabelle 87	I		II		III		gesamt
Altersverteilung	A n=5	B n=6	A n=6	B n=1	A n=1	B n=1	n=20
14 Jahre	-	-	1	-	-	-	1
15 Jahre	1	-	-	-	-	-	1
16 Jahre	3	-	3	-	-	-	6
17 Jahre	1	-	2	-	1	-	4
18 Jahre	-	2	-	-	-	-	2
19 Jahre	-	1	-	1	-	1	3
20 Jahre	-	3	-	-	-	-	3

Fünf der 20 Täter sind minderbegabt, drei debil und einer imbezill. Drei Täter sind allerdings mit einem IQ von über 110 überdurchschnittlich begabt.

Tabelle 88	I		II		III		gesamt
Intelligenz	A n=5	B n=6	A n=6	B n=1	A n=1	B n=1	n=20
Normbereich (IQ 90-110)	2	4	5	-	1	-	12
Überdurchschnitt (IQ höher 110)	1	-	-	1	-	1	3
Grenzbereich(IQ 80-89)	-	1	-	-	-	-	1
Debilität (IQ 50-79)	2	-	1	-	-	-	3
Imbezillität (IQ 20-49)	-	1	-	-	-	-	1

Wegen minderer Intelligenz und mangelnder Interessen haben diese Täter Mißerfolge in Schule und Beruf gehabt, arbeiteten als Hilfsarbeiter oder gingen keiner geregelten Arbeit nach. Einige der überdurchschnittlich Begabten

haben eine Lehre erfolgreich abgeschlossen.

Tabelle 89	I		II		III		gesamt
Schule	A n=5	B n=6	A n=6	B n=1	A n=1	B n=1	n=20
Volks- oder Hauptschule	3	5	5	1	1	1	16
Sonderschule	2	1	1	-	-	-	4
weiterführende Schule	-	-	-	-	-	-	-
Lehre							
keine	2	-	3	-	-	-	5
abgebrochen	3	5	-	-	1	-	9
noch in der Lehre	-	-	3	-	-	-	3
beendet	-	1	-	1	-	1	3
Beruf							
ungelernte Arbeiter	5	5	3	-	1	-	14
abgeschlossene Berufsausbildung	-	1	-	1	-	1	3
noch in der Lehre	-	-	3	-	-	-	3

Charakter und Verhalten

15 der 20 Täter sind psychisch auffällig. Als hervorstechende Persönlichkeitsmerkmale werden Bindungs- und Gemütsarmut, Aggressivität, Willensschwäche und extremes Geltungsbedürfnis genannt. Die meisten haben ihre Freizeit mit gleichgesinnten Freunden in Gaststätten und Diskotheken verbracht, womit der oft erhebliche Alkoholkonsum in Zusammenhang gestanden hat.

Tabelle 90	I		II		III		gesamt
hervorstechende Wesenszüge	A n=5	B n=6	A n=6	B n=1	A n=1	B n=1	n=20
psychisch unauffällig	2	-	3	-	-	-	5
psychisch auffällig	3	6	3	1	1	1	15

Auch in dieser Gruppe ist der überwiegende Teil der Täter bereits mit dem Gesetz in Konflikt geraten.

Tabelle 91	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
	n=5	n=6	n=6	n=1	n=1	n=1	n=20
früher verübte Straftaten							
noch nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten	3	2	2	-	1	-	8
mit dem Gesetz bereits in Konflikt geraten	2	4	4	1	-	1	12

Die meisten Täter stammen aus einer niederen sozialen Schicht. Die Eltern sind mit der Erziehung der Kinder überfordert gewesen. Trunksucht der Eltern und damit verbundene ständige Auseinandersetzungen haben in einigen Fällen zur Trennung der Eheleute geführt. Den Jugendlichen hat in der Regel ein Leitbild gefehlt, an dem sie sich hätten orientieren können.

Tabelle 92	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
	n=5	n=6	n=6	n=1	n=1	n=1	n=20
Soziale Schicht							
niedere Schicht	4	3	3	1	1	1	13
mittlere Schicht	1	3	3	-	-	-	7
gehobene Schicht	-	-	-	-	-	-	-
Milieu							
geordnete Verhältnisse	3	3	4	-	1	1	12
ungünstige Verhältnisse	2	3	2	1	-	-	8

Die Taten ohne erkennbares Motiv sind häufig zu zweit verübt worden.

Tabelle 93	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
	n_t=5	n_t=6	n_t=6	n_t=1	n_t=1	n_t=1	n_t=20
Tat							
einzeln verübt	1	3	5	-	1	1	11
zu zweit verübt	4	3	1	-	-	-	8
in der Gruppe (ab 3)	-	-	-	1	-	-	1

Als Tatort ist überwiegend ein abgelegener Platz ausgesucht worden. Nur in wenigen Fällen ist die Wohnung des Opfers bzw. die des Täters der Tatort.

Tabelle 94

	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
Tatort (im engeren Sinne)	n_o=5	n_o=6	n_o=5	n_o=1	n_o=1	n_o=1	n_o=19
Wohnung des Täters	-	-	2	-	-	-	2
Wohnung des Opfers	-	1	2	-	-	-	3
im Freien	4	5	-	1	1	1	12
sonstiges	1	-	1	-	-	-	2

In dieser Gruppe ist der häufigste Tötungsmodus das Erschlagen.

Tabelle 95

	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
Tötungsmodus	n_o=5	n_o=6	n_o=5	n_o=1	n_o=1	n_o=1	n_o=19
Schlagen	2	4	2	1	-	-	9
Stechen	3	2	1	-	-	1	7
Drosseln/Würgen	-	-	1	-	-	-	1
Sonstiges	-	-	1	-	1	-	2
Mehrfachnennung möglich							

Vierzehn der 19 Opfer sind den Tätern nicht bekannt; in 13 Fällen handelt es sich um männliche Opfer.

Tabelle 96

	I		II		III		gesamt
	A	B	A	B	A	B	
Opfer	n_o=5	n_o=6	n_o=5	n_o=1	n_o=1	n_o=1	n_o=19
Bekannte, männlich	2	-	-	-	1	-	3
Bekannte, weiblich	-	-	2	-	-	-	2
Unbekannte, männlich	3	6	1	1	-	1	12
Unbekannte, weiblich	-	-	2	-	-	-	2

Tabelle 97	I		II		III		gesamt
Geschlecht des Opfers	A n_o=5	B n_o=6	A n_o=5	B n_o=1	A n_o=1	B n_o=1	n_o=19
weibliche Opfer	1	-	4	-	1	-	6
männliche Opfer	4	6	1	1	-	1	13

Die Täter sind mit hoher Energie gegen die Opfer vorgegangen, von denen 13 verstarben.

Tabelle 98	I		II		III		gesamt
	n_o=5	n_o=6	n_o=5	n_o=1	n_o=1	n_o=1	n_o=19
vollendete Tötungsdelikte	4	5	2	-	1	1	13
nicht vollendete Tötungsdelikte	1	1	3	1	-	-	6

Sechs Opfer sind Kinder, 12 Opfer sind Jugendliche und Erwachsene, nur ein Opfer ist älter als 60 Jahre gewesen.

Tabelle 99	I		II		III		gesamt
Alter des Opfers	A n_o=5	B n_o=6	A n_o=5	B n_o=1	A n_o=1	B n_o=1	n_o=19
Kinder (bis 13 Jahre)	2	2	1	-	1	-	6
Jugendliche und junge Erwachsene (14-24J.)	1	3	1	1	-	-	6
Erwachsene (25 bis 60 J.)	2	1	2	-	-	1	6
ältere Menschen (ab 61 J.)	-	-	1	-	-	-	1

Empfehlung der Gutachter

In einem Fall wird die Anwendung des § 51 Abs. 1 StGB a.F., in sieben Fällen diejenige des § 51 Abs. 2 StGB a.F. oder § 21 StGB, nur bei sieben Heranwachsenden die Anwendung des § 105 JGG empfohlen.

Tabelle 100

Empfehlung der Gutachter	I		II		III		gesamt
	A n=5	B n=6	A n=6	B n=1	A n=1	B n=1	n=20
§ 51 Abs. 1 StGB a.F. oder § 20 StGB	-	-	1	-	-	-	1
§ 51 Abs. 2 StGB a.F. oder § 21 StGB	3	2	2	-	-	-	7
§ 42 b StGB a.F. oder § 63 StGB	-	-	-	-	-	-	-
§ 3 JGG verneint	-	-	-	-	-	-	-
§ 105 JGG bejaht	-	5	-	1	-	1	7
Mehrfachnennungen sowie keine Nennung möglich							

Urteil des Gerichts

Schuldunfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 1 StGB a.F. wird in keinem Fall, verminderte Schuldfähigkeit gemäß §51 Abs. 2 StGB a.F. oder § 21 StGB -wie von den Gutachtern empfohlen- in sieben Fällen zuerkannt. In sechs Fällen werden die heranwachsenden Täter nach Jugendstrafrecht verurteilt.

Tabelle 101

Urteil des Gerichts	I		II		III	gesamt
	A n_u=4	B n_u=6	A n_u=6	B n_u=1	A B n_u=0	n_u=17
§51 Abs. 1 StGB a.F. oder § 20 StGB	-	-	-	-		-
§ 51 Abs. 2 StGB a.F. oder § 21 StGB	4	2	1	-		7
§ 42 b StGB a.F. oder § 63 StGB	-	-	-	-		-
§ 3 JGG verneint	-	-	-	-		-
§ 105 JGG bejaht	-	6	-	-		6
Mehrfachnennungen sowie keine Nennungen möglich						

Rechtliche Qualifizierung der Taten

In neun Fällen werden die Kriterien des § 211 StGB als erfüllt angesehen, in zwei Fällen diejenigen des § 212 StGB, so daß elfmal auf ein Tötungsdelikt erkannt wird. In den übrigen Fällen handelt es sich um Körperverletzung mit und ohne Todesfolge.

Tabelle 102	I		II		III		gesamt
Rechtliche Qualifizierung der Taten	A n_u=4	B n_u=6	A n_u=6	B n_u=1	A B n_u=0		$n_{u\bar{u}}$=17
§ 211 StGB, Mord	3	5	-	-			8
§ 211 StGB, Mordversuch	-	1	-	-			1
§ 212 StGB, Totschlag	1	-	-	-			1
§ 212 StGB, vers. Totschlag	1	-	-	-			1
§ 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge	-	-	2	1			3
§ 223 StGB, Körperverletzung ohne Todesfolge	-	-	4	-			4
Mehrfachnennung möglich							

Strafmaß

In der Gruppe I (Tötungsdelikte) erhält ein Heranwachsender die Höchststrafe und wird zu lebenslangem Freiheitsentzug verurteilt. Von den jugendlichen Tötungsdelinquenten wird keiner zur Höchststrafe von zehn Jahren verurteilt.

Tabelle 103	I		II		III		gesamt
Strafmaß	A n_u=4	B n_u=6	A n_u=6	B n_u=1	A B n_u=0		n_u=17
bis zu 2 Jahren	1	-	5	-			6
bis zu 3 Jahren	-	1	1	1			3
bis zu 6 Jahren	1	-	-	-			1
bis zu 8 Jahren	2	2	-	-			4
bis zu 9 Jahren	-	2	-	-			2
lebenslänglich	-	1	-	-			1

Um einen Zugang zu den scheinbar motivlosen Tötungsdelikten zu erhalten, muß zum Vergleich der Aufbau einer normalen Handlung betrachtet werden. Eine normale Handlung beruht auf Antrieb, Verstand, Willen und Gewissen (13).

Unter Motiv wird der unmittelbare Antrieb oder die wegweisende Absicht verstanden, die eine Tat hervorruft (13.). Jeder Handlung liegt ein Antrieb oder eine Absicht, das heißt ein Motiv zugrunde.

Dies gilt auch für eine kriminelle Tat, die nach BRESSER (13.) "psychologisch eine normale Handlung" ist. Im Rahmen psychologisch normalen menschlichen Verhaltens gibt es keine "motivlosen" Handlungen.

Von einem gestörten Motivgefüge wird nur dann gesprochen, wenn diese Störung durch Krankheitsvorgänge oder biologische Faktoren hervorgerufen wird (13). Liegen solche Krankheitsvorgänge nicht vor, so müssen Handlungen, aus deren Handlungsablauf ein Motiv nicht ohne weiteres erkennbar ist, als scheinbar motivlose Handlungen bezeichnet werden. Das gilt auch für eine Tötungshandlung, die sich scheinbar motivlos darstellt. Ein Motiv ist leicht erkennbar, wenn der Täter mit seinem Delikt eine Absicht verfolgt, zum Beispiel Rauben oder Verdecken einer anderen Straftat. Jedoch werden Tötungsdelikte nicht immer in einer bestimmten Absicht ausgeführt. Häufig sind es unmittelbar aufkommende Impulse oder Antriebe, die zur Tat führen. Diese Antriebe, die alle ein Intentionsziel in sich tragen, zum Beispiel Befriedigung eines erhöhten Geltungsbedürfnisses, sind eng verbunden mit der Persönlichkeitsstruktur des jeweiligen Täters. Der Zugang zur Tat erfolgt in diesen Fällen wesentlich über die Erforschung der Persönlichkeit des Täters, in dem wir dessen Erlebnisdispositionen oder Eigenschaften zu erfassen suchen.

Weiterhin sind Gewohnheiten eines Menschen und bei einer kriminellen Handlung noch die besondere Tatzeitverfassung des Täters (z.B. Alkoholisierung) zu berücksichtigen. Das Überwiegen des einen und/oder die schwächere Ausprägung des anderen Faktors, der am Handlungsaufbau beteiligt ist, bestimmt den Handlungsablauf. Es kann zu einem Ungleichgewicht zwischen plötzlich aufkommenden Impulsen und den regulierenden Kräften kommen. Eine ungehemmte Entfaltung plötzlich aufkommender Impulse und Antriebe kann zum Beispiel durch intellektuelle Unzulänglichkeiten und durch besonders ausgeprägte Charakterzüge -zum Beispiel Willensschwäche- begünstigt werden. Ein mangelhaft ausgeprägtes Gewissen verbunden mit einer gewissen Gemüts-

armut ist bei einem großen Teilder Gewalttäter zu finden.
Charakteristisch für die scheinbar motivlos handelnden Täter ist neben einem mangelhaft ausgeprägten Gewissen und neben anderen Persönlichkeitszügen eine bestimmte Konstellation von Verstimmungszuständen mit plötzlich aufkommenden Impulsen, die mit einer Alkoholbeeinträchtigung und unzureichend ausgeprägten Steuerungskräften im Zusammenhang stehen können.
Die nachfolgende Beschreibung der Täter unseres Kollektivs soll der Verdeutlichung dienen.

In dieser Gruppe der scheinbar motivlos handelnden Täter stellen die Tötungshandlungen psychologisch normale Handlungen dar. Tötungshandlungen, deren Motivgefüge durch Krankheitsvorgänge -zum Beispiel bei einer Schizophrenie- gestört ist, sind nicht enthalten.
Die Taten stehen in der Regel in engem Zusammenhang mit auffälligen Persönlichkeitsmerkmalen wie Willensschwäche, Minderbegabung und Alkoholbeeinflussung. Die Handlungen einiger der wesensauffälligen minderbegabten Täter sind durch ein Ungleichgewicht zwischen plötzlich aufkommenden Impulsen und den regulierenden Kräften geprägt. Antriebe und Impulse der Täter enfalten sich infolge geringer Intelligenz und mangelnder Willensstärke ungehemmt. Kennzeichnend für die Täter und deren Taten ist, daß ihre Verbrechen nicht geplant sind. Den Taten haftet häufig etwas Zufälliges an. Oft wird die Tat nach einem Gaststättenbesuch in alkoholisiertem Zustand verübt.
Aus einer Laune heraus oder infolge dysphorisch aggressiver Grundstimmung und durch Alkohol enthemmt, entschließen sich die meist gemeinsam agierenden Täter zur Aggressionshandlung, die von einer besonderen Dynamik bestimmt wird. Die spezielle Tatdynamik besteht darin, daß sich die enthemmten Täter gegenseitig in ihren aggressiven Handlungen anspornen. Mit den Qualen, die sie dem Opfer zufügen, steigt die Freude an ihrem Tun, bis sie manchmal wie von Sinnen auf das Opfer einschlagen oder eintreten. Meist kennen sie das Opfer nicht. Es liegt auch kein Groll oder Haß vor, der sich auf das jeweilige Opfer bezieht. Vielmehr sind es unbestimmte Unlustgefühle, Unzufriedenheit und aufgestaute Zorngefühle, die sich scheinbar willkürlich entladen.

In der Literatur wird dieses Thema unter anderem von R. LEMPP und R. HERREN aufgegriffen.
HERREN (34) beschreibt in seiner Arbeit "Mord ohne Motiv" einige Fälle aus den USA. Er kommt zu einer sehr spekulativen, psychoanalytisch orientierten Deutung des entsprechenden Tuns, auf die nicht näher eingegangen werden soll.

Seine Fälle unterscheiden sich deutlich von den unsrigen. So sind die von HERREN beschriebenen Täter nicht alkoholisiert, stammen aus einer gehobenen Schicht, sind intelligent und weisen auch schulisch Erfolge auf.
In einem Fall geht es um zwei Millionärssöhne, die gute Leistungen in der Schule erbrachten. Sie töteten einen gleichaltrigen bekannten Jungen, nachdem sie sichmonatelang mit diesem Gedanken, der sie faszinierte, beschäftigt hatten. Ein Motiv für die Tat kann in der Neugier, jemanden sterben zu sehen erkannt werden. In unserem Kollektiv gibt es einen Fall, der nur hinsichtlich des Tötungsdranges mit diesem Fall vergleichbar ist. Der Täter verspürte bereits seit zwei Monaten den Wunsch, einen Menschen zu töten, bevor er seinen sechsjährigen Vetter in einen Keller lockte und ihn dort mit einem Beil erschlug. Es wurde der Verdacht auf eine schizophrene Persönlichkeitsveränderung geäußert, weshalb der Täter nicht in die Gruppe der scheinbar motivlosen Täter eingeordnet wird.
LEMPP (48) berichtet in seinem Buch "Jugendliche Mörder" ebenfalls über einige "in ihrer Motivierung ungewöhnliche Tötungsdelikte". Es handelt sich um ungewöhnliche Taten, aus deren Handlungsablauf kein Motiv erkennbar ist. Einige seiner Fälle sind mit denen unseres Kollektivs vergleichbar.
Von unseren zwanzig Fällen scheinbar motivlos handelnder Täter sollen zur Verdeutlichung im folgenden zwei Fälle beschrieben werden.

In Fall 1 geht es um die gemeinsam verübte Tat des 15jährigen Hilfsarbeiters Siegfried N. und des 16jährigen Bergjungmannes Franz H..

Franz stammt aus nach außen hin geordneten Verhältnissen. Der Vater war als Vorarbeiter beschäftigt, die Mutter versorgte den Haushalt und kümmerte sich um die Erziehung ihrer sechs Kinder. In der Volksschule erzielte der durchschnittlich begabte Franz nur unzureichende Leistungen. Nach Beendigung der Schulzeit wurde Franz Bergjungmann. Bereits im Kindesalter war er aggressiv. Da er Erziehungsschwierigkeiten bereitete, erhielten die Eltern einen Erziehungsbeistand. Wegen gemeinsamer gefährlicher Körperverletzung war Franz bereits vorbestraft.
Der 15jährige Siegfried N. stammte aus ähnlichem Milieu wie Franz. Er war zwar ausreichend begabt, hatte jedoch die Sonderschule besucht. Zur Tatzeit war er arbeitslos und der Erziehung der Eltern völlig entglitten.
Beide Täter waren es gewöhnt, regelmäßig größere Mengen Alkohol zu trinken. Zur Tatzeit waren beide alkoholisiert. Bei Franz wurde eine BAK von 2,5 ‰ festgestellt und bei Siegfried eine von 1,7 ‰.
Beide Täter hatten nach einem Gaststättenbesuch den Heimweg angetreten. Sie waren in aggressiver Grundstimmung, als sie auf der anderen Straßenseite einen ihnen völlig unbekannten 17jährigen Jungen sahen, der sich nach einem Gottesdienst auf dem Heimweg befand. Als S. den Jungen erblickte, rief er un-

vermittelt aus: "Das Schwein bringe ich um". Daraufhin stürzten beide auf die andere Straßenseite und gingen zunächst mit brachialer Gewalt gegen das ahnungslose Opfer vor. Sie schlugen ihn nieder. Dann schleppteFranz einen Kanaldeckel herbei und ließ ihn auf das Opfer fallen. Der 17jährige verstarb noch am Tatort. Von einer zufällig vorbeikommenden Polizeistreife wurden die Täter festgenommen.

Das Gericht verurteilt beide wegen gemeinsamen Mordes zu je acht Jahren Jugendstrafe. Ausschlaggebend bei der Festsetzung des Strafmaßes sind die Schwere der Schuld und die schädlichen Neigungen. Strafmildernd werden die schädlichen Milieueinflüsse, die "schwachen Anlagen" der Täter und die nicht unerhebliche Alkoholbeeinflussung berücksichtigt.

Im Fall 2 handelt es sich um die Tat eines intelligenten Täters, des 19-jährigen Bernd. F., die im Beisein noch mehrerer anderer Jugendlicher erfolgte.

Bernd wuchs bei seiner Mutter auf, die ihren Sohn allein aufzog, weil der Ehemann, ein Jugoslawe, die Familie verließ, als Bernd drei Jahre alt war. Bernd hatte kaum Kontakt mehr zum Vater. Zur Mutter hatte er ein gutes Verhältnis. Bernd wuchs als Einzelkind auf. Seine Entwicklung verlief zunächst unauffällig. In der Volksschule erbrachte der überdurchschnittlich begabte Bernd (IQ 122) mittelmäßige Leistungen. Eine Lehre als Starkstromelektriker schloß er mit guten Noten ab. Anschließend wechselte er häufig die Arbeitsstellen. Er hatte keine besonderen Interessen, trank selten Alkohol, rauchte jedoch täglich zirka 15 Zigaretten.
Zum Tatzeitpunkt hielt Bernd sich mit mehreren Bekannten auf einer Straße in seinem Wohnort auf. Bernd hatte bereits alkoholhaltige Getränke zu sich genommen, zeigte jedoch keine Zeichen einer erheblichen Alkoholintoxikation. Anders verhielt es sich beim Opfer, das eineBAK von 3,0 ‰ vorwies. Als dieser betrunkene Mann mittleren Alters, der dem Täter unbekannt war, zu der Gruppe stieß, versetzte Bernd ihm nach einem kurzen Wortwechsel unvermittelt einen Faustschlag. Bernd leugnete, dem Opfer weitere Schläge beigebracht zu haben. Das wehrlose Opfer fiel zu Boden und verstarb nach wenigen Stunden. Bernd ließ den Verletzten liegen und kümmerte sich nicht weiter um ihn.

Zum Untersuchungszeitpunkt ist Bernd freundlich, höflich und zugänglich und körperlich gesund. Der psychologische Untersuchungsbefund weist jedoch einige Auffälligkeiten auf. Bernd zeigt sich vom Tod des Opfers wenig beeindruckt. Bernd wird als eine stimmungslabile, leicht erregbare, geltungsbedürftige, gemütsarme Persönlichkeit beurteilt, dessen Entwicklung noch nicht abgeschlossen sei.
Der Tatbestand des § 51 StGB a.F. wird nicht als erfüllt angesehen, dahingegen wird eine Bestrafung nach der Maßgabe des Jugendstrafrechtes (§ 105 JGG) befürwortet.
Das Gericht verurteilt Bernd wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu drei Jahren Jugendstrafe. Er zeige schädliche Neigungen und einen Mangel an sitt-

licher Reife. Bei der Tat habe es sich um einen grundlosen tätlichen Angriff gehandelt.

4.3 Tötungsdelikte der weiblichen Täter

Beschreibung der Täterinnen und ihrer Delikte

Nationalität

Unser Kollektiv enthält nur 25 weibliche Rechtsbrecher. Von ihnen sind nur vier Ausländerinnen.

Tabelle 104	I	II	III	gesamt
Nationalität	n=7	n=12	n=6	n=25
Deutsche	5	10	6	21
Europäerinnen (ohne Deutsche)	1	1	-	2
Außereuropäerinnen	1	1	-	2

Altersverteilung

Auch bei den weiblichen Rechtsbrechern sind die höheren Altersklassen häufiger vertreten als die niederen.

Tabelle 105	I	II	III	gesamt
Altersverteilung	n=7	n=12	n=6	n=25
14 Jahre	-	1	-	1
15 Jahre	-	1	-	1
16 Jahre	1	2	1	4
17 Jahre	1	1	1	3
18 Jahre	2	2	1	5
19 Jahre	2	4	3	9
20 Jahre	1	1	-	2

Intelligenz

Die meisten Täterinnen sind minderbegabt mit geringen schulischen Kentnissen und ohne Ausbildung.

Tabelle 106	I	II	III	gesamt
Intelligenz	n=7	n=12	n=6	n=25
Normbereich (IQ 90-110)	4	6	1	11
Überdurchschnitt (IQ >110)	-	-	-	-
Grenzbereich (IQ 80-89)	2	2	3	7
Debilität (IQ 50-79)	1	4	2	7
Imbezillität (IQ < 50)	-	-	-	-

Tabelle 107	I	II	III	gesamt
Schule	n=7	n=12	n=6	n=25
Volks- oder Hauptschule	2	6	1	9
Sonderschule	4	6	5	15
weiterführende Schule	1	-	-	1
Lehre				
keine	5	10	5	20
abgebrochen	-	-	-	-
noch in der Lehre	-	-	-	-
erfolgreich beendet	2	2	1	5
noch Schüler	-	-	-	-
Beruf				
ungelernte Arbeiterin	4	10	6	20
abgeschlossene Berufs-ausbildung	3	2	-	5
noch inder Lehre	-	-	-	-
noch Schülerin	-	-	-	-

Verhalten und Charakter

Die Täterinnen haben im Gegensatz zu den Tätern nur äußerst selten Alkohol getrunken.

Tabelle 108	I	II	III	gesamt
Alkoholkonsum	n=7	n=12	n=6	n=25
äußerst selten	4	7	4	15
gelegentlich	1	5	2	8
regelmäßig und erheblich	2	-	-	2

Nur in einem Fall liegt zur Tatzeit eine BAK von mehr als 2,0 ‰ vor.

Die Täterinnen sind überwiegend psychisch auffällig. Die Eigenschaften gefühlsarm, egozentrisch und "primitiv strukturiert" werden am häufigsten genannt.

Tabelle 109	I	II	III	gesamt
hervorstechende Wesenszüge	n=7	n=12	n=6	n=25
psychisch unauffällig	3	6	2	11
psychisch auffällig	4	6	4	14
davon:				
gefühlsarm	3	5	2	10
labil	-	-	1	1
egozentrisch	3	5	1	9
haltlos	-	-	-	-
leicht erregbar	2	-	-	2
bindungsarm	1	-	-	1
selbstunsicher	1	1	-	2
aggressiv	2	-	-	2
willensschwach	-	-	-	-
leicht beeinflußbar	-	-	-	-
"primitiv strukturiert"	3	5	3	11
Mehrfachnennung möglich				

Neun von 25 Täterinnen sind bereits vor allem wegen Eigentumsdelikten mit dem Gesetz in Konflikt geraten.

Tabelle 110	I	II	III	gesamt
früher verübte Straftaten	n=7	n=12	n=6	n=25
noch nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten	4	7	5	16
mit dem Gesetz bereits in Konflikt geraten	3	5	1	9
davon:				
Eigentumsdelikte	2	5	1	8
Gewaltverbrechen	1	-	-	1
Mehrfachnennungen möglich				

Soziale Schicht

Die Täterinnen gehören überwiegend einer niederen sozialen Schicht an.

Tabelle 111	I	II	III	gesamt
soziale Schicht	n=7	n=12	n=6	n=25
niedere Schicht	5	8	3	16
mittlere Schicht	2	4	3	9
gehobene Schicht	-	-	-	-

Familien- und Erziehungsmilieu

In 18 Fällen liegen ungünstige häusliche Verhältnisse vor.

Tabelle 112	I	II	III	gesamt
Familien- und Erziehungs-milieu	n=7	n=12	n=6	n=25
geordnete Verhältnisse	2	3	2	7
ungünstige Verhältnisse	5	9	4	18

Auch EINSELE (20) findet bei 69 minderjährigen Mädchen aus dem Frankfurter Raum als häufigste kriminogene Ursachen schlechte häusliche Verhältnisse und schlechte wirtschaftliche Verhältnisse. Ebenso enthält ihr Kollektiv einen hohen Anteil Minderbegabter.

In zwölf Fällen, also fast in der Hälfte der Fälle, sind die Eltern nicht die alleinigen Erzieher. Ein Elternteil ist entweder verstorben oder die Eltern sind geschieden.
Acht der Mädchen und Frauen haben einen Heimaufenthalt hinter sich.

Tabelle 113	I	II	III	gesamt
Erziehung	n=7	n=12	n=6	n=25
Eltern die alleinigen Erzieher	5	6	2	13
Eltern nicht die alleinigen Erzieher	2	6	4	12
davon:				
Großeltern	1	2	1	4
vorübergehende Heimerziehung	1	4	3	8
ausschließlich Heimerziehung	-	-	-	-
Mehrfachnennung möglich				

Die Anzahl der Kinder der Eltern geht aus Tabelle 114 hervor. Die Täterinnen stammen überwiegend aus kinderreichen Familien.

Tabelle 114	I	II	III	gesamt
Anzahl der Kinder der Eltern	n=7	n=12	n=6	n=25
eins	2	2	1	5
zwei	-	2	1	3
drei	1	1	2	4
vier	1	3	-	4
fünf	-	1	1	2
sechs	2	2	-	4
sieben	1	-	1	2
acht	-	1	-	1
neun	-	-	-	-
zehn und mehr	-	-	-	-

Die Tat

Die 25 Rechtsbrecherinnen haben 20 Taten verübt. Es ist ein Gemeinschaftsdelikt verübt worden, an dem fünf Täterinnen teilgenommen haben. In 16

Fällen haben die Täterinnen ihr Delikt alleine, in drei Fällen das Delikt zu zweit verübt. Es fällt auf, daß häufiger als bei den männlichen Rechtsbrechern die Tatorte kleine Gemeinden sind.

Tabelle 115	I	II	III	gesamt
Tatort (im weiteren Sinn)	n_o=7	n_o=7	n_o=6	n_o=20
Gemeinde bis 40.000 Einw.	5	1	2	8
Gemeinde bis 100.000 "	-	2	1	3
Gemeinde bis 500.000 "	-	3	1	4
Gemeinde über 500.000 "	2	1	2	5
Tatort (im engeren Sinn)				
Wohnung des Täters	4	3	3	10
Wohnung des Opfers	-	-	1	1
im Freien, abgelegener Ort	2	4	2	8
Gststätte	1	-	-	1
Arbeitsplatz				

Aus Tabelle 115 geht hervor, daß in 10 Fällen die Tat in der Wohnung der Täterin verübt worden ist. Dieser Tatort ist deshalb so häufig, weil die Kindesmörderinnen die Neugeborenen in der Wohnung unmittelbar nach der Entbindung töteten und die Kindesmißhandlungen zu Hause erfolgten.

Die Tabelle 116 zeigt, daß es sich ausschließlich um affektiv besetzte Taten handelt.

Tabelle 116	I	II	III	gesamt
Motive	n_t=7	n_t=7	n_t=6	n_t=20
Haß, Wut, Angst u.ä.	7	7	6	20

Opfer

Tabelle 117 zeigt,daß es sich bei den Opfern überwiegend um nahe Verwandte handelt, in zwei Fällen um den Vater, in zwölf Fällen um das eigene Kind.

Tabelle 117	I	II	III	gesamt
Opfer	n_o=7	n_o=7	n_o=6	n_o=20
nahe Verwandte	5	5	4	14
davon:				
eigenes Kind	5	5	2	12
Vater	-	-	2	2
Bekannte, männlich	2	2	2	6

In 14 Fällen sind die Tötungsdelikte vollendet worden.

Tabelle 118	I	II	III	gesamt
	n_o=7	n_o=7	n_o=6	n_o=20
vollendete Tötungsdelikte	6	3	5	14
nicht vollendete Tötungsdelikte	1	4	1	6

Auffallend ist, daß zwölf Opfer Kinder sind. In einem Fall ist das Opfer gleichaltrig; in sieben Fällen handelt es sich um Erwachsene...

Tabelle 119	I	II	III	gesamt
Alter des Opfers	n_o=7	n_o=7	n_o=6	n_o=20
Kinder (bis 13 Jahre)	5	5	2	12
Jugendliche und junge Erwachsene (14-24 J.)	-	1	-	1
Erwachsene (25-60 J.)	2	1	4	7

Rechtliche Qualifizierung der Taten

Sieben Täterinnen haben sich eines Tötungsdeliktes schuldig gemacht. In einem Fall handelt es sich um Mord (§211 StGB), in einem weiteren um versuchten Mord (§211 StGB). In einem Fall wird das Delikt als ein minder schwerer Fall des Totschlages (§ 213 StGB) beurteilt. In vier Fällen liegt eine Kindestötung (§ 217 StGB) vor.

Tabelle 120	I	II	III	gesamt
rechtliche Qualifizierung der Taten	n_u=7	n_u=12	n_u=0	n_u=19
§ 211 StGB, Mord	1	-		1
§ 211 StGB, vers. Mord	1	-		1
§ 213 StGB, minder schwerer Fall des Totschlags	1	-		1
§ 217 StGB, Kindestötung	4	-		4
§ 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge	-	3		3
§ 223 StGB, Körperverletzung ohne Todesfolge	-	6		6
§ 330 a StGB a.F., Rauschtat	-	1		1
Sonstiges	-	2		2
Mehrfachnennung möglich				

Die meisten Opfer sind erschlagen worden. Anzweiter Stelle der Tötungsmodi steht Drosseln/Würgen, an dritter Stelle das Stechen. Nur in einem Fall ist eine Schußwaffe verwandt worden. Nur eine Täterin hat versucht, das Opfer durch Gift umzubringen. Im Gegensatz dazu findet man in der Literatur häufig die Ansicht, daß Frauen bevorzugt die Opfer vergiften.
TRUBE-BECKER (77) findet im überwiegenden Teil der Fälle Erschlagen an erster Stelle der Tötungsmodi, an zweiter Stelle Vergiftungen und an dritter Stelle Erdrosseln/Erwürgen. In einem Fall wird ein Neugeborenes ertränkt.
NEUGEBAUER (58) hält gewaltsames Ertränken für eine seltene Tötungsart, der nur bei der Kindestötung Bedeutung zukommt.

Empfehlung der Gutachter

In drei Fällen wird wegen Schizophrenie und hochgradigen Schwachsinns die Anwendung des § 51 Abs. 1 StGb oder § 20 StGB, in fünf Fällen diejenige des § 51 Abs. 2 StGB a.F. oder § 21 StGB empfohlen. Die erforderliche Reife -im Sinne des § 3 JGG wird in einem Fall nicht als gegeben angesehen. Die Anwendung des § 105 JGG wird in drei Fällen wegen eines angenommenen Reiferückstandes empfohlen.

Tabelle 121	I	II	III	gesamt
Empfehlung der Gutachter	n=7	n=12	n=6	n=25
§ 51 Abs. 1 StGB a.F. oder § 20 StGB	2	1	-	3
§ 51 Abs. 2 StGB a.F. oder § 21 StGB	1	4	-	5
§ 42 b StGB a.F. oder § 63 StGB	1	1	-	2
§ 3 JGG verneint	-	1	-	1
§ 105 JGG bejaht	1	2	-	3
mehrfache sowie keine Nennung möglich				

Urteil des Gerichtes

Hinsichtlich der Anwendung des § 51 Abs. 1 StGB a.F. oder § 20 StGB folgen die Richter der Gutachterempfehlung.

Tabelle 122	I	II	III	gesamt
Urteil des Gerichts	n_u=7	n_u=12	n_u=0	n_u=19
§ 51 Abs. 1 StGB a.F. oder § 20 StG	2	1		3
§ 51 Abs. 2 StGB a.F. oder § 21 StGB	1	1		2
§ 42 b StGB a.F. oder § 63 StGB	1	-		1
§ 3 JGG verneint	-	1		1
§ 105 JGG bejaht	3	2		5

Strafmaß

Wie Tabelle 123 zeigt, wird überwiegend auf milde Strafen erkannt. Nur in einem Fall lautet das Urteil auf neunjährigen Freiheitsentzug.

Tabelle 123

Strafmaß	I n_u=7	II n_u=12	III n_u=0	gesamt n_u=19
bis zu 2 Jahren	2	3		5
bis zu 3 Jahren	2	-		2
bis zu 4 Jahren	1	4		5
bis zu 5 Jahren	1	2		3
bis zu 9 Jahren	1	-		1
Einstellung des Verfahrens	-	2		2
§ 3 JGG verneint	-	1		1

Die Kindestötung nach § 217 StGB ist das bevorzugte Delikt der weiblichen Täter. Nach JAROSCH (40) stellt die Tötung von Kindern überhaupt ein typisch weibliches Verbrechen dar.
In § 217 StGB wird die Tötung eines nichtehelichen Kindes durch die Kindesmutter während oder unmittelbar nach der Geburt von den übrigen Tötungsdelikten abgegrenzt. Es wird die besondere psychische Situation berücksichtigt und eine mildere Strafe als bei anderen Tötungsdelikten festgelegt.
In diesen Fällen zeigen die Täterinnen viele Gemeinsamkeiten in Bezug auf Lebensumstände, Persönlichkeitszüge, Intelligenz und der sozialen Schicht. Sie stammen aus kleinbürgerlichen Verhältnissen. In der Familie werden Themen aus dem Bereich der sexuellen Entwicklung, der Schwangerschft oder deren Verhütung nicht besprochen, insbesondere dann nicht, wenn die Eltern religiös eingestellt sind.
Die Schwangerschaft einer unverheirateten Frau wird als unmoralisch angesehen und abgelehnt. Damit macht sich die Betreffende zur Außenseiterin, die noch nicht einmal mehr bei Vater und Mutter Verständnis und Unterstützung erfährt. Die Angst, verstoßen zu werden und die Angst vor materieller Not, stehen während der Schwangerschaft im Vordergrund des Erlebens der werdenden Mutter. Bemerkenswert an fast allen Fällen ist die Tatsache, daß sowohl die Schwangere als auch die engsten Angehörigen den für alle sichtbaren Zustand ignorieren. Es werden deshalb auch keinerlei Vorbereitungen für die Geburt und die Versorgung des Kindes getroffen. Ein fester Entschluß, das Kind zu töten, liegt meist nicht vor. Vielmehr zeichnet sich das Verhalten der Täterinnen während der Geburt ebenfalls durch Passivität aus. In einigen Fällen werden die Neugeborenen einfach unversorgt liegen gelassen. Manche Täterinnen werden jedoch unmittelbar nach der Geburt aktiv, bringen ihr Kind eigenhändig um und schaffen sogar die Leiche beiseite.

Als Beispiel der Fall der Kindestötung durch die 18jährige ledige Lotte K.
Fall 1:

Lotte wuchs als zweite von vier Geschwistern in kleinbürgerlichen Verhältnissen auf. Die Familie lebte in einem kleinen Ort, wo die Eltern einen Handwerksbetrieb führten. In religiöser Überzeugung wurden die Kinder streng erzogen. Die Entwicklung des jungen Mädchens verlief unauffällig. In der Schule erbrachte sie mittelmäßige Leistungen. Ihre Lehre als Verwaltungsangestellte schloß sie ebenfalls mit mittelmäßigem Ergebnissen ab. Mit 16 Jahren lernte sie ihren Freund Peter kennen. Ihre Eltern waren mit einer Heirat keinesfalls einverstanden. Als Lotte schwanger war, hielt der Freund zu ihr. Ihre Angst vor der Reaktion der Eltern auf eine Schwangerschaft war so groß, daß sie sich ihnen nicht anvertrauen konnte. Sie bemühte sich in der Folgezeit ihren Zustand zu verbergen. Ihre Eltern stellten auch keine Fragen, als sie zusehends dicker wurde. Die Geburt kam in einer Nacht

in Gang. Aus Angst, jemand könne etwas bemerken, blieb sie im Bett liegen und bemühte sich, Schmerzlaute zu unterdrücken. Als das Kind geboren war, rührte sie sich nicht. Sie ließ das Kind hilflos liegen, das schließlich erstickte. Am nächsten Morgen schaffte sie die Leiche unbemerkt in den Keller, wo der Vater sie einige Zeit später fand.
Lottes Verhalten und damit die Tat wird auf zwei ihre Persönlichkeit wesentlich auszeichnende Züge zurückgeführt, und zwar auf einen Mangel an Gemütswärme und auf eine ausgesprochene Sturheit. Schuldfähigkeitsrelevante Merkmale können nicht festgestellt werden, jedoch eine Verzögerung der Reifeentwicklung, so daß sie einer Jugendlichen gleichzustellen sei.
Das Gericht verurteilt Lotte nach § 217 StGB zu einer sechsmonatigen Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, schon weil nicht mit Sicherheit entschieden werden kann, ob das Kind außerhalb des Mutterleibes gelebt hat.

Neben den Kindestötungen im Sinne des § 217 StGB finden sich Kindesmißhandlungen mit Todesfolge.
JAROSCH (40) gibt als unmittelbaren Anlaß zur Tat das Schreien und das Sich-Beschmutzen des Kindes an.
TRUBE-BECKER (76) berichtet von zahlreichen Fällen, in denen Kinder von der Mutter, vom Vater oder von Freunden der Mutter aus unterschiedlichen Motivationen mißhandelt und getötet wurden.
In einer anderen Arbeit hebt TRUBE-BECKER (77) hervor, daß die Mütter, die ihre Kinder mißhandelten und töteten , sehr jung gewesen seien.
In einer weiteren Arbeit (78) geht sie auf die Vernachlässigung von Kleinkindern ein. Die Nahrung werde zwar nicht vollständig entzogen, sondern auf geringfügige, in keiner Weise qualitativ und quantitativ ausreichende Mengen reduziert. Die Dunkelziffer sei besonders hoch, weil vorgebrachte Schutzbehauptungen, wie "das Kind habe nicht essen wollen und ständig erbrochen", kaum entkräftet werden könnten. Außerdem begünstige die Hilflosigkeit des Opfers die Verschleierung des tatsächlichen Sachverhaltes.

Unser Kollektiv enthält drei Fälle von Kindesmißhandlung. Auch diese Täterinnen sind minderbegabt und meist ohne Ausbildung. Finanzielle Schwierigkeiten, schlechte Wohnverhältnisse führen oft zum Streit zwischen den Eheleuten, zu Unzufriedenheit und Gereiztheit der jungen Frauen. Aufgrund ihrer bescheidenen intellektuellen Fähigkeiten und mangelnder Lebenserfahrung sind diese Frauen meist mit der Betreuung ihrer Kinder überfordert, insbesondere dann, wenn das Kind krank ist.

Fall 1 beschreibt eine Situation, in der eine 20jährige junge Frau ihren Säugling so mißhandelte, daß er an den Folgen starb.

Karin J. wuchs als Einzelkind in ungünstigen Verhältnissen auf. Während ihrer Kindheit verlief das Leben der Mutter unruhig, da sie nach dem Krieg aus der Ostzone floh. Nach der Flucht verstarb der Vater. Die folgende Ehe der Mutter wurde nach kurzer Zeit bereits wieder geschieden. Karin erfuhr bedingt durch die Lebensumstände wenig Zuwendung von der Mutter. Die dritte Ehe ging die Mutter ein, als die Tochter ebenfalls kurz vor der Heirat stand. Demzufolge konnte sich die Mutter nur wenig um die Tochter kümmern. Aus Raummangel mußte Karin in dieser Zeit ein Zimmer außerhalb der elterlichen Wohnung mieten. Kurze Zeit später heiratete Karin, weil sie schwanger war. Die Situation der jungen Eheleute war nicht besonders glücklich. Aus beruflichen Gründen konnte der Ehemann nur am Wochenende bei seiner Frau sein. Karin litt darunter, ständig alleine mit dem Kind zu sein. Hinzu kamen finanzielle Schwierigkeiten, da sie nun nicht mehr zum Lebensunterhalt beitragen konnte. Von der Mutter, die selbst noch einen Säugling zu versorgen hatte, erfuhr sie keine Unterstützung. Von der Schwiegermutter wurde sie wegen der nicht kirchlich vollzogenen Heirat abgelehnt.
In gereizter Stimmung schlug sie des öfteren auf den Säugling ein, der bereits mehrfach wegen Blutungen und Knochenbrüchen in ärztlicher Behandlung war. An einem Feiertag, als Karin wieder einmal auf die Gesellschaft ihres Mannes verzichten mußte und alleine mit dem Kind war,kam es zu den tödlichen Schlägen. Das Kind, seit einiger Zeit krank,ließ sich an diesem Abend nicht beruhigen. Als es nicht aufhörte zu schreien, nahm die Kindesmutter den Säugling aus dem Bett und schlugihn mit dem Kopf gegen den Tisch. Die Klinikeinweisung am folgenden Tag konnte das schwerverletzte Kind nicht mehr retten.

Karin ist durchschnittlich begabt, körperlich gesund und zeigt infantile Züge und Selbstunsicherheit. Der Tatbestand des § 51 StGB wird als nicht erfüllt angesehen. Jedoch wird eine retardierte Reifeentwicklung ihrer Gesamtpersönlichkeit im Sinne einer jugendlichen Mangelreife festgestellt.
Das Gericht folgt den Empfehlungen des Gutachters und verurteilt die junge Frau wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu zweieinhalb Jahren Jugendstrafe.

Eine Sonderstellung nehmen die ausländischen Täterinnen aus moslemischem Kulturkreis oder aus abgelegenen Teilen europäischer Staaten ein, die sich noch den Traditionen ihres Volkes verbunden fühlen. Obwohl sie schon längere Zeit in deutschem Kulturkreis leben, bleiben sie weiterhin den Traditionen des Heimatlandes verbunden und lehnen die andere ihnen fremde Lebensweise des Gastlandes ab.
Im Zusammenhang mit den für uns schwer verständlichen Delikten der türkischen Frau sei auf ÖZBECK (43) verwiesen, der die Familienstruktur und Kindererziehung in der Türkei beschreibt und die Abhängigkeit der Frau von Ehemann

und Familie hervorhebt. Diese Abhängigkeit beruhe darauf, daß die Frau im Vergleich zum Mann als minderwertiges Wesen betrachtet wird. Daher leite sich die untergeordnete soziale Stellung der Frauen in der patriachalischen Gesellschaft der Türkei her. Aus dieser psychologisch ganz anders als bei den deutschen Frauen strukturierten Notsituation erwuchs die Tat einer 19jährigen verheirateten Türkin.

Fall 2:

Die junge Türkin schoß auf belebter Straße auf einen Landsmann, der ihr Liebhaber und gleichzeitig der Freund ihres Mannes war. Die Täterin gab an, die Initiative zur Aufnahme sexueller Beziehungen seien vom später Angegriffenen ausgegangen. Sie beteuerte sogar, sei sei von ihrem Landsmann zu sexuellen Kontakten gezwungen worden. Als ihr Mann von diesem Verhältnis erfuhr, beantragte er die Scheidung der Ehe.

Nach den Gründen ihres Handelns befragt, gibt sie an, sie habe sich nicht anders aus der Situation zu befreien gewußt, als den Landsmann zu töten. Im Intelligenztest erbringt sie durchschnittliche Leistungen bei geringen Schulkenntnissen. Ihre Tat wird als Konfliktreaktion gedeutet. Es wird keine die Schuldfähigkeit einschränkende tiefgreifende Bewußtseinsstörung festgestellt. Auch für die Anwendung des § 105 JGG ergeben sich keine Hinweise. Die Täterin habe den sozialen Status einer erwachsenen Frau und infolge rassischer Gegebenheiten sei sie früher reif und durchaus sozial integriert.
Das Gericht verurteilt die Frau wegen versuchten Mordes (§211 StGB) zu einer neunjährigen Freiheitsstrafe.

Ähnlich gelagert ist das Tötungsdelikt eines jugoslawischen Ehepaares, das sich erst kurze Zeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhielt.
Beide stammen aus einem Gebiet ihres Landes, in dem man noch mündlich überliefertem Gesetz oder Gewohnheitsrecht lebt. Danach kann die Tat desjenigen, der die Frau eines anderen "schändet", nur durch Blut gesühnt werden.

Fall 3:

Die 19jährige Ehefrau lebte mit ihrem Mann in einer deutschen Großstadt. Sie ging keiner Arbeit nach, sondern verbrachte in Abwesenheit des Ehemannes die Zeit in ihrer kleinen Wohnung, die sie nur in Begleitung ihres Mannes verließ. Der später getötete Landsmann suchte gelegentlich die junge Frau auf, wenn der Ehemann außer Haus war. Bei einer solchen Gelegenheit näherte sich der Landsmann der Frau in der Absicht, sexuelle Kontakte aufzunehmen. Gegen den Willen der jungen Frau erzwang er den Geschlechtsverkehr, was sich in der Folgezeit noch einige Male wiederholte.
Nachdem die Frau dem Ehemann von diesen Vorfällen berichtet hatte, entschlossen sich beide, den Landsmann zu töten. Am Tattag als der Landsmann erneut ver-

suchte, die Frau sexuell zu mißbrauchen, gerieten die Eheleute in Zorn und führten die bereits geplante Tat aus. Die Frau ging mit einem Messer gegen das Opfer vor und der Ehemann mit einer Schußwaffe.

Eine Minderung der Schuldfähigkeit für den Zeitpunkt der Tat wird verneint, ebenso die Voraussetzungen des § 105 JGG. Trotzdem wird die Tat als ein minder schwerer Fall von Totschlag aufgefaßt, da die Eheleute infolge eines kurz zuvor unternommenen Vergewaltigungsversuches durch das spätere Opfer in Zorn geraten waren.

Beide Eheleute werden zu einer vierjährigen Jugendstrafe verurteilt. Bei der Festsetzung des Strafmaßes wird berücksichtigt, daß beide nicht vorbestraft sind und es sich um einfach strukturierte Menschen handelt, die den Wertvorstellungen der Heimat verhaftet sind.

In einem weiteren Fall, einem Angriff einer 17jährigen Griechin auf einen jungen Deutschen, kommt nicht nur das Gebundensein an einen fremden Kulturkreis zum Ausdruck, sondern auch die besondere Persönlichkeitsstruktur der Täterin.

Fall 4:

Das junge Mädchen hatte mit Briefen und anderen Aktionen versucht, die Aufmerksamkeit eines jungen Mannes auf sich zu lenken, der jedoch kein Interesse an ihr zeigte. Darüber maßlos enttäuscht, begab sich das junge Mädchen zum Elternhaus des jungen Mannes und versuchte mit lautem Schimpfen und Morddrohungen den jungen Mann aus der Wohnung zu locken. Von den Eltern des jungen Mannes und auch von ihm selbst wurde sie mehrmals ohne Erfolg aufgefordert, sich wegzuscheren.Daraufhin erschien der später Angegriffene selbst vor dem Hause, um so seiner Aufforderung mehr Nachdruck zu verleihen. Das Mädchen nutzte diese Gelegenheit, den jungen Mann mit einem Messer anzugreifen, konnte ihm jedoch nur oberflächliche Schnittwunden beibringen, weil der Mann sie überwältigen konnte.

Die Tat wird als diejenige einer minderbegabten, geltungssüchtigen Psychopathin gewertet. Wegen gefährlicher Körperverletzung erhält sie eine Jugendstrafe von neun Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wird.

Ungewöhnlich muten auch die übrigen, von den weiblichen Tätern verübten Delikte an, zum Beispiel der tätliche Angriff der 19jährigen debilen Jutta G. auf eine Rivalin.

Fall 5

Zur Tatzeit hatte Jutta bereits einen sozialen Abstieg angetreten. Die Ehe der Eltern war geschieden. Zunächst hatte Jutta bei ihrer Großmutter gelebt. Zur Tatzeit trieb sie sich mit ihren türkischen Freunden herum. Ge-

legentlich hatte sie noch gearbeitet, zur Tatzeit jedoch nicht mehr. Tagsüber besuchte sie mit ihren Freunden Gaststätten, wo sie reichlich Alkohol trank. In einer Gaststätte verübte sie in betrunkenem Zustand einen tätlichen Angriff auf eine Rivalin, auf die sie mit den Scherben eines Bierglases einstach. Der Festnahme wollte sie sich mit brachialer Gewalt widersetzen.

Die errechnete BAK liegt zwischen 2,7 und 3,4 ‰. Der IQ von 63 entspricht einer Minderbegabung vom Grade einer Debilität. Auffallende Wesenszüge wie Aggressivität, Gemütsarmut und Egozentrizität werden angeführt. Debilität und Alkoholintoxikation führen dazu, verminderte Schuldfähigkeit anzunehmen. Außerdem wird eine Reifeverzögerung im Sinne des § 105 JGG als gegeben angesehen.
Der Tatbestand des § 212 StGB wird als erfüllt angesehen und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB a.F. infolge der Alkoholintoxikation nicht ausgeschlossen. Die Täterin wird nach § 330 a StGB a.F. (§ 323 a StGB) zu zwei Jahren und drei Monaten Jugendstrafe verurteilt.

4.4 Taten Schizophrener und Epileptiker

Wie die Durchsicht der dieser Arbeit zugrunde liegenden Gutachten und Urteile zeigt, ist der größte Teil der Taten psychologisch motiviert und aus der besonderen Wesensart der Täter verstehbar. Häufig werden bei den Tätern charakterliche Auffälligkeiten, Minderbegabung und ungünstige Umweltbedingungen festgestellt. Nur in einem kleinen Teil der Fälle wird bei den Tätern eine Psychose festgestellt. Bei drei Tätern liegt eine Schizophrenie vor, in drei weiteren Fällen wird der Verdacht darauf geäussert. Es gibt seelische Störungen, die eine Spielart seelischen Seins darstellen und solche, die Folge von Krankheiten sind. Der psychiatrische Krankheitsbegriff umfaßt körperlich begründbare Psychosen -auch exogen oder symptomatischgenannt- und endogene Psychosen, wie zum Beispiel die Schizophrenie.
Im Zusammenhang mit den untersuchten Rechtsbrechern kommt von den endogenen Psychosen nur der Schizophrenie eine gewisse Bedeutung zu. Psychosen aus dem Formenkreis der Zyklothymie werden nicht gesehen.
Begehen Schizophrene einen Rechtsbruch, so steht dieser häufig im Zusammenhang mit den krankheitsbedingten psychischen Veränderungen.
Hinsichtlich der Delinquenz Schizophrener ist auf die Arbeit von BRACKKLETZHÄNDLER (9) zu verweisen. Sie untersuchte ein Kollektiv von Rechtsbrechern mit rund 10 % Schizophrenen. Sie stellt fest, daß die Schizophrenen nicht häufiger kriminell werden als Kranke mit anderen seelischen Störungen. Sie begehen aber relativ häufig besonders schwere Verbrechen gegen Leib und Leben.
STRANSKY (73) weist daraufhin, daß seelische Krankheiten und Abnormitäten allgemein zu einer Störung des sozialen Kontaktes mit der Umwelt führen. Rechtsbrüche seien als Ausdruck innerseelischer Störungen nicht nur häufige Erscheinungen bei Psychosen, sondern nicht selten als Früherscheinung dieser Erkrankungen zu werten.

Im folgenden Fall wird die Tat eines 17jährigen Schizophrenen geschildert. Von einiger Bedeutung ist in diesem Fall das Phänomen des "Stimmen-Hörens".

Fall 1:

Hans T. wuchs in bescheidenen Verhältnissen auf. Die Ehe der Eltern wurde durch Disharmonien bestimmt, die schließlich zur Scheidung führten. Hans

ist das dritte von fünf Kindern. Seine Kindheitsentwicklung verlief unauffällig. Wegen guter Leistungen in der Volksschule konnte er das Gymnasium besuchen, das er nach einem Jahr wieder verlassen mußte. Er wurde in der Folgezeit in einem Heim erzogen, wo er als Schulabschluß die Mittlere Reife erwarb. Anschließend begann er eine Krankenpflegeausbildung, die er aber bald schon wegen auffälligen Verhaltens abbrechen mußte. In der Folgezeit wohnte er bei seiner Mutter und arbeitete nur noch gelegentlich. Abends suchte er meist Gaststätten oder Diskotheken auf und konsumierte reichlich Alkohol.
Mit der Mutter kam er nicht sehr gut aus, zumal er für sie, auf öffentliche Unterstützung angewiesen war, eine finanzielle Belastung darstellte.
Am Tatabend hielt sich Hans mit dem späteren Opfer in einer Wirtschaft auf. Beide kannten sich schon längere Zeit. Als sie sich auf den Heimweg machten, hatten beide größere Mengen Alkohol getrunken.Hans folgte seinem Bekannten und versetzte dem völlig Ahnungslosen mit einem Küchenmesser einen Stich in die linke Brust, rannte anschließend fort und vergrub das Messer.

Es bleibtbeim versuchten Tötungsdelikt, da durch den Messerstich keine schweren Verletzungen verursacht werden. Hans gibt als Motiv zur Tat an, er habe mit dem Opfer in telepathischer Verbindung gestanden. Die Tat sei notwenig gewesen, um dem anderen zu helfen. Außerdem sei eine physische Verklemmung in ihm gewesen. Durch die psychiatrische Untersuchung werden formale Denkstörungen und inhaltliche Denkstörungen, die in echten Wahnideen -er sei Jesus, lebe in der vierten Dimension- bestehen, aufgedeckt.
Der Intelligenzquotient von 103 spricht für eine normale Begabung. Im Handlungsteil wird eine gute manuelle Geschicklichkeit, im Verbalteil gute Leistungen bei überdurchschnittlicher Merkfähigkeit festgestellt. Allerdings fallen im Wortschatztest merkwürdige Formulierungen auf, die auf eine schizophrene Psychose hindeuten. Zusammenfassend wird bei Hans eine Prozeßpsychose aus dem Formenkreis der Schizophrenie diagnostiziert. Er habe zum Tatzeitpunkt unter akuten psychotischen Einflüssen gestanden. Es wird auf Schuldunfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 1 StGB a.F. erkannt. Wegen Wiederholungsgefahr wird eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus empfohlen. Das Gericht folgt den Empfehlungen des Gutachters und ordnet eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

Fall 2 schildert das vollendete Tötungsdelikt eines 17jährigen Schizophrenen an seinem Vater.

Oskar L. wuchs als Einzelkind in kleinbürgerlichen Verhältnissen auf. Die Ehe der Eltern wr wenig harmonisch, es kam häufig zu Streitigkeiten. Zur Tatzeit hatte die Mutter bereits die Familie verlassen. Oskars Entwicklung verlief bis zum 13. Lebensjahr unauffällig. In der Schule hatte er keine Schwierigkeiten. Im Alter von 13 Jahren zeigte er erste Auffälligkeiten

im Verhalten. Er äußerte erstmals, daß er Angst vor "kleinen Püppchen" habe, die so giftig seien, daß bereits ein Biß von ihnen tödlich wirke. Aus Angst vor Vergiftung nahm er von den Eltern kein Essen mehr an, schloß sich in seinem Zimmer ein und verrichtete dort auch seine Notdurft. Diese Auffälligkeiten führten zu einer Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus. Zur Tatzeit lebte er allein mit seinem Vater im Elternhaus. Es kam zu Auseinandersetzungen mit dem Vater, weil dieser nicht damit einverstanden war, daß Oskar keiner geregelten Arbeit nachging. Der Vater warf ihm auch vor, er sei Schuld daran, daß die Mutter die Familie verlassen habe. Als der Vater zu erkennen gab, daß er eine erneute Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus anstrebe, entschloß Oskar sich dazu, den Vater umzubringen. In einem günstigen Moment, als der Vater schlief, erschlug er ihn mit einem Beil, zerstückelte die Leiche und verbrannte sie.

Das Verbrechen ist nur durch einen Zufall entdeckt worden, weil die Polizei wegen eines anderen Anlasses eine Hausdurchsuchung vornehmen mußte.
Der Gutachter stellt bei der Untersuchung einen schizophrenen Defekt fest, der im wesentlichen Oskars Antrieb, seine Fähigkeit zum Sozialkontakt und insbesondsere seine Emotionalität betreffe. Die Intelligenz sei primär nicht beeinträchtigt. Er empfiehlt die Annahme von Schuldunfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 1 StGB a.F. und wegen Wiederholungsgefahr die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.
Das Gericht folgt den Empfehlungen des Gutachters.

In strafrechtlicher Sicht werden Schizophrene besonders berücksichtigt. Die Schizophrenie stellt eine "krankhafte seelische Störung" im Sinne des § 20 StGB dar. Der Schizophrene handelt demnach ohne Schuld und bleibt in der Regel straffrei.
Nach JANZARIK (26) ist es unumstritten, daß ein Täter für die in der akuten Psychose begangenen Straftaten exkulpiert wird. Jedoch hält er eine generelle Exkulpierung, wie sie bei allen akuten und bei den symptomatologisch überzeugenden chronischen Schizophrenien angebracht ist, für bedenklich, sobald kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Straftat und Wahn nachzuweisen ist.

Hirnorganische Anfallsleiden treten häufig nach organischen Veränderungen der Hirnsubstanz auf. Krankheiten, die zu epileptiformen Anfällen führen können, sind zum Beispiel der frühkindliche Hirnschaden, Hirnverletzung, entzündliche Hirnkrankheiten und Hirntumoren. Kann keine Ursache gefunden werden, so wird von genuiner Epipepsie gesprochen. Zu unserem Kollektiv gehören drei Täter, die hirnorganische Anfälle hatten, meist im Gefolge eines frühkindlichen Hirnschadens.

In forensischer Sicht sind die psychischen Störungen, die bei Anfallsleiden gefunden werden, von Bedeutung. Den Anfällen geht häufig Stunden oder Tage eine gewisse Gereiztheit oder Verstimmung voraus. Während der Anfälle liegt eine Bewußtseinstrübung bis hin zur Bewußtlosigkeit vor, in der der Kranke nicht handlungsfähig ist. Nach dem Anfall geht die abklingende Bewußtseinstrübung oft in einen Terminalschlaf über. Folgt der Bewußtlosigkeit ein Dämmerzustand, so zeigt der Kranke Erregung oder ein psychotisches Zustandsbild, welches unterschiedliche Dauer haben kann. Bei der psychologisch-psychiatrischen Beurteilung kommt diesem Dämmerzustand besondere Bedeutung zu. Er geht oft mit hochgradiger Erregung einher, so daß der Kranke in diesem Zustand für seine Umgebung eine große Gefahr darstellen kann.
Die irreversiblen Folgen epileptischer Anfälle bestehen in Wesensveränderung und Demenz. Im Vordergrund stehen eine allgemeine Verlangsamung der Psyche und Motorik, eine Neigung zum Haften Formulierungen und Gedanken. Die Stimmung des Epileptikers mit irreversiblen Schäden ist meist euphorisch, jedoch kommen auch Verstimmungsepisoden vor.
Im Zusammenhang mit der DelinquenzAnfallskranker hat ALSTRÖM (2) nachgewiesen, daß sich die nicht wesensveränderten Kranken von einer altersmäßig und sozial vergleichbaren Kontrollgruppe in keiner Weise unterscheiden, während die Straffälligkeit bei den wesensveränderten Epileptikern etwas über dem Durchschnitt liegen soll.

Fall 1 beschreibt das versuchte Tötungsdelikt eines 18jährigen Epileptikers.

Rolf T. leidet an epileptischen Anfällen, deren Ursache ein frühkindlicher Hirnschaden ist. Rolf wurde als Ältester von drei Geschwistern in einer Arbeiterfamilie groß. In der Volksschule erbrachte er nur mäßige Leistungen. Einmal konnte er nicht versetzt werden. Im Anschluß an die Schule besuchte er einen Förderlehrgang für Behinderte. Zur Tatzeit arbeitete er nicht, lebte aber in der Familie. Tagsüber trieb er sich herum, nachts besuchte er Gaststätten, trank regelmäßig Alkohol und kam erst in den frühen Morgenstunden wieder nach Hause. Seiner Umgebung gegenüber zeigte er sich oft in seinem Verhalten unberechenbar. Häufig kam es zu aggressiven Reaktionen, die in keinem Verhältnis zum Anlaß standen und gelegentlich auch völlig unbegründet erschienen. In einem solchen Wutanfall hatte er bereits einmal den Vater tätlich angegriffen. Am Tattag entriß er der Mutter, die gerade für die Familie das Frühstück bereitete, ein Küchenmesser und schrie, er wolle sie niederstechen. Diesem Vorfall waren keinerlei Streitigkeiten vorangegangen. Von einem seiner Brüder konnte er überwältigt werden, so daß das Schlimmste verhindert wurde. Nach seinem Motiv befragt, sagte er aus, er habe die Mutter in einem Wutanfall niederstechen wollen.

Schon bei der körperlichen Untersuchung kann eine spastische Parese der rechten Körperhälfte mit Klumpfußbildung festgestellt werden. Der erste epileptische Anfall soll im sechsten Lebensjahr beobachtet worden sein. Es ist anzunehmen, daß die Medikamenteneinnahme nicht regelmäßig erfolgt ist. Es muß auch davon ausgegangen werden, daß das Anfallsleiden infolge des regelmäßigen Alkoholkonsums ungünstig beeinflußt worden ist. An psychischen Auffälligkeiten werden bei Rolf eine gleichgültige Grundstimmung, erhöhte Reizbarkeit bei gleichzeitig vorliegender Gemütsarmut und Eigensucht festgestellt.
Die Intelligenzprüfung ergibt eine mindere Intelligenz (IQ 62) vom Grade der Debilität und eine allgemeine Denkverlangsamung.
Wegen des krankheitsbedingten Verstimmungszustandes sei § 51 Abs. 1 StGB a.F. nicht ausschließbar. Er empfiehlt eine Unterbringung im Rahmen geeigneter fürsorgerischer Maßnahmen, wodurch § 42 b StGB a.F. entfalle.
Rolf beging die ihm zur Last gelegte Tat nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem epileptischen Anfall. Es hat auch kein Dämmerzustand vorgelegen, sondern es muß ein krankheitsbedingter Reiz- oder Verstimmungszustand als tatauslösend angenommen werden. Das Urteil konnte nicht eingesehen werden.
Begehen Epileptiker einen Rechtsbruch, ermöglichen gesetzliche Bestimmungen eine besondere Würdigung. Der erste Tatbestand des § 20 StGB, derjenige der krankhaften seelischen Störung, ist in der Regel erfüllt.
Nach WITTER (84) schließen Dämmerzustände und Demenz die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus. WITTER weist auch auf die geringe Bedeutung der Dämmerzustände in der forensischen Praxis hin, da Rechtsbrüche in einem solchen Zustand selten beobachtet werden.

4.5 Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Heimwehgefühlen

Obwohl zu unserem Kollektiv lediglich zwei Täter gehören, deren Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Heimwehgefühlen stehen, soll trotzdem diese seltene Konstellation beschrieben werden, weil entsprechende Fallbeschreibungen geeignet sind, das breite Spektrum menschlichen Verhaltens aufzuzeigen.
Zum besseren Verständnis der in einer solchen Gemütsverfassung begangenen Delikte, soll auf JASPERS Werk "Heimweh und Verbrechen" (29) eingegangen werden.
Im Mittelpunkt der Jasperschen Arbeit stehen aufsehenerregende Verbrechen, die von jungen Menschen im vorigen Jahrhundert verübt worden sind. Die Taten zeichneten sich zunächst dadurch aus, daß für sie keine ausreichende Motivierung gefunden werden konnte. Im Verlaufe weiterer Untersuchungen nahm man später als wesentliche Antriebskraft das Heimweh an. JASPERS gibt einen Überblick über die Bedeutung und den Stellenwert des Heimwehs in der Psychiatrie. Er beschreibt die Entdeckung der Heimwehkrankheit im 17. Jahrhundert als Nostalgie, stellt Vermutungen an über ihre Bedeutung als somatische Krankheit mit Sitz im Hirn und über ihre körperlichen und seelischen Symptome.
Forensische Bedeutung erlangt die sogenannte Heimwehkrankheit dann, wenn der "Erkrankte" Aggressionen gegen sich oder die Umwaelt zeigt. Als bevorzugtes Delikt der Heimwehkranken gibt JASPERS die Brandstiftung an.
Bei den von ihm beschriebenen Tätern handelt es sich durchweg um junge Menschen, auch um Kinder, die meist infolge der herrschenden sozialen Ordnung beim Arbeitgeber wohnten und nur noch selten nach Hause kamen. Sie litten unter der Trennung vom Elternhaus, wurden alsbald in ihrem Verhalten auffällig, zeigten Traurigkeit und Interesselosigkeit an ihrer neuen Umwelt. Oft gesellte sich ein körperlicher Verfall hinzu, weil sie kaum noch Nahrung zu sich nahmen. Mit dem jeweilig verübten Delikt -Tötung eines ihnen anvertrauten Kindes, Brandstiftung- glaubten sie, sich aus der unglücklichen Situation befreien zu können. Spezielle Persönlichkeitsmerkmale werden bei den von JASPERS beschriebenen Tätern nicht hervorgehoben. Nur in wenigen Fällen werden Entwicklungshemmung, Schwachsinn und psychopathische Züge betont. Die Taten der Kinder und Jugendlichen werden mit dem plötzlichen Wechsel der Umgebung und dem Fehlen elterlicher Betreuung in Verbindung gebracht.

BRESSER (14) geht auf Fehlhandlungen junger Menschen ein, die als Heimwehhandlungen angesehen werden können. Der aufgezwungene Aufenthalt in der Fremde führe zur Entwurzelung der jungen Menschen, unter der sie sehr litten. In der Persönlichkeitstruktur handele es sich um wenig selbstsichere, knapp begabte, gefühlsbetonte und zu momentanen Verstimmungen neigende Menschen. In Panikstimmung begingen sie ihre heimliche vorbereitete Tat, von der sie Entspannung erfofften.
Zwei Fälle unseres Kollektivs ähneln den von JASPERS geschilderten Heimwehdelikten.
Es handelt sich um zwei belgische Soldaten, die in der Bundesrepublik Deutschland stationiert waren und die Taten unabhägig voneinander an verschiedenen Orten zu einem anderen Zeitpunkt verübten.

Fall 1:

Jean L. zur Tatzeit18 Jahre alt, stammt aus geordneten Familienverhältnissen. Bis zum Beginn seines Wehrdiestes hatte er bei den Eltern gelebt. Nach dem Besuch einer weiterführenden Schule meldete er sich freiwillig zur Armee. Ein anderes Berufsziel hatte er noch nicht. Während seiner Stationierung in der Bundesrepublik war er mit seiner Situation nicht zufrieden. Aus diesem Grund hatte er sich bereits schon einmal für einen Tag von der Truppe entfernt. Zur Tatzeit stand er kurz vor seiner Entlassung aus der Armee, die aus disziplinarischen Gründen erfolgen sollte. Diese Situation habe ihn sehr belastet. Depressiv gestimmt stahl er Waffen und einen Lastwagen, womit er die Kaserne ohne festes Ziel verließ. Als er nach einer Zeit ziellosen Herumfahrens in eine Verkehrskontrolle geriet, erschoß er in Panikstimmung zwei Polizisten.

Es wird eine ausreichende intellektuelle Begabung festgestellt, ein allerdings bescheidenes Allgemeinwissen. Jean wird als freundlich und zugewandt beschrieben. Auffallend ist das jugendliche äußere Erscheinungsbild, die kindliche Zutraulichkeit und die naiv betroffene Einstellung zu den Vorfällen. Die auffallende Stimmungslabilität wird als jugendliche Unausgeglichenheit bezeichnet. Es wird betont, daß Jean nicht aggressiv ist. Ein Mangel an innerer Zufriedenheit führe bei ihm im Rahmen nicht weiter erklärbarer Verstimmungszustände zu einer Gemütsverfassung, in der er zur Unbesonnenheit neige. Sein Handeln gewinnt Züge, wie sie in der kriminologischen Literatur immer wieder bei den sogenannten Heimwehverbrechen von Jugendlichen in fremder Umgebung beschrieben worden sind. Oft steht dabei das bewußte Heimwehgefühl nicht im Vordergrund, sondern mehr ein allgemeines Gefühl des Verlassenseins, aus dem heraus ganz "besonnene Tatentschlüsse erwachsen. Es sind gleichsam Ausbruchversuche aus der Situation, die gelegent-

lich mit einem Handeln verbunden sind, das auf ein Streben nach Selbstbestätigung schließen läßt. Es kann dann nicht so sehr von Geltungsbedürfnis oder einem primären Streben nach Heldentaten gesprochen werden, sondern ganz einfach nur vom Durchbruch einer Eigenwilligkeit, die auf den Hintergrund des sonst überschaubaren Persönlichkeitsbildes ganz fremdartige Züge trägt und für die Umgebung immer wieder größte Überraschung auslöst.
Der Gutachter führt weiter aus, daß J. ein junger Mensch sei, der noch nicht zu sich selbst gefunden habe, aber im Sinne der §§ 20, 21 StGB jedoch voll verantwortlich für sein Handeln sei. Die Anwendung des §105 JGG wird uneingeschränkt wegen der Eigenart der zur Last gelegten Taten bejaht. Das Urteil konnte nicht eingesehen werden.

Im Fall 2 wird die Tat des 19jährigen belgischen Soldaten P. K. beschrieben.

P. stammt ebenfalls aus geordneten Familienverhältnissen und hatte bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst bei den Eltern gelebt. Ebenso wie Jean hatte P. eine weiterführende Schule besucht, bevor er zur Armee kam. In der Armee fühlte er sich nicht wohl, es fehlte ihm der Kontakt zu den anderen Soldaten. Gelegentlich trug er sich mit Suizidgedanken. Als er erfuhr, daß seine Verlobte sich von ihm abgewandt habe, faßte er den Entschluß zu desertieren. Auch er trat bewaffnet die Flucht in einem Lastwagen an. Unterwegs führte er einige Diebstähle aus.Bei einem Zwischenfall mit der Polizei schoß er auf die Beamten, jedoch ohne zu treffen. Als er keinen Treibstoff mehr für seinen Lastwagen hatte, floh er bewaffnet zunächst zu Fuß und dann per Anhalter weiter. Dabei zwang er eine Frau, ihn in ihrem Wagen mitzunehmen. Als sie sich widersetzte, geriet er in Panik und erschoß sie. Wie J. ist auch P. nicht vorbestraft. Bei der Vernehmung bestreitet er die Tötungsabsicht und gibt an, der Schuß habe sich in einem Handgemenge gelöst.
Es wird eine gute Intelligenz festgestellt. P. sei gefühlsbetont, weichmütig, gutwillig. Besondere andere Persönlichkeitsmerkmale können auch bei P. nicht festgestellt werden. Die Taten habe er in einem Zustand der Verstimmung geplant und ausgeführt. Die Schuldfähigkeit sieht der Gutachter als nicht aufgehoben oder vermindert an. Es liege jedoch eine Reifeverzögerung im Sinne des § 105 JGG vor.
Wegen Mordversuches (§ 211 StGB und Freiheitsberaubung mit Todesfolge wird er zu einer sechsjährigen Jugendstrafe verurteilt.

4.6 Tötungsdelikte an nahen Verwandten

Wie den Tabellen 22, 117 zu entnehmen ist, haben die männlichen Rechtsbrecher in 27 Fällen das Delikt an nahen Verwandten verübt, die weiblichen in 14 Fällen.
Die jugendlichen und heranwachsenden männlichen Täter haben in sieben Fällen das Verbrechen an der Mutter (oder Stiefmutter), in zehn Fällen am Vater (oder Stiefvater), in fünf Fällen ander Großmutter oder dem Großvater, in zwei Fällen am eigenen Kind und in drei Fällen an den Geschwistern verübt. Die Täterinnen haben sich überwiegend der Kindesmißhandlung schuldig gemacht. In vier Fällen handelt es sich um Kindestötung im Sinne des § 217 StGB. In zwei Fällen ist der Vater das Opfer des Tötungsdeliktes.
BALLHAUSE (4) berichtet über einen gemeinsamen Mord zweier Schwestern an der Mutter. Die Tat mutet grausam und brutal an. Die beiden Schwestern erstickten die Mutter, als sie schlief, mit einem Kissen, anschließend hängten sie die Leiche auf, um einen Suizid vorzutäuschen. Der Tat gingen jahrelange Mißhandlungen der Mutter an den Täterinnen voraus.
HIROSE (35) berichtet über elf weibliche Delinquenten, die Vater, Mutter oder die Schwiegermutter ermordeten. Er findet gehäuft labile Persönlichkeiten. Zum Teil liege die Ursache im japanischen Familiensystem, welches sich trotz durchgreifender Reformen innerhalb der Gesetzgebung und vor allem durch den Übergang von einer feudalistischen zu einer demokratischen Gesellschaftsordnung nicht entscheidend verändert habe.

Da das gesamte Kollektiv nicht nach Opfern, sondern nach Motiven in Gruppen geordnet wird, sind einzelne Fälle von Tötungsdelikten an nahen Verwandten bereits beschrieben worden (Seiten 100, 147, 149).
Häufig sind die Tötungsdelikte an anhen Verwandten Folge einer akuten Konfliktsituation und stellen Affekttaten dar. Manchmal geht ein langdauernder Konflikt voraus, den der Täter nicht anders als durch Gewaltanwendung zu lösen weiß. In einigen Fällen ist das Motivgefüge aufgrund einer Krankheit gestört (Seiten 147,149).
Raubtaten an nahen Verwandten werden hauptsächlich an der Großmutter oder am Großvater verübt.
PETIT,POROT und COUADEAU (61) untersuchten 61 Fälle des Aszendentenmordes. In ihrem Kollektiv ist der Raubmord an der Mutter selten.
In unserem Kollektiv ist nur eine Mutter von ihrem Sohn in Beraubungsab-

sicht angegriffen worden.

Fall 1: Es handelt sich um die Tat des 16jährigen Bodo S.

Zur Tatzeit war Bodo 16 Jahre alt. Er besuchte das Gymnasium. Seine Leistungen wurden allerdings bei durchschnittlicher Begabung als schlecht beurteilt. Seine Entwicklung bis zum Tatzeitpunkt war nicht unauffällig. Er hatte bereits Diebstahlsdelikte begangen. Außerdem fiel ein Wäschefetischismus auf. Die familiären Verhältnisse ließen nichts zu wüschen übrig. Das Verhältnis des Täters zu seiner Mutter und seinem Stiefvater -die erste Ehe der Mutter war geschieden- sei harmonisch gewesen. Die Mutter wird als eingenartig und egozentrisch beschrieben. Sie habe besonders den Sohn vor der Umwelt schützen wollen. Wegen schlechter schulischer Leistungen und aus Abenteuerlust hatte B. den Entschluß gefaßt, von zu Hause zuentweichen, wozu er Geld benötigte. Da es ihm nicht gelang, sich das Geld unbeobachtet zu besorgen, schlug er die Mutter mit einem Meißel nieder, ließ kurz von ihr ab, als sie ihm sagte, er möge es sich nehmen. Er traktierte sie jedoch erneut mit dem Meißel und würgte sie bis zur Bewußtlosigkeit, als er befürchtete, sie hole Hilfe. Das Opfer überlebte.

Bodo wird als gemütlos, egozentrisch, oberflächlich und geltungsbedürftig beurteilt. Der in der Pubertät aufgetretene Wäschefetischismus wird nicht als Perversion bewertet.

Bodo wird wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit schwerem Raub zu zwei Jahren Jugendstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wird.

Im 2. Fall handelt es sich um das Tötungsdelikt des 17jährigen Stefan L. an der Großmutter.

Stefan wuchs in wenig glücklichen familiären Verhältnissen auf.
Der Vater verstarb früh. Das Verhältnis zur Mutter habe sich durch Spannungen ausgezeichnet. Die Mutte erfuhr wegen des angeblichen sozialen Unterschiedes Demütigungen von seiten der väterlichen Familie, insbesondere vom späteren Opfer.
Der minderbegabte Stefan hatte zur Tatzeit bereits zwei Lehrverhältnisse aufgelöst und absolvierte eine Elektrikerlehre.
Eine momentane Geldnot des Täters führte zur Tat. Er suchte die 84jährige Großmutter in der Absicht auf, diese um Geld zu bitten. Dies tat er jedoch nicht, sondern er schlug sie mit einem Kabelstück, das er schon bei sich hatte, von hinten nieder, drosselte sie mit einem Strumpf und schnitt ihr die Pulsadern auf. Zuvor hatte er mehrere Stunden mit ihr gemeinsam ferngesehen. Nach verübter Tat durchsuchte er ie Wohnung nach Geld. Vom gefundenen Betrag von rund 500 DM kaufte Stefan sich ein Kleidungsstück.

Stefan wird wegen Mordes in Tateinheit mit besonders schwerem Raub zu einer 7jährigen Jugendstrafe verurteilt. Die Tat sei schwer einzuordnen. Das Streben nach Geld sei ein vordergründiges Motiv. Er sei durch die geringschätzende Haltung der Großmutter in seinem Selbstwertgefühl verletzt worden.

Weitere Fallbeschreibungen sind auf den Seiten 100, 147, 149 zu finden.

5. Zusammenfassung

Dieser Arbeit liegen 285 psychologisch-psychiatrische Gutachten und 203 Gerichtsurteile über jugendliche und heranwachsende Rechtsbrecher zugrunde, die alle eines Tötungsdeliktes beschuldigt waren.
Die Gutachten und Urteile stammen aus den Jahren 1959 bis 1979 und sind von verschiedenen Amts- und Fachärzten auf Anforderung von Staatsanwaltschaften und Gerichten in Nordrhein-Westfalen erstellt worden.
Die Gutachten und Urteile über die jungen Rechtsbrecher und ihre Delikte werden nach verschiedenen Kriterien untersucht, um bei den Tätern und ihren Delikten Gemeinsamkeiten oder Häufungen bestimmter Merkmale herauszufinden. Im wesentlichen handelt es sich um Angaben zur Tat, der Täterpersönlichkeit, der Tatzeitverfassung des Täters, der Umwelt und den Opfern.

Die Raubtäter und ihre Taten sind dadurch charakterisiert, daß die meisten Täter das Delikt zu zweit oder in der Gruppe verüben.
Die Tat findet in fast der Hälfte der Fälle in der Wohnung des Opfers statt, welches in Beraubungsabsicht aufgesucht wird.
Die Raubtäter bevorzugen als Tötungsmodus das Schlagen, am zweit häufigsten das Stechen und am dritt häufigsten Drosseln/Würgen. Eine Schußwaffe wird relativ häufig als Tatwaffe benutzt.
Unter den Opfern sind hauptsächlich männliche Personen, die dem Täter überwiegend unbekannt sind. Es handelt sich vorwiegend um Erwachsene. Der Anteil der vollendeten Tötungsdelikte liegt mit rund 60 % ziemlich hoch.

Kennzeichnend für die Affekttäter ist, daß die Tat überwiegend ohne Mittäter ausgeübt wird.
Der Tatort ist am häufigsten ein abgelegener Ort im Freien, es folgt die Wohnung des Täters und die des Opfers. An dritter Stelle steht die Gaststätte, so daß die Tat dann im Zusammenhang mit der Alkoholisierung des Täters steht.
Die Affekttäter bevorzugen als Tatwaffe das Messer. Erschlagen steht an zweiter Stelle der Tötungsmodi. Würgen oder Drosseln wird selten angegeben, ebenso das Erschießen.
Überwiegend sind die Opfer den Tätern gut bekannt. Vor allem handelt es sich oft um nahe Verwandte. Seltener richtet sich die Aggression gegen unbekannte Personen. Die Opfer gehören etwa zur Hälfte der Altersklasse der Täter an.

Männliche Opfer überwiegen. Der Anteil der vollendeten Tötungsdelikte beträgt rund 40 %, passend zu den Feststellungen, daß die Affekttat der Situation entspringt, unüberlegt erfolgt und keineswegs von langer Hand geplant ist.

Sie Sexualtäter verüben ihr Delikt erwartungsgemäß ohne Mittäter.
Überwiegend findet die Tat an einem abgelegenen Ort im Freien statt; es folgt in weitem Abstand die Wohnung des Opfers, gelegentlich wird die Wohnung des Täters als Tatort angegeben.
Die Sexualtäter bevorzugen als Tötungsmodus das Drosseln und Würgen, es folgt das Schlagen; an dritter Stelle steht als Tatwaffe das Messer.
Bekannte weibliche Personen sind die häufigsten Opfer. Bei den männlichen Opfern handelt es sich um Homosexuelle oder um Kinder, die Opfer eines Täters mit paedophiler Neigung werden.
Etwa 30 % der Opfer sind Kinder, 30 % jugendliche oder junge Erwachsene, die übrigen Erwachsene mittleren Alters.
In 56 % der Fälle handelt es sich um vollendete Tötungsdelikte.

Die scheinbar motivlos handelnden Täter verüben das Delikt in mehr als 5o % der Fälle gemeinsam mit einem anderen Täter oder in der Gruppe. Die Tat findet größtenteils im Freien statt.
An erster Stelle der Tötungsmodi steht das Schlagen. Es folgt das Stechen. Drosseln/Würgen kommen nur selten vor.
Zu den Opfern gehören hauptsächlich Personen, die den Tätern nicht bekannt sind. Bevorzugte Opfer sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Der Anteil der vollendeten Tötungsdelikte liegt mit rund 68 % relativ hoch.

In der Gruppe der weiblichen Täter ist die Kindestötung/-mißhandlung das mit Abstand häufigste Delikt. Die weiblichen Täter unterscheiden sich jedoch nicht nur in der Auswahl der Opfer von den männlichen Tätern. Die Minderbegabten sind noch weitaus häufiger vertreten als in den anderen Gruppen.
Ebenso wie bei den männlichen Tätern ist auch bei den weiblichen Tätern häufig die Zugehörigkeit zu einer niederen sozialen Schicht festzustellen.
Negative Milieueinflüsse sowie Charakterstörungen können auch in dieser Gruppe für Entwicklungsstörungen verantwortlich gemacht werden.
Die weiblichen Täter verüben das Delikt überwiegend ohne Mittäter.
Die Tat findet hauptsächlich in der eigenen Wohnung oder im Freien an abgelegenem Ort statt und ist ausschließlich affektiv besetzt. Alkoholisierung

zur Tatzeit ist eine Seltenheit.
Im überwiegenden Teil der Fälle sind die eigenen Kinde die Opfer. In der Hilflosigkeit der Opfer findet der hohe Anteil der vollendeten Tötungsdelikte eine Erklärung.
Grundsätzlich läßt sich feststellen, daß jugendliche und heranwachsende Tötungsdelinquenten ihre Taten in sehr unterschiedlichen Situationen begehen, von vielfältigen persönlichen Gegebenheiten abhängen und in ihrem Gesamtaufbau imme wieder Besonderheiten aufweisen. Meist ist die Entwicklung der Täter durch ungünstige Faktoren mitbestimmt und die Lebensführung weist schon vor der Tat dissoziale Verhaltensmerkmale auf. Die oft äußerst ungünstigen Familienverhältnisse lassen sowohl an disponierende Anlagefaktoren als auch an Milieueinwirkungen denken.
Als kennzeichnende Persönlichkeitsmerkmale sind die Willensschwäche und die damit verbundene leichte Beeinflußbarkeit, Gemütsarmut und Egozentrizität hervorzuheben. Wenn nicht eine besondere Tatzeitverfassung oder besondere Tatumstände vorliegen, ist das Tötungsdelikt oft Ausdruck und Folge einer Gefühlsarmut des Täters.
Auffallend hoch liegt in unserem Kollektiv der Anteil der Minderbegabten. Aufgrund der Minderbegabung mit einer gesteigerten Neigung zu unüberlegtem und oft recht impulsivem Handeln ist diese Gruppe erheblich gefährdet. Handelt es sich um einen familiären Schwachsinn, so kommt der Täter meist aus einer niederen sozialen Schicht mit allen damit in Zusammenhang stehenden negativen Einflüssen auf die Entwicklung. In Fällen exogenen Schwachsinns liegen gelegentlich neben dem Schwachsinn körperliche Gebrechen (Störungen der Motorik) und Charakterauffälligkeiten vor. Dieser Kombination von Schwachsinn und Charakterstörung kommt hinsichtlich eines dissozialen Abgleitens großes Gewicht zu. In unserem Kollektiv wird bei rund 10 % der Täter ein frühkindlicher Hirnschaden, der häufig mit dem Schwachsinn im Zusammenhang steht, festgestellt.
Andere seelische Auffälligkeiten, denen Krankheitswert zukommt, wie zum Beispiel endogene Psychosen, spielen eine untergeordnete Rolle. Sind solche Erkrankungen zur Tatzeit festzustellen, so wird die Beurteilung der Schuldfähigkeit durch sie wesentlich beeinflußt.
Ein weiterer Umstand, der häufig im Zusammenhang mit einem Rechtsbruch gesehen wird, ist der Alkoholrausch.
Unser Kollektiv enthält eine große Anzahl junger Menschen, die einen Alkoholabusus betreiben. Rund 30 % der Täter haben zur Tatzeit eine BAK von

mehr als einem Promille. Hinsichtlich des Rechtsbruches kommt beim gewöhnlichen Rausch der Enthemmung, der Antriebssteigerung und den Aggressionstendenzen das Hauptgewicht zu. In den Fällen, in denen die akute Alkoholintoxikation Ausmaße erreicht, die mit Bewußtseinsstörungen einhergehen, wirkt sie sich auf die Beurteilung der Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB aus.

Nach der Persönlichkeit des Täters, dem Tatmotiv, der Planung und der Ausführung des Verbrechens kann festgestellt werden, daß es sich bei den jungen Tötungsdelinquenten um eine heterogene Gruppe handelt. Es gibt nicht "den jugendlichen Mörder", der zum Beispiel als Bandenmitglied Gewalttaten verübt, oder "den kaltblütigen Raubmörder". Das einzige Merkmal, das für die Auslösung eines Tötungsdeliktes verantwortlich gemacht werden kann, ist die sexuell-sadistische Triebanomalie. Die Tätergruppe mit sadistischer Triebanomalie zeichnet sich dadurch aus, daß für sie das "Töten" Selbstzweck ist. Die Aggressionshandlung dient dem Täter zur Befriedigung seines perversen Triebes.
All diese Merkmale, die in unserem Kollektiv gehäuft vorkommen, begünstigen die Entwicklung kriminellen Verhaltens, was durch die Tatsache bestätigt wird, daß ein großer Teil der Täter bereits mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist. Jedoch kann von keinem der genannten Merkmale behauptet werden, daß es unmittelbar an der Auslösung des Tötunsdeliktes beteiligt war. Weitere Konstellationen, wie Tatzeitverfassung des Täters, Verhalten des Opfers und ähnliches mehr, bestimmen die Dynamik der Aggressionshandlung. Alle Aspekte, die bei der Beurteilung der Täter und ihrer Taten Berücksichtigung finden, versuchen, die Tötungshandlung zu erklären, jedoch muß man mit BRÜCKNER (18) übereinstimmen, der schreibt "trotz aller psychologischen Bemühungen läßt sich also das Wesen des Mordes nicht vollständig erklären und bleibt im Einzelfalle jeweils ein mehr oder minder großer, rational nicht erfaßbarer, geheimnisvoller Rest".

6. Literaturverzeichnis

1. Adler, A. Über den Aggressionstrieb im Leben und in der Neurose
   In: Heilen und Bilden, hgg. v. Adler und Furthmüller, Wien 1913

2. Alström, C.H.: A study of epilepsy in its clinical social and genetic aspects.
   Acta psychiatr. (Kobenh.), Suppl. 63,1950

3. Arlet, D.: Kinder töten Kinder.
   Kriminol. Schriftreihe, Kriminalistik, Hamburg 1971

4. Ballhause, W.: Mord an der Mutter.
   Kriminalistik 12, 448 (1958)

5. Binder, H.: Über alkoholische Rauschzustände.
   Schweiz. Arch. Neurol. Psychiatr., 35, 1935, 209

6. Bleuler, E.: Lehrbuch der Psychiatrie
   Springer Berlin 12. Aufl.

7. Bonhoeffer, K.: Zur Frage der exogenen Psychosen.
   Zentralbl. Nervenklinik, 32, 1909, 499 (Neue Folge 20)

8. Bonhoeffer, K.: Die exogenen Reaktionstypen.
   Arch. Psychiatr. Nervenkr., 58, 1917, 58

9. Brack-Kletzhändler, E.: Zum Problem der Kriminalität der Schizophrenen.
   Monatsschrift-Psychiatr. Neurol. 12

10. Bräutigam, W.: Formen der Homosexualität
    Enke Verlag Stuttgart 1967

11 Brauneck, A-E.: Die kriminell schwer gefährdeten Minderjährigen.
   Mschr. Krim. 46.Jahrgang Heft 1 1963

12. Bresser, P.H.: Das Problem der Sachverständigen Beurteilung straffälliger Heranwachsender.
    Fortschritt Neurol. Psychiatr., 28,1960, 309

13. Bresser, P.H.: Grundlage und Grenzen der Begutachtung jugendlicher Rechtsbrecher
    de Gruyter Berlin 1965

14. Bresser, P.H.: Psychologie und Psychopathologie des Jugendlichen
    in: Handbuch der forensischen Psychiatrie Bd. 1
    Springer Berlin 1972

15. Bresser, P.H. u. Langelüddeke, A.: Gerichtliche Psychiatrie
    de Gruyter Berlin 1979

16. Bresser, P.H.: Medizinische Psychologie
    de Gruyter Berlin 1979

17. Bresser, P.H.: Psychopathologie in der Kriminologie
in: Die Psychologie des 20. Jahrhunderts.
Kindler Verlag Zürich (Sonderdruck)

18. Brückner, G.: Zur Kriminologie des Mordes
Verlag "Kriminalistik" Hamburg 1961

19. Diesinger, I.: Der Affekttäter
de Gruyter Berlin 1977

20. Einsele, H.: Zur Straffälligkeit der Frau.
Teil II die Minderjährigen Frauen
Mschr. Krim. 51. Jahrgang -Heft 7/8- 1968

21. Enke, W.: Ätiologie und Therapie bei Schwererziehbarkeit.
Med. Klin., 8, 1953, 231

22. Feuerlein, W.: Chronischer Alkoholismus.
Nervenarzt, 43, 1972, 389

23. Freud, s.: Gesammelte Werke. Bände 1-17, London 1940-1952
S. Fischer Verlag, Frankfurt a.M.

24. Fromm, E.: Die Furcht vor der Freiheit
Zürich 1954
Psychoanalyse und Ethik
Zürich 1959

25. Ghysbrecht, P.: Psychologische Dynamik des Mordes
Frankfurt 1967

26. Glueck, E.: Jugendliche Rechtsbrecher
Enke Verlag Stuttgart 1963

27. Göllnitz, G.: Die Bedeutung der frühkindlichen Hirnschädigung
für die Kinderpsychiatrie
Thieme, Leipzig 1954

28. Gruhle, H.W.: Die Psychologie des Abnormen
in: Kafkas Handbuch der vergleichenden Psychologie
Reinhardt München 1922

29. Hallermann, W.: Die gemütliche Entwicklung und ihre Verzögerung
bei Jugendlichen.
Dtsch. Z. gerichtl. Med., 45, 1956, 210

30. Hardtmann, G.: Täter-Opfer-Beziehung bei Jugendlichen und Heranwachsenden
Beiträge gerichtl. Med. XXVII, 407-409 (1970)

31. Harnack, G.-A.: Kinderheilkunde
Springer Verlag Berlin 1977

32. Harnisch, G.: Tötungsdelikte in Hamburg
in Schäfer, H.: Grundlagen der Kriminalistik.
Bd. 10, Leichensachen, Steintor Verlag Hamburg 1933

33. Hentig, H. v.: Der Verbrecher. Bd. II.
Mohr-Siebeck tübingen 1956

34. Herren, R.: Mord ohne Motiv.
Psychol. Rundsch. 9, 1958, 273

35. Hirose, K.: A psychiatric study of female homicides, on the cases of parricide (Eine psychiatrische Studie über Tötungsdelikte durch weibliche Straftäter - Elternmörderinnen)
Acta Crim. Med. leg. jap. 36 (1970)

36. Hoff, H.: Das Verbrechen des Jugendlichen.
Wiener Med. Wochenschr., 22, 1960, 467

37. Illchmann-Christ, a.: Die sog. Halberwachsenen in Medizin und Recht.
Dtsch. Z. gerichtl. Med., 41, 1952, 253

38. Illchmann-Christ, A.: Zur forensisch-kriminologischen und psychopathologischen Beurteilung der heranwachsenden Sittlichkeitsverbrecher.
Prax. Kinderpsychol., 6, 1956, 83

39. Janzarik, W.: Die strafrechtliche Begutachtung Schizophrener.
Nervenarzt, 32, 1961, 186

40. Jarosch, K.: Die Tötung des Kindes.
Dtsch. Z. ges. gerichtl. Med. 57, 144, 1966

41. Jaspers, K.: Heimweh und Verbrechen
in: Gesammelte Schriften zur Psychopathologie
Springer Berlin 1963

42. Jellinek, E.M.: The disease-concept of alcoholism.
Hillhouse Pr. New Haven 1960

43. Kahlert, T., Lamparter, U.: Tötungsdelikte bei Jugendlichen und Heranwachsenden.
Mschr. Kriminol. 4, 1979, 206

44. Kernbach, M.: Quelques considerations générales sur la cruninalitéet sur la criminologie.
Med. leg. Dommage corp. 2, 126-128 1969

45. Kraepelin, E.: Psychiatrie
4. Auflage Leipzig 1893 - 8. Aufl. Leipzig 1909-1915

46. Krüger, H.: Gesamtentwicklung der Kinderkriminalität seit 1971 dargestellt an Hand der Zahlen in Schleswig-Holstein
Neue Aspekte der Kriminalstatistik durch verifizierte Täterzahlen
Kriminalistik 9, 405 - 408, 1976

47. Leferenz, H.: Die rechtsphilosophischen Grundlagen des § 51 StGB.
Nervenarzt 19, 1948, 364

48. Lempp, R.: Jugendliche Mörder
Huber Bern 1977

49. Leonhard, K.: Akzentuierte Persönlichkeiten
Verl. Volk und Gesundheit Berlin 1968

50. Leuner, H.: Zur Genese jugendlicher Dissozialität.
Dtsch. Med. Journ., 5, 1957, 263

51. Lorenz, K.: Das sogenannte Böse
Wien 1964

52. Mätzler, A.: Minderjährige Mörder; kriminologische Betrachtung einiger Einzelfälle.
Kriminalistik 26, 227 - 233, 1972

53. Mecir, J.: Alkoholabusus bei Jugendlichen.
Acta paedopsychiatr. Basel, 27, 1960, 108

54. Mitscherlich, A.: Die Idee des Friedens und die menschliche Aggressivität
München 1970

55. Munkwitz, W.: Reifungsdiskrepanzen als Ursachen dissozialer oder krimineller Verhaltensweisen.
Dtsch. Z. gerichtl. Med., 48, 1958, 17

56. Mutschler, D.: Die Beurteilung der Reife und Entwicklung von Heranwachsenden. Der § 105 JGG .
Fortschr. Neurol. Psychiatr., 24, 1956, 217

57. Neugebauer, W.: Forensische Folgen organischer Hirnschädigung bei Kindern.
Z. Kinderheilk., 79, 1957, 227

58. Neugebauer, W.: Mord durch Ertränken.
Kriminalistik, 13, 1959, 63,115

59. Neuwirth, D.: Können Verbrechen und Vergehen wider das Leben durch Maßregeln der Sicherung und Besserung verhindert werden? Kriminologische Untersuchungen an Mördern und Totschlägern unter dem Gesichtspunkt der Sicherungsverwahrung und sozialtherapeutischen Anstalt.
Jur. Diss. Wiesbaden 1974

60. Özbeck, A.: Kindererziehung und Entwicklung einiger Persönlichkeitszüge in der traditionsgeleiteten türkischen Gesellschaft.
Psychother. med. Psychol., 24, 1974, 185

61. Petit, G., Porot, M. et Couadau, A.: Untersuchungen über den Elternmord - Ergänzung der Studie
Atti 32. Cong. int. Med. leg.
Med. soc. Lingua franc. Genova
1969, 567 - 577 (1970)

62. Poeck, k.: Neurologie
Springer Verlag Berlin 1977

63. Rangol, A.-J.: Mordstatistik.
Mschr. Krim. 52. Jahrgang Heft 6/7 1969

64. Rohland, H.-D.: Mord und Totschlag von 1900 - 1970.
Eine Untersuchung der Kriminalitätsbewegung
Kriminalstatistik Heft 9/1976, 409

65. Schneider, K.: Seelisch abnorme Kinder und Jugendliche.
Dtsch. med. Wochenschr., 59, 1933, 1354

66. Schneider, K.: Klinische Psychopathologie
11. Aufl. Thieme Stuttgart 1976

67. Schumm, P.: Die Jugendkriminalität.
Fortschr. Neurol. Psychiatr., 28, 1960, 521

68. Schwind, H.-D. u. Eger, H.-J.: Untersuchungen zur Dunkelziffer.
Nicht entdeckte Straftaten von Göttinger Jura-Studenten
Mschr. Krim. 56. Jahrgang, Heft 4, 1973

69. Siegrist, J.: Lehrbuch der Medizinischen Soziologie
Urban und Schwarzenberg München 1974

70. Siol, J.: Mordmerkmale in kriminologischer und kriminalpolitischer Sicht.
Kriminologische Studien 18, Schwartz Göttingen 1973

71. Staak, M.: Tötungsdelikte aus situationsbedingtem Affekt.
Beitrag gerichtl. Med. 27 (1970) S. 144 - 146

72. Steigleder, E.: Mörder und Totschläger
Enke Stuttgart 1968

73. Stransky, E.: Das Initialdelikt.
Arch. Psychiatr. Nervenkr., 185, 1950, 395

74. Stutte, H.: Charakterstörungen im Kindes- und Jugendalter.
Acta Paedopsychiatr., 28, 1961, 273

75. Stutte, H.: Pubertätseinflüsse beim Zustandekommen jugendlicher Gewaltverbrechen.
Mschr. Kinderheilk., 103, 1955, 57

76. Trube-Becker, E.: Gewalt gegen das Kind
Kriminalistik Verlag 1982

77. Trube-Becker, E.: Frauen als Mörder
Goldmann 1974

78. Trube-Becker, E.: Zur Tötung von Kleinkindern durch Nahrungsentzug.
Dtsch. Zschr. f. gerichtl. Med. 64, 1968, 93 - 101

79. Türat, H.: Mord - weil "es am einfachsten ist".
Ein Beitrag zur Kriminologie des Taxifahrermordes
Kriminalstatistik 18, 1964, 514

80. Weinert, Th.: Aggression und Depression
Hogrefe Göttingen 1976

81. Weitbrecht, H.J., Glatzel, J.: Psychiatrie im Grundriß
Springer Berlin 1979

82. Werner, B.: Das Opfer des Mordes
Kriminalistik 10, S. 2, 1956

83. Witter, H.: Intelligenz und Jugendkriminalität.
Dtsch. Zschr. f. gerichtl. Med. 51, 18 - 31, 1961

84. Witter, H.: Der Anfallskranke in der Rechtsprechung.
Therapiewoche, 4, 1967, 108

85. Villinger, W.: Das neue JGG aus jugendpsychiatrischer Sicht.
Prax. Kinderpsychol., 6, 1956, 83

Lebenslauf

Am 13. 1. 1952 in Stolberg als Kind der Eltern Ludwig und Berta Stoffel geboren

1958 - 1966
Besuch der Kath. Volksschule Zweifall

1966 - 1968
Besuch der Zweijährigen Städt. Handelsschule in Stolberg

1968 - 1974
Beamtin der Mittleren Laufbahn beim Land NRW

1970 - 1973
Besuch des Abendgymnasiums der Stadt Aachen
Reifeprüfung im Dezember 1973 abgelegt

1974 im Sommersemester Beginn des Medizinstudiums an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln

1976 Ärztliche Vorprüfung an der Universität Köln abgelegt

1977 Ersten Teil der Ärztlichen Prüfung an der Universität Köln abgelegt

1979 Zweiten Teil der Ärztlichen Prüfung an der Universität Köln abgelegt

1980 Dritten Teil der Ärztlichen Prüfung an der Universität Köln abgelegt

Im Juni 1980 Approbation als Ärztin

Von August bis November 1980 als Assistenzärztin in der Inneren Abteilung des St.-Josef-Krankenhauses in Hilden tätig

Von Dezember 1980 bis Dezember 1983 in der Inneren Abteilung des Remigius-Krankenhauses-Opladen als Assistenzärztin tätig

Seit Januar 1984 bis jetzt als Assistenzärztin in der Chirurgischen Abteilung des Remigius-Krankenhauses-Opladen tätig

Dissertationsdruckerei F. Hansen, Luxemburger Str. 72, 5000 Köln 1, Tel. 445563